

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,
Oberreichsanwalt a. D.,
Professor,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des österr. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Privatdozent,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. ERNST HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. R. HEINZE,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,

D. DR. WILH. KAHL,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

DR. H. LINDENAU,
preuß. Oberverwaltungsgerichts-
rat,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichs-
finanzministerium, Professor,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

EUGEN SCHIFFER,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

DR. RUD. SCHWANDER,
Oberpräsident,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. GEORG WILDHAGEN,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postcheckkonto: Nr. 45561 Postcheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur zuzügender Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Reich und Preußen, preußische Provinzen und deutsche Länder.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. Richard Schmidt, Leipzig.

Die Frage, wie wir uns in Zukunft einen endgültigen Ausgleich zwischen dem deutschen Bundesstaat und dem Hegemonieland Preußen, zwischen den preußischen Provinzen und den außerpreußischen Ländern zu denken haben, will nicht von der Tagesordnung verschwinden. Im Jahre 1919 durch das geistige Ringen um die Verfassungsreform an die Oberfläche getragen, wird sie provisorisch im Art. 18 RVerf. zurückgeschoben und drei Jahre später durch das AusfGes. zu Art. 18 sozusagen offiziell für erledigt erklärt. Aber die politischen Ereignisse sorgen dafür, immer wieder offenbar zu machen, daß bis auf weiteres die verschiedenen gesetzgeberischen Standpunkte einander noch in voller Schroffheit gegenüberstehen — bald in dem Sinn der vom Verfassungsredaktor Preuß betriebenen möglichst gründlichen „Auflösung“ Preußens in Deutschland, bald wieder i. S. der entgegengesetzten Tendenz, den preußischen Staat als unantastbares Palladium Deutschlands vor allen anderen intakt zu erhalten. Das AusfGes. v. Juli 1922 selbst war von seinem Schöpfer, als der in diesem späten Augenblick Hugo Preuß selbst noch einmal zu Worte kam, richtig verstanden eben doch als Sieg des Auflösungsgedankens gemeint gewesen, und in der Tat wurde erst durch dieses Gesetz das eigentlich radikale Element des Art. 18 praktisch realisierbar: jeder nicht allzu kleine Landesteil Deutschlands wird nunmehr in den Stand gesetzt, zur Lösung von dem größeren Land, dem er angehört, die Initiative zu ergreifen, wenn auch unter stark einschränkenden Bedingungen. Aber die Erfahrungen, die Rheinland, Hannover, Schlesien unmittelbar darauf mit dem Ruhrbruch und den polnischen Vergewaltigungen gemacht hatten, zogen den Elementen, die

geneigt gewesen wären, das AusfGes. praktisch anzuwenden, den Boden unter den Füßen weg. So konnte es kommen, daß 1925 auf 26 wieder ein Hochstand preußischen Staatsbewußtseins erreicht wurde — dies in Gestalt des Versuchs eines preußischen Landesgesetzgebungsakts, die preußischen Provinzen bei Gebrauch der ihnen von Art. 63 RVerf. verliehenen Stimmrechte im Reichsrat der Selbständigkeit ihrer Stimmabgabe zu entkleiden und sie in ein vorbereitendes Verständigungsverfahren mit dem preußischen Gesamtstaate hineinzuzwingen — ein Akt, dessen Erfolg wieder nur durch externe Formalprinzipien, durch Kollision des preuß. Gesetzes mit dem Geist der RVerf. abgewendet wurde. Zweifellos können beliebige neue Anlässe gelegentlich wieder bald antipreußische, bald preußensympathische Tendenzen wecken. Und doch ist undenkbar, daß in diesem Fundamentalproblem unseres vaterländischen Staates auf die Länge eine so weite Spannung der gesetzespolitischen Standpunkte fortbestehen könne, ohne das innere Sicherheitsgefühl unseres staatlichen Lebens aufs schwerste zu erschüttern. Es heißt also unermüdlich daran weiterarbeiten, um einen klaren Vermittlungsgedanken zu finden. Bis jetzt ist er noch nicht gefunden.

Ich habe nun kürzlich die Frage nach der Stellung der preuß. Provinzen innerhalb der preuß. und der Reichsverwaltung zum Anlaß genommen, den Stand des Problems nach seinen verschiedenen Seiten hin einer neuen Ueberprüfung zu unterziehen¹⁾. Es kam mir darauf an, aus den Anschauungen, die sich neuerdings in unserer Geschichtsschreibung und unserer politischen Geographie über den Werdegang des vaterländischen Nationalstaats durchgesetzt haben, einen Maßstab für die Beurteilung des staatsrechtlich-politischen Verhältnisses zwischen dem preuß. Einheitsstaat und dem gesamtdeutschen Bundesstaat zu ge-

¹⁾ Richard Schmidt, Der preuß. Einheitsstaat und der deutsche Bundesstaat (Gedanken zur Revision des Art. 18 RVerf. und des AusfGes.), Zeitschr. f. Pol. Bd. 16 Heft 3, 1926.

winnen, und die Betrachtung auf einen Standpunkt zu erheben, der sich von der Engigkeit des Horizonts der letzten Jahrzehnte oder des letztvergangenen Jahrhunderts freimacht. Dabei mußte sich unzweideutig ergeben, daß der Aufbau der Ländergruppe, die wir heute als preuß. Staat vereint sehen, genetisch betrachtet einen ganz anderen Vorgang darstellt als die Bildung eines der übrigen deutschen Länder, auch Bayern miteingeschlossen; daß die brandenburgische Staatsbildung, und zwar keineswegs in erster Linie die hohenzollernsche, sondern die askanische Organisation der Marken im 12. und 13. Jahrh., in den sie beherrschenden Gedanken und Methoden einfach die Fortsetzung der im gleichen Zeitalter abbrechenden Organisationsversuche des königlichen Einheitsstaats ist. Es laufen m. a. W. seit Ausgang der Stauer zwei Bewegungen der Bildung eines deutschen Nationalstaats nebeneinander her — die eine auf eine Zusammenfügung der deutschen Länder in Form des föderativen oder, besser, zusammengesetzten Staates gerichtet, ihre verschiedenen Etappen in der Reichsregimentsverfassung von 1500 und 1521, in der Westfälischen Friedensordnung von 1648, im Deutschen Bund und in der Reichsgründung durchlaufend, — die andere, die für die politische Struktur Gesamtdeutschlands geographisch besonders wichtigen Länder in einem überragenden Territorium vereinigend, ihre Höhepunkte für Ostdeutschland um 1300 und wieder um 1740 erreichend, schließlich 1815 und 1866 auf den deutschen Westen übergreifend. Beide Bewegungen sind in ihrem Neben- und Gegeneinanderarbeiten nicht fertig geworden. Aber sicher ist, daß die preußische, auf allmähliche Aufsaugung ganz Deutschlands gerichtete Staatsgründung die politisch kraftvollere, gesündere, widerstandsfähigere ist, daß das Ende der Entwicklung, falls Deutschland bestehen soll, nur in einem schließlichen Sichdurchdringen von Preußen und Deutschland sich vollziehen kann. Von hier aus gesehen, muß es als ein mehr und mehr abnormer Zustand erscheinen, wenn in Anhalt, Mecklenburg und Oldenburg, ja, auch in Sachsen, Hessen und Baden der umständliche, konflikterzeugende und kostspielige Apparat eines Landesministeriums und eines eigenen Landesparlamentes weitergeführt wird — nicht minder und erst recht, wenn in Berlin selbst zwei große Regierungen und Volksvertretungen, für Preußen und das Reich, dicht nebeneinander eine ebentalls abnorme politische Ueberproduktion entfalten. Andererseits aber muß von dem betonten Hauptgesichtspunkt aus auch jede gesetzgeberische Maßregel gemäßbilligt werden, die geeignet wäre, jenen besonders dichten und festen politischen Aggregatzustand, wie ihn der preußische Staat innerhalb Gesamtdeutschlands heute verkörpert, zu erweichen oder zu zersetzen — insbes. die beiden zentralen Werte unseres nationalen Staatslebens herabzumindern, in denen sich der preußische Einheitsstaat als etwas Höherwertiges wirksam erweist: die Geschlossenheit des preußischen Behördensystems im staatlichen Verwaltungsmechanismus und die Intensität der preußischen Staatsgesinnung im gesellschaftlichen Volkskörper.

Bei der bisherigen Diskussion galt es nun, die Nutzanwendung vor allem in der Abwehr jener weitestgehenden Angriffe auf den preußischen Staat zu ziehen, die sich in der von Preuß. geführten Auflösungsbewegung verkörpert hatten, vor allem in der Kritik des Art. 18 und seines AusfGes., dessen Ten-

denz es ist, die Auflösung, die dem Verfassungsschöpfer radikal und uno tenore 1919 nicht geglückt war, nach und nach und in partiellen Einzelbewegungen zu befördern. Aber es hat sich rasch gezeigt, daß die Gewinnung eines ausgeprägten Grundstandpunkts jeden Augenblick unentbehrlich werden kann, um neue Vorschläge kritisch abschätzen zu können. In der Tat ist inzwischen bereits ein weiterer interessanter Versuch gemacht worden, der der schwebenden Frage auf seine eigene Art beikommen möchte.

Der rheinische Landesrat Kitz hat neuerdings einen anscheinend einfachen Weg zur Losung empfohlen¹⁾. Im Anschluß an schon 1919 flüchtig auftauchende Ideen schlägt er vor, Preußen in ein „Reichsland“ umzuwandeln, im großen Stil in demselben Sinn, wie i. J. 1871 dem frisch zurückerworbenen Elsaß-Lothringen der Charakter eines Reichslandes aufgeprägt worden war, nämlich in dem Sinn, daß die Zentralverwaltung wie die Gesetzgebung des Landes Preußen mit der Funktion der Regierungs- und Gesetzgebungsorgane des Reichs verschmolzen werden solle. Die sämtlichen preußischen Ministerialressorts haben, so meint Kitz, in entsprechenden Ministerien des Reichs aufzugehen. Der preuß. Landtag wird durch den aus den preuß. Wahlkreisen gewählten Komplex der Reichstagsabgeordneten — heute schon $\frac{3}{5}$ des Reichsparlaments — aufgesogen. Ebenso tritt der preuß. Staatsrat, die Vertretung der preuß. Provinzen für die Mitwirkung an der preuß. Landesverwaltung und -gesetzgebung und die Vertreter der preuß. Stimmen im Reichsrat in Deckung. Kurz: es wird der Zustand beseitigt, der in dem Zuviel, in der Hypertrophie der wirksamen staatlichen Autoritäten am Zentrum der deutschen Staatsgewalt bisher besteht. Speziell wird damit der Vorteil erstrebt, daß zwischen Verwaltung und Gesetzgebung im deutschen Hauptland ein engerer Kontakt hergestellt wird. Während jetzt darüber geklagt wird, daß die staatliche Normenbildung und die staatliche Willensaktion, das geistig-regelnde und das tätig-schöpferische Element des Staates, das wir in Legislative und Exekutive verwirklicht sehen wollen, in Deutschland auseinanderweichen, die einheitliche Fühlung verlieren, weil das eine seinen Schwerpunkt in den Reichsorganen, das andere — mindestens in allen innerstaatlichen Funktionen — seinen Schwerpunkt in den preuß. Organen findet, würde durch die vorgeschlagene Neuerung die Einheit verbürgt. Und trotzdem, daß auf jenem Wege eine außerordentliche Konzentration und Vereinfachung der staatlichen Funktionen an der obersten Stelle des deutschen Staatsbaues erzielt würde, bliebe doch — so scheint es wenigstens — die Geschlossenheit des preuß. Staatsbaues im Rahmen der Reichsorganisation, seine Existenz als eines außerhalb aller übrigen deutschen Länder stehenden Organismus intakt!

Im Licht unserer Eingangsbetrachtung gesehen, wäre aber auch diese Lösung doch nur eine scheinbare. Gerade das letzte Erfordernis: die Erhaltung des preuß. Staates als des eigentlichen Sitzes der hauptsächlichlichen politischen Energie in Deutschland, wäre auf diesem Wege praktisch nicht erfüllt. Im Gegenteil, die Verwirklichung des Reichslandgedankens würde nichts anderes bedeuten als eine maskierte Auflösung des preuß. Staatsverbandes. Worin zeigt denn ein Staat sich mit der ganzen Fülle der ge-

¹⁾ Wilhelm Kitz, Reichsland Preußen, ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsreform. (Düsseldorf, Schwann 1926.)

meinnützigen Macht und volkstümlichen Autorität als lebendiges Wesen, wenn nicht in seiner Wirksamkeit? Gerade das tätige Wirken des preuß. Staates, dem preuß. Volke als das einer lebendigen Einheit fühlbar, würde bei dem vorgeschlagenen System verschwinden, jedenfalls in seinem heutigen Hauptteil, in der Tätigkeit der von dem preuß. Ministerium einheitlich geleiteten, von der preuß. Volksvertretung überwachten Hierarchie der staatlichen Behörden; und als einziger Rest würde die staatliche Tätigkeit der preuß. Provinzen übrig bleiben — ganz in der Weise, wie sich auch Hugo Preuß unmittelbar unter den Reichsgewalten nur eine Vielheit der sachgemäß umgestalteten ehemals preußischen Länder — Brandenburg, Schlesien usw. — dachte. Ja, die Zurückdrängung des Gedankens des preuß. Einheitsstaates wäre bei solchem Vorgehen sogar eine noch radikalere, als sie Preuß im Auge gehabt hatte. Bei der letzteren war es immerhin darauf abgesehen, eine einheitliche Umformung aller deutschen Länder einzuleiten, bei der die preuß. Provinzen in ihrer Organisation und ihrem Tätigkeitskreis mit dem geplanten großen Obersachsen oder Schwaben auf eine Linie gestellt werden sollten. Das Projekt Kitz dagegen müßte dazu führen, daß die preuß. Provinzen auf dem bescheidenen Niveau ihrer bisherigen Selbstverwaltung, beschränkt auf die Fürsorge für Landstraßen und Kleinbahnen, Irrenanstalten und Arbeitshäuser usw., festgehalten würden, während an der viel ausgehnteren staatsähnlichen Natur der außerpreußischen Länder naturgemäß zunächst nichts geändert werden würde. Anstatt also dem Ziel näherzukommen, das bei jeder Behandlung der schwierigen Frage immer im Auge behalten werden müßte — nämlich: die soziale und staatsrechtliche Verschiedenheit zwischen außerpreußischen Ländern und preuß. Provinzen mehr und mehr auszugleichen, würde im Rahmen eines „Reichslandes Preußen“ die Kluft zwischen ihnen noch erweitert.

Allerdings, eines läßt sich nicht verkennen — und dieser Vorbehalt zeigt das nicht ganz Unkomplizierte der Kitzschen Idee —: der Vorschlag, Preußen zum Reichsland zu gestalten, läßt auch noch eine andersartige Beleuchtung zu. Im staatsrechtlichen Sinn eine Herabdrückung des preuß. Staatsgedankens, würde seine Verwirklichung nach einer anderen Seite, nach der soziologischen Seite der Neuerung, gerade umgekehrt eine erhebliche Machtsteigerung Preußens bedeuten, — zwar nicht eine solche des preuß. Staats, wohl aber eine solche des preuß. Wesens, des Preußentums. Denn mit annähernder Sicherheit ließe sich vorausberechnen, daß sich die Verschmelzung der obersten Gewalten des Landes Preußen mit denen des Deutschen Reichs in einem einzigen Apparat von Zentralbehörden in der Richtung einer starken Zunahme der preuß. Staats- und Stammeselemente bei der Besetzung jener Zentralbehörden wirksam erweisen würde. Es wäre dies eine logische Konsequenz der ganzen Maßregel. Sollten die Reichsministerien imstande sein, gleichzeitig als preuß. Landesministerien zu arbeiten, so würde die Forderung erhoben werden, daß, wenn nicht die parlamentarisch verantwortlichen Ressortchefs, doch die Hauptzahl der fachmäßig arbeitenden Abteilungsleiter und Ministerialreferenten zunächst in der preuß. Praxis erfahren sein müßte. Da aber diese selben Beamten in erster Linie als Organe der Reichsregierung und Mitarbeiter an der Reichsgesetzgebung zu wirken hätten, würde das preuß. Element

auch im Reich an Einfluß gewinnen. Während sich schon vor dem Weltkrieg und erst recht nach der Verfassungsumgestaltung die Uebung herausgebildet hatte, die Reichszentralbehörden aus einer Auslese der fähigsten Amtskandidaten aller deutschen Länder zu rekrutieren, würde dieser Prozeß unfehlbar ins Stocken kommen und eine rückläufige Richtung annehmen.

Der eben angedeutete Erfolg wäre nun aber zweifellos kein Gewinn für die politische Gesamtlage Deutschlands, er würde nur eine Situation verstärken, die, schon heute vorhanden, ohnehin ein Hindernis für eine gedeihliche Fortentwicklung des Verhältnisses zwischen Preußen und den übrigen Ländern im Reich darstellt.

Bereits die Tendenz meines erwähnten Aufsatzes war es, zwar einerseits möglichst ins Licht zu rücken welches Interesse ganz Deutschland an dem geschwächten Fortbestand des preuß. Staatsverbandes besitzt, andererseits aber auch zu veranschaulichen, welche Verantwortlichkeit dem preuß. Staat aus der heutigen Situation erwächst. Wohl müssen wir wünschen, daß in nicht allzu ferner Zeit der Prozeß des Zusammenwachsens von Preußen und Deutschland weiterschreite, daß zunächst die kleineren, dann die größeren mitteldeutschen, schließlich auch ein Teil der süddeutschen Staaten den Entschluß finden, sich in einen deutschen Einheitsstaat einzufügen, um nur die Eigenschaft kräftiger Selbstverwaltungs-körper zu bewahren. Aber es gilt auch, zu erkennen, daß für das Ingangkommen dieses Prozesses, wenn er sich, wie jede gesunde politische Weiterentwicklung, ungezwungen, natürlich, „organisch“ abwickeln soll, bestimmte psychologische Voraussetzungen geschaffen werden müssen, und daß deren Beschaffung in erster Linie von Preußen selbst abhängen wird. Dem herrschenden Staat erwächst die ernste Aufgabe, für das allmähliche Reifwerden einer engeren und konzentrierteren Organisation aller deutschen Länder eine vorbereitende Stimmung und Neigung hervorzurufen, auf dem Wege, daß er für die politischen Bedürfnisse und Wünsche der kleinen Länder Verständnis bekundet und die Bereitschaft, ihnen in der Geltendmachung ihrer Eigenart entgegenzukommen, besonders da, wo unbefangene Betrachtung lehrt, daß die außerpreußischen Länder in ihren Einrichtungen und Uebungen besser daran sind als Preußen. Es ist eins der elementarsten politischen Axiome, daß einer, der ohnehin an der Macht steht, Opfer zu bringen und dem, der durch die gegebenen Verhältnisse gezwungen ist sich zu fügen, das Bewußtsein der trotz allem Sichfügen noch vorhandenen Selbständigkeit beizubringen hat. Es bedarf kaum der Erinnerung daran, mit welcher Meisterschaft die englische Staatskunst stets im rechten Moment verstanden hat, diese generöse Nachgiebigkeit walten zu lassen, wie oft schon früher, besonders evident 1906 gegenüber den neu erworbenen Burenstaaten, letzthin gegenüber Irland und Aegypten, und soeben wieder anscheinend im Verhältnis zu China. Der Punkt bezeichnet eine der einleuchtendsten Proben für die größere Reife der englischen, die größere Unreife der französischen Staatskunst.

Es wird sich nur schwer bestreiten lassen, daß Preußens Konto zur Zeit in dieser Richtung nicht überall günstig abschließt. Nicht genug, daß es wenig tut, um die Unzufriedenheit da abzubauen, wo sie — vielleicht übertrieben und künstlich ge-

steigert — von alters her vorhanden ist, wie in dem maßgebenden süddeutschen Staat. Vielmehr hat die preuß. Regierung und der preuß. Landtag auch keineswegs vermieden, Unzufriedenheit zu züchten, wo sie bisher nicht vorhanden war. An anderer Stelle habe ich dies genauer dargelegt im Verhältnis Preußens zu seinen eigenen Provinzen. Die ganze Affaire des preuß. Gesetzentwurfs 1925/26, der den preuß. Provinzen das ihnen von Art. 63 RVerf. verliehene anteilige Stimmrecht im Reichsrat auf einem künstlichen Umweg wieder zu entziehen, jedenfalls in seiner Freiheit völlig zu ersticken bestimmt war, wurde dort schon in seiner ganzen verstimmenden Unbegreiflichkeit erörtert, so daß darauf nicht zurückgegriffen zu werden braucht¹⁾. Aber auch im Verhältnis zu manchen außerpreußischen Ländern haben sich neuerdings die Reibungsflächen nicht vermindert, sondern vermehrt. Um nicht in den Verdacht einseitig lokalpolitischer Beurteilung zu geraten, will ich nicht bei den Erschwerungen verweilen, die die preuß. Einflüsse in der Reichsbahnverwaltung, bei den neuen Aufgaben des beginnenden Flugzeugverkehrs mit Vorliebe gegenüber den Interessen überragender Verkehrsplätze, die Berlin unbequem sind, wie etwa Leipzig, walten läßt. Ich will auch nicht bei ganz speziellen Komplikationen verweilen, die sich zahlreich finden lassen²⁾. Aber es genügt, sich den in hohem Grade peinlichen Konflikt zu vergegenwärtigen, der erst in den letzten Monaten zwischen Preußen und Hamburg in vollem Umfang akut geworden ist. Anstatt dem Welthafen Hamburg, einem für das gesamtdeutsche Wirtschaftsleben völlig einzigartigen Wert, die Wege für seine freie Entfaltung zu ebnen und das Land Hamburg in der Durchführung seiner dringenden Erweiterungspläne zu unterstützen, hat der preuß. Staat neuerdings eine Politik beschritten, die darauf ausgeht, den preuß. Gemeinden Wandsbek, Altona und Harburg eine eigene Expansion ihrer Hafengebäude zu ermöglichen und damit dem Hamburger Hafen einen Aufstieg für die Länge unmöglich zu machen³⁾. An Lebensfragen wie dieser läßt sich deutlich machen, daß die einzigartige Stellung, die dem Lande Preußen innerhalb Deutschlands zukommt, seine Eigenschaft als die eine der Formen des noch unfertigen nationalen Einheitsstaats, in erster Linie von Preußen selbst noch nicht voll erkannt ist. Denn ein Staat, der sich bereits als die vorwiegende Organisation der politischen Kräfte der deutschen Nation fühlt, dem müßte es wider die Natur gehen, einem anderen, schwächeren deutschen Land gerade auf einem für die Gesamtnation notwendigen Lebens- und Tätigkeitsgebiet wie einer fremden Macht eine vernichtende Konkurrenz zu eröffnen. Allerdings läßt sich ja wohl sagen, daß ein solcher Wettbewerb unter Umständen das Mittel werden könnte, um Hamburg nur desto schneller und sicherer zum Anschluß an den preuß.

¹⁾ Vgl. Ztschr. f. Pol. 16, 3, S. 233ff., und zur juristischen Beleuchtung der Frage besonders Poetzsch, Preußen im Reichsrat, DJZ. 1926 S. 268 sowie Anschütz, Preußen im Reichsrat, Artikel in Frankfurter Ztg. v. 24. Juni 1926, Nr. 461.

²⁾ Ein weiteres Beispiel bieten die Grundsätze für die Anlese unserer hauptsächlich höheren Beamtenkategorien. Hier zeigt Preußen in seiner (trotz neuester Umformung doch rückständigen) Examenordnung für die Referendarprüfung einen Abstand gegenüber den höherwertigen außerpreußischen Prüfungsprinzipien, dessen grundsätzliche Bedeutung nicht zu unterschätzen ist. Vgl. darüber meinen demnächst erscheinenden Artikel „Ausbildung des Juristen“ im „Handwörterbuch der Rechtswissenschaft“ von Stier-Somlo und Elster.

³⁾ Der Gegensatz wird in erster Linie an der Elbinsel Wilhelmsburg praktisch, einer Gemeinde von 20000 Einw., die für Hamburg zum weiteren Ausbau seines Hafens und zur Anlage von Wohnungsbauten für die Hafenarbeiterfamilien notorisch unentbehrlich ist. Preußen möchte dagegen die Insel der preuß. Stadt Harburg für eigne Baupläne zur Verfügung stellen.

Staat zu zwingen. Aber angenommen, die Absicht wäre vorhanden, so würde gerade diese Absicht den schwersten politischen Fehler bedeuten. Welcher Segen könnte für Preußen daraus erwachsen, wenn die jetzt noch selbständigen deutschen Länder durch Gewaltmaßregeln in den Verband des großdeutschen Einheitsstaats hineingezwungen würden, wenn sie den Schritt, der jedem Patrioten als das schließliche Ziel der nationalen Entwicklung vor Augen steht, unter äußerem Druck, verärgert und grollend tun müßte? In der Tat, eine Politik solcher Art hieße das preußisch-deutsche Problem an der allerunrichtigsten Stelle anfassen; sie würde den äußersten Gegenpol zu jener verfehlten Taktik des Entwurfs Preuß darstellen, die den preuß. Staat unter Benutzung der schwankenden Verhältnisse der Revolution am liebsten gesprengt hätte. Heute haben wir uns in den wohl weit überwiegenden Schichten der öffentlichen Meinung überzeugt, daß wir den preuß. Staat als das Sammelbecken konservieren müssen, in das schließlich das Leben aller deutschen Landschaften einzumünden hat, aber einen preuß. Staat, der als Prinzip seiner Staatsbildung das sokratische Ideal festhält, „über Willige zu herrschen“, „ἐθελοδύτων ἄρχεω“. Ein Preußen, das erstreben würde, die deutschen Länder als widerwillige Bestandteile an sich zu ziehen, wäre in heutiger Zeit ein beklagenswertes Gebilde.

Damit dürfte sich aber auch der Gedanke eines „Reichslandes Preußen“ erledigen. Es zeigt sich nunmehr, daß er an einem zwiespältigen Charakter leidet. Würde seine Verwirklichung nach der einen Seite dem preuß. Staat die Handhabe nehmen, die ihm inwohnende eigene Kraft wirksam zu betätigen, so würde er nach der anderen Seite Preußen von den Ländern schärfer absondern als bisher, den preußischen Geist in dem Zug von Selbstgenügsamkeit bestärken, der ihn der Fürsorge für die gesamtdeutschen, auch die außerpreußisch gelegenen Interessen entfremdet.

Wir reden heute viel von den Hoffnungen, die wir an den beruhigten Fortgang des wirtschaftlichen Gedeihens und des politischen Autoritätsgewinns unseres Vaterlandes knüpfen. Aber es ist doch wohl so, daß vor allem anderen auf jedem Gebiet zunächst daran gedacht werden sollte, wie wir das Wachstum des gegenseitigen Vertrauens aller sozialen Elemente und aller landschaftlichen Teile des deutschen Volkes fördern können. Im Fortschreiten dieses seelischen Prozesses, von dem in allererster Reihe das Wiedererwachen der Freude am Staate und damit die wahrhaft produktive Arbeit aller Volksschichten am Staate abhängen muß, steht die Frage Preußen und Deutschland obenan, und ihre Lösung kann nicht näherrücken, solange sie nicht von beiden beteiligten Seiten angefaßt wird — ganz gewiß zunächst von den außerpreußischen Ländern, aber nicht minder auch von der preußischen Seite selbst her.

Der Entwurf einer Reichsdienststrafordnung.

Vom Landgerichtspräsidenten Dr. Brand, Duisburg.

Die Hoffnung der Beamtenschaft, daß der Entwurf einer Reichsdienststrafordnung im Reichstag bald erledigt werden würde, hat sich nicht erfüllt. Die Beratungen über den Entwurf, die schon im Reichsrat lange Zeit in Anspruch genommen hatten, kommen im 14. Ausschuss des Reichstags leider nur sehr langsam vorwärts. Die 2. Lesung in diesem Aus-

schuß ist zwar unlängst beendet worden; man hat sich aber bei dieser Lesung darauf beschränkt, den Entw. nur teilweise eingehender zu beraten, während man den größten Teil bis zur 3. Lesung zurückgestellt hat. Diese letzte Ausschußlesung wird aber vermutlich erst nach geraumer Zeit stattfinden können, weil nunmehr erst Ressortbesprechungen und Kabinettsbeschlüsse notwendig werden, die sich mit den von dem Reichstagsausschuß in seinen beiden Lesungen beschlossenen zahlreichen Aenderungen des Entw. zu befassen haben werden. Wann also schließlich das Gesetz von der Vollversammlung des Reichstags verabschiedet werden wird, ist noch gar nicht abzusehen.

Daß die Beratungen einen so schleppenden Verlauf nehmen, ist auf die Schwierigkeit der Materie und den Umstand zurückzuführen, daß das Gesetz in gleicher Weise die Verwaltungsinteressen und die Interessen der Beamten berücksichtigen soll. Es gilt einerseits die Dienstzucht im Interesse der Integrität des Beamtentums straff zu handhaben; andererseits hat die Beamenschaft ein Recht darauf, daß das so wichtige Dienststrafrecht mit allen Garantien umkleidet wird, die dem modernen Rechtsempfinden Rechnung tragen. Diese beiderseitigen Interessensphären miteinander in Einklang zu bringen, macht die größten Schwierigkeiten und führt immer wieder zu schwer zu überbrückenden Meinungsverschiedenheiten.

Aus der großen Fülle der Zweifelsfragen können hier nur einige besonders wichtige hervorgehoben werden.

In dem Abschnitt über die Dienstvergehen ist man sich allseits darüber klar, daß der Reichsbeamte bestraft werden muß auch wegen eines Dienstvergehens, das er vor Eintritt in den Reichsdienst als Beamter eines Landes, einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Körperschaft begangen hat. Der Reichstagsausschuß will, im Gegensatz zur Regierung und zum Reichsrat, die Strafverfolgung bei solcher Sachlage auf besonders schwere Fälle, nämlich auf solche beschränken, in denen die Dienstentlassung oder Strafversetzung gerechtfertigt gewesen wäre. Hiermit wird man sich einverstanden erklären können. Dagegen ist es bedenklich, daß der Reichstagsausschuß in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage eine Verfehlung, die vor Eintritt in den öffentlichen Dienst begangen wurde, dem Dienststrafrecht überhaupt nicht unterwerfen will. Der Reichsrat wollte diesem Bedenken dadurch begegnen, daß er Reichsbeamte, die unter arglistiger Verschweigung besonders schwerer vordienstlicher Verfehlungen ihre Anstellung erschlichen haben, dem Dienststrafrecht unterstellen wollte. Dieser Standpunkt des Reichsrats ist zu billigen, weil die Regierung die Möglichkeit haben muß, unlautere Persönlichkeiten, die sich die Ehrenstellung eines Beamten erschlichen haben, aus ihrem Amt zu entfernen. Nach gegenwärtigem Beamtenrecht ist die Frage streitig; die preußische Staatsregierung hat aber stets mit Recht die Auffassung vertreten, daß voramtliche Verfehlungen u. U. die Möglichkeit disziplinarischen Einschreitens geben können.

Unter den Arten der Dienststrafen will der Ausschuß die im Regierungsentw. unter Billigung des Reichsrats vorgesehene Strafversetzung durch Gehaltskürzung (bestehend in Verminderung des Dienstinkommens um höchstens $\frac{1}{5}$ und auf höchstens 5 Jahre) ersetzen. Dies ist bedenklich, weil diese

„Gehaltskürzung“, die als Mittelstufe zwischen der „Geldstrafe“ und der „Dienstentlassung“ gedacht ist, tatsächlich nichts anderes als eine Geldstrafe ist, deren Höhe über den sonst bei ihr zulässigen Strafhöchststrafen (Betrag des einmonatigen Dienstinkommens oder bei unbesoldeten Beamten 100 RM.) wesentlich hinausgeht. Richtig ist, daß gegen die „Strafversetzung“ als Dienststrafe erhebliche Gründe sprechen. Insbes. läßt sich ihr Zweck, den Beamten aus den derzeitigen Verhältnissen herauszubringen, viel schneller und einfacher durch die „Versetzung im Interesse des Dienstes“ erreichen. Mitunter versagt auch der Strafzweck, wenn der Beamte, was sich u. U. nicht vermeiden läßt, infolge der Strafversetzung in angenehmere dienstliche und sonstige Verhältnisse kommt. Trotzdem ist die Strafversetzung als Mittelstrafe zwischen der oft nicht ausreichenden Geldstrafe und der oft zu schweren Strafe der Dienstentlassung nicht zu entbehren, und um sie in jedem Falle wirksam zu gestalten, soll sie nach dem vom Reichsrat gebilligten Regierungsentw. stets mit einer Dienstinkommensverminderung oder sonstigen Geldstrafe verbunden sein. Man sollte es also bei der Strafart der Strafversetzung außer der Geldstrafe bewenden lassen.

Während das geltende Recht eine Verjährung der Verfolgung von Dienstvergehen nicht kennt, läßt der Regierungsentw. in Uebereinstimmung mit dem Reichsrat eine zehnjährige Verjährung zu. Hier hat der Ausschuß insofern eine Verbesserung beschlossen, als die zehnjährige Verjährung nur bei ganz schweren Verfehlungen, im übrigen aber eine dreijährige Verjährung Platz greifen soll.

Nach geltendem Recht kann gegen einen Beamten im Ruhestand kein Dienststrafverfahren eingeleitet werden. Der Regierungsentw. wollte ein solches Verfahren zulassen bei der strafgerichtlichen Verurteilung eines Ruhestandsbeamten wegen besonders schwerer früherer Verbrechen oder Vergehen oder gewisser auch nach Eintritt in den Ruhestand begangener Straf- oder Dienstvergehen (Hoch- oder Landesverrat oder schwerer Verletzung der Amtsverschwiegenheitspflicht). Der Reichsrat wollte dies ausdehnen auf alle vor Eintritt in den Ruhestand begangenen schweren Dienstvergehen. Der Ausschuß dagegen will ein Dienststrafverfahren gegen den Ruhestandsbeamten nur bei seiner strafgerichtlichen Verurteilung wegen schwerer früherer Verbrechen oder Vergehen zulassen. Mir scheint der Standpunkt der Regierungsvorlage richtig zu sein, da ein Beamter, der Hoch- oder Landesverrat begangen hat oder als Ruhestandsbeamter begeht, kein Ruhegehalt mehr von dem Staat, den er verraten hat, gezahlt erhalten sollte. Dagegen kann man sich damit einverstanden erklären, daß ein Ruhestandsbeamter wegen Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit dienststrafrechtlich nicht verfolgt werden kann.

Was das Verhältnis des Dienststrafverfahrens zum gerichtlichen Strafverfahren betrifft, so hat der Regierungsentw. die im bisherigen Recht viel umstrittene, praktisch sehr bedeutungsvolle Streitfrage, ob der Dienststrafrichter an die Feststellungen des ordentlichen Strafrichters im Falle der Verurteilung des Beamten gebunden sei, im Sinne der Bindung zu lösen gesucht. Dem hat sich der Ausschuß angeschlossen. Gewichtige Gründe sprechen

aber für die Nichtbindung des Dienststrafrichters. Sie sind in der Rechtsprechung zahlreicher Disziplinargerichte und im Schrifttum bis zum Ueberdruß erörtert worden. Auf sie kann daher hier verwiesen werden¹⁾. Der Reichsrat hat in richtiger Erkenntnis der Unzuträglichkeiten, die sich bei der Beschränkung des freien Prüfungsrechts des Dienststrafrichters ergeben, einen Mittelweg vorgeschlagen; er will zwar auch grundsätzlich die Bindung des Dienststrafrichters anerkennen, aber eine Ausnahme für den Fall zulassen, daß das Dienststrafgericht einstimmig Zweifel an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils hat und deshalb die Nachprüfung beschließt. Richtiger wäre es, ganz allgemein dem Grundsatz der Nichtbindung zum Siege zu verhelfen.

Was die Zusammensetzung der Reichsdienststrafkammern betrifft, die in erster Instanz entscheiden, so will der Ausschuß das Kollegium des Entw. (1 Vors. und 2 Beisitzer aus dem Beamtenstand) mit Recht durch eine Fünferkammer (1 Vors., 1 richterlicher Beisitzer und 3 Beisitzer aus dem Beamtenstande) ersetzen. Verschlechtern will aber der Ausschuß den Entw. insofern, als die Beamtenbeisitzer, von denen nach dem Entw. keiner einer geringeren Laufbahn als der des Angeschuldigten angehören dürfte, nunmehr stets aus je einem Beamten des höheren, mittleren und unteren Dienstes bestehen sollen. Dies widerspricht dem bisher überall befolgten Grundsatz, daß die Aburteilung von Standesgenossen erfolgen soll.

Für das nichtförmliche Dienststrafverfahren hat der Ausschuß eine Reihe begrüßenswerter Verbesserungen beschlossen; dazu ist zu rechnen die Bestimmung, daß der Beschuldigte auf Antrag mündlich zu vernehmen ist, daß ihm auf Verlangen eine Abschrift des Strafbescheides auszuhändigen ist und daß im Falle der Beschwerde des Beamten die Strafe nicht verschärft werden darf; es soll also, im Gegensatz zum geltenden Recht, die *reformatio in peius* ausgeschlossen sein.

Im förmlichen Dienststrafverfahren ist neu die vom Ausschuß beschlossene Bestimmung, wonach der Beamte die Eröffnung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst beantragen kann und die Behörde einen diesen Antrag ablehnenden Bescheid auf Antrag des Beamten zu begründen hat. Bedenklich und den Gang der Untersuchung störend ist die vom Ausschuß beschlossene Bestimmung, daß der Beschuldigte und sein Rechtsbeistand in jeder Lage des Dienststrafverfahrens die Akten einsehen können. Viel besser war die Regierungsvorlage, wonach das unbeschränkte Akteneinsichtrecht erst nach Verweisung der Sache vor die Reichsdienststrafkammer gegeben, eine frühere Einsicht aber nur zu gestatten war, soweit dadurch nicht der Untersuchungszweck gefährdet wird.

Erheblich verbessert hat der Ausschuß die Vorschriften des § 93 über die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens bei dem die 2. Instanz bildenden Reichsdienststrafhof. Zur Entlastung des übermäßig beschäftigten Reichsdienststrafhofs war nämlich im Regierungsentwurf vorgesehen, daß über die Berufung im einfachen Beschlußverfahren ohne mündliche

¹⁾ Die Rechtsprechung und das Schrifttum zu dieser Frage sind zusammengestellt bei Brand, *Beamtenrecht* 2. Aufl. S. 629; s. aus neuester Zeit die überzeugenden Darlegungen von Apel im „*Beamtenrecht*“, Beilage d. Zeitschr. d. Reichsb. d. höheren Beamten. Nr. 5 Jhrg. 1926 S. 19.

Verhandlung entschieden werden könne, wenn sie „als offensichtlich unbegründet“ zurückzuweisen sei. Mit Recht ist gegen diese Vorschrift, die dem Beschuldigten jede Möglichkeit einer wirksamen Verteidigung nahm, von der Kritik Sturm gelaufen worden. Glücklicherweise ist sie vom Reichstagsausschuß beseitigt worden. Niemals darf die Ueberlastung eines Gerichtshofes dazu führen, dem Beschuldigten sein Recht auf ordnungsmäßige mündliche Verhandlung zu nehmen. Aller Voraussicht nach wird auch das Reichskabinett den Standpunkt des Reichstagsausschusses billigen. Damit ist hoffentlich endgültig einer der schwersten Fehler des Regierungsentwurfs beseitigt worden.

Die Regelung der Wiederaufnahme des Verfahrens, wie sie der Entw. vorsieht, findet im allgemeinen Billigung. In Einzelheiten besteht Streit. So möchte der Ausschuß dem im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen nicht nur, wie der Regierungsentw., Wartegeld, sondern volles Gehalt zubilligen. Dies entspricht der Billigkeit und wird dem Vernehmen nach wohl auch die Zustimmung der Reichsregierung finden.

Mit der vorläufigen Dienstenthebung (Suspension) soll nach dem Regierungsentw. in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht in der Regel eine Kürzung des Dienst Einkommens um die Hälfte verbunden sein. Diese Vorschrift hat sich oft als große Härte, besonders für die unschuldige Familie des Beamten, erwiesen. Der Ausschuß scheint sich erfreulicherweise für eine Milderung dieser Bestimmung aussprechen zu wollen, und zwar noch über den Entw. hinaus, der der Eröffnungsbehörde gestattet, die Beschränkung bis auf ein Viertel des Dienst Einkommens zu ermäßigen, wenn der Beamte in Not ist. Man sollte grundsätzlich mit der Enthebung vom Dienst überhaupt eine Gehaltskürzung nur in Höhe der voraussichtlich entstehenden Stellvertretungskosten verbinden und die Eröffnungsbehörde ermächtigen, in besonderen Fällen die Gehaltskürzung bis zu 25% zu ermäßigen. Gegen jede den vierten Teil des Gehalts übersteigende Kürzung müßte dem Beamten die Beschwerde an die Dienststrafkammer gegeben sein, die endgültig zu entscheiden hätte.

Möge es gelingen, in diesen und anderen Zweifel Fragen bald zu einer Verständigung zwischen Reichstag und Reichsregierung, zu kommen. Nicht nur die Reichsbeamtschaft sondern auch die Beamtschaft der Länder und Gemeinden, deren Vorschriften sich der ReichsdienststrafO. werden anpassen müssen, ja das ganze deutsche Volk hat ein lebhaftes Interesse an der baldigen Verabschiedung dieses wichtigen Gesetzes. Es ist höchste Zeit, daß nun endlich wenigstens auf einem Teilgebiet des Beamtenrechts, dem Dienststrafrecht, die neuzeitlichen Rechtsanschauungen ihren gesetzgeberischen Ausdruck finden.

Justizverwaltungsreform in Preußen.

Von Ministerialrat im preuß. Justizministerium Dr. Weber, Berlin.

In dankenswerter Weise ist bereits S. 307 d. Bl. auf die Vortragsreihe über Fragen einer Justizverwaltungsreform hingewiesen worden, die von der preußischen Justizverwaltung v. 24. bis 26. März im Kammergericht veranstaltet wird. Es handelt sich dabei nicht um die gleichfalls in Fluß befindliche

Justizreform; es geht vielmehr vorliegend um die Reform der Justizverwaltung, d. h. des Inbegriffs der Einrichtungen, die es ermöglichen, die Rechtspflege in geordnetem Gang zu halten und die Fülle der gerichtlichen Geschäfte Tag für Tag abzuwickeln. Nur selten, auch bei den Beratungen im Parlament, ist von der Justizverwaltung als solcher die Rede; sie ist nicht Selbstzweck wie die innere Verwaltung, sondern nur Gehilfin der im Mittelpunkt des Interesses stehenden Rechtspflege. Einmal freilich war die Justizverwaltung in den Brennpunkt des Interesses gerückt, als sich die AufwAnträge bei den Gerichten zu Bergen häuften und der ganze Betrieb zu stocken drohte. Der unbefangene, alle Umstände sorgsam abwägende Beobachter wird aber nicht um das Zugeständnis herumkommen, daß sich die preußische Justizverwaltung auch dieser Riesenaufgabe gewachsen gezeigt hat. In Kürze gilt es übrigens für die Justizverwaltung, eine weitere schwere Aufgabe zu lösen: die Einrichtung der Arbeitsgerichte. Hoffen wir, daß die Schwierigkeiten nicht größer sind als bei der Erledigung der AufwArbeiten!

Von der Bedeutung und dem Umfange der preußischen Justizverwaltung macht sich der Außenstehende vielleicht erst ein zutreffenderes Bild, wenn er erfährt, daß in ihren Betrieben über 40 000 Kräfte beschäftigt werden, daß sie über 1200 Behörden mit zahllosen Gebäulichkeiten umfaßt und z. B. in den letzten 2 Jahren weit über 3000 Schreibmaschinen neu eingestellt hat. Bei der Erfüllung der großen Aufgaben der letzten Jahre trat nun gelegentlich hervor, daß der Aufbau der Justizverwaltung wohl doch nicht mehr in allen Teilen modern genug war, und daß sich als Folge davon der Betrieb nicht allerwärts reibungslos genug abspielte. Dies gab Veranlassung, systematisch zu prüfen, wie die Mängel abgestellt, veraltete Einrichtungen ausgemerzt, kaufmännischer Geist in die Büros eingeführt und die Errungenschaften der Technik der Justizverwaltung nutzbar gemacht werden könnten. Mancherlei ist schon im Laufe der letzten Jahre nach dieser Richtung hin geschehen, weitere Pläne sind in Vorbereitung, z. T. in Ausführung begriffen, allenthalben weht ein frischer Zug, und besonders begrüßenswert will es mir scheinen, daß die Beamenschaft, zur freiwilligen Mitarbeit aufgerufen, vollstes Verständnis für die Größe der hier harrenden Aufgabe gezeigt und die Justizverwaltung immer wieder durch Anregungen und Vorschläge unterstützt hat. Von alledem war bisher in der Öffentlichkeit nur hin und wieder, meist bei der Abwehr von Angriffen, die von der Justizverwaltung als unberechtigt empfunden wurden, die Rede, sehr im Gegensatz zu dem Vorgehen anderer Verwaltungen, die es sich mit vollstem Recht seit langem angelegen sein ließen, immer wieder darauf hinzuweisen, daß sie in ihrem Bestreben nach Modernisierung und Rationalisierung in keiner Weise hinter dem neuzeitlichsten kaufmännischen und industriellen Betriebe zurückständen.

Nunmehr aber hält die preußische Justizverwaltung den Zeitpunkt für gekommen, aus ihrer Reserve hervorzutreten und einmal im größeren Kreise zu erörtern, welche Reformen sie bereits eingeleitet hat, wohin ihre Pläne gehen und mit welchen Mitteln sie ihre Ziele zu erreichen gedenkt. Gleichzeitig sollen die bisher noch zweifelnd oder aus sonstigen Gründen abseits Stehenden — ihre Zahl ist recht groß — gewonnen und für den Gedanken

der Justizverwaltungsreform interessiert werden. Rechenschaft und Propaganda. Bei der beinahe sprichwörtlichen Zurückhaltung und Sparsamkeit der Justizverwaltung ist davon abgesehen, den äußeren Rahmen für die Veranstaltung weiter zu ziehen, als nach den Zwecken unbedingt erforderlich wäre, und so begnügt sie sich damit, im eigenen Hause, nämlich im Gebäude des Kammergerichts, an drei Tagen in konzentriertester Form alle einschlägigen wichtigeren Fragen von den berufenen Sachkennern erörtern zu lassen. Der erste Tag gilt der Generalbesprechung; nacheinander kommen das Justizministerium selbst durch den Leiter der Veranstaltung, Ministerialdirektor Dr. Thiesing, der preußische Landtag durch den für die Fragen der Rationalisierung besonders interessierten Berichterstatter für den Justizhaushalt, RA. Dr. Grzimek, die preußische Finanzverwaltung, vertreten durch den aus den Reihen der Justizbeamten selbst hervorgegangenen Referenten für das Justizwesen, Ministerialrat Dr. Krücke, und die Beamten des höheren und des mittleren Dienstes je durch einen ihrer unterrichtetsten Vertreter zu Wort. Am zweiten Tage stehen die einzelnen Reformgebiete (Reform der Laufbahnen, der Instanzen, der Büros, der Geschäftsordnungen und der Kassen) zur Erörterung. Der dritte Tag ist der Besprechung zweier überaus wichtiger, der Justizverwaltung besonders am Herzen liegender Fragen gewidmet: der Aufgabe des Aufsichtsrichters und der des Büroleiters. Denn was wäre mit allen Reformmaßnahmen schließlich erreicht, wenn es nicht gelingt, die leitenden Gedanken bis in die einzelnen Behörden zu tragen und dort in die Praxis umzusetzen? Damit ist aber das Programm noch nicht erschöpft. Am Nachmittage des ersten Tages wird die Diwiv (das Deutsche Institut für wirtschaftliche Arbeit in der öffentlichen Verwaltung) den Teilnehmern ihr modern eingerichtetes Musterbüro vorführen, und am Nachmittage des zweiten Tages sollen die Neueinrichtungen beim AG. Berlin-Mitte besichtigt werden. Bei dieser Behörde, die allein über einen Personalbestand von über 2500 Köpfen verfügt, ist auf Anregung des Kammergerichtspräsidenten Dr. Tigges seit längerer Zeit ein in Organisationsfragen erfahrener Wirtschaftssachverständiger (Breiter) eingestellt, der Hand in Hand mit den Behörden die Möglichkeit der Verwertung kaufmännischer Methoden für die Justizverwaltung studiert und bereits wertvolle Neueinrichtungen geschaffen hat. Es wird von besonderem Interesse sein, den Wirtschaftsorganisator auf Grund seiner Erfahrungen und an Hand der Neuschöpfungen über Wirtschaftlichkeit in den Betrieben der Justizbehörden sprechen zu hören. Anschließend wird Gelegenheit sein, auch vom Behördenstandpunkt aus zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Den Gesamteindruck der Tagung wird Oberlandesgerichtspräsident Schollen, Düsseldorf, in dem Schlußvortrag zusammenfassen. Nach Schluß der offiziellen Tagung findet noch eine Aussprache mit den bei der Durchführung der Justizverwaltungsreform vornehmlich beteiligten Justizverwaltungsreferenten (Oberlandesgerichtsräte, die ihre Oberlandesgerichtspräsidenten in der Frage der Justizverwaltungsreform besonders unterstützen) und den Direktoren der Rechnungsämter statt, bei der u. a. die bedeutungsvolle, in ihren Auswirkungen ungemein wichtige Frage erörtert werden soll, ob es möglich ist, in allgemeinen Justizverwaltungssachen gleichmäßig für

alle Behörden ein einheitliches, durch die Zusammenstellung der Zahlen den Inhalt des Schriftstücks andeutendes Aktenzeichen zu schaffen (sog. sprechendes Aktenzeichen).

Schon dieser Ueberblick zeigt, welch ungeheurer Arbeitsstoff in den wenigen Tagen bewältigt werden soll. Damit auch die Geselligkeit zu ihrem Rechte komme, werden sich die Teilnehmer an der Veranstaltung am Abend des zweiten Tages im Muschelsaal des Rheingolds zu einem zwanglosen Beisammensein vereinigen.

Der Kreis der zu der Tagung abgeordneten Teilnehmer hat schon aus Gründen der Sparsamkeit recht eng begrenzt werden müssen. Außer einer verhältnismäßig großen Zahl von Justizbeamten aus Groß-Berlin haben aus jedem Oberlandesgerichtsbezirk nur je einige Beamte des höheren und mittleren Dienstes, die sich für Fragen der Justizverwaltungsreform besonders interessieren, abgeordnet werden können, immerhin sind es etwa 120 Justizbeamte, die an den Vorträgen teilnehmen werden. Als Gäste werden Vertreter der interessierten Fraktionen des preußischen Landtags sowie Vertreter zahlreicher Verwaltungen des Reichs, außerpreußischer Länder und Preußens erwartet. Auch die Justizverwaltungen Danzigs, des Saargebiets und Oesterreichs sind zu der Veranstaltung eingeladen worden. Die Presse aller Richtungen hat von der bevorstehenden Tagung Notiz genommen und will über deren Verlauf berichten. Um das Ergebnis der Veranstaltung der ganzen preußischen Justizbeamtenschaft und darüber hinaus allen interessierten Kreisen zugänglich zu machen, sollen die Vorträge alsbald nach Beendigung der Tagung in einer Schrift veröffentlicht werden.¹⁾

Der Entwurf eines preußischen Polizeibeamtengesetzes.²⁾

Von Polizeimajor im preuß. Ministerium des Innern
Dr. Wolfstiegl, Berlin.

Dem preuß. Staatsrat ist der Entw. eines Polizeibeamtengesetzes (PBGes.) zugegangen.³⁾ Damit wird in Preußen der erste Versuch gemacht, das Recht aller Polizeibeamten kodifikatorisch zu regeln. Dies geschieht freilich in starker Anlehnung an das allg. Beamtenrecht, und zwar in der Weise, daß nur diejenigen Rechtsverhältnisse im einzelnen normiert werden, die von dem allg. Beamtenrecht abweichen; im übrigen sind die allg. Staats- und Kommunalbeamtengesetze für anwendbar erklärt (§ 1). Daraus ergibt sich in formeller Hinsicht eine äußerst knappe Fassung des Entw., der aus nur 59 Paragraphen besteht.

Die Polizeibeamtengesetzgebung ist ein Kind der Nachkriegszeit. Sie wurde notwendig durch die wachsende Bedeutung, die die staatliche gegenüber der kommunalen Vollzugspolizei gewann. Die Gründe für diese Umschichtung brauchen hier nicht erörtert zu werden. Es sei nur hervorgehoben, daß wir in den einzelnen Ländern auf mannigfachen Wegen zu starken staatlichen „Schutzpolizeien“ gelangt sind, deren Organisation und Rechtsverhältnisse sich

¹⁾ Der Gedanke, wie dieser hier zunächst durch die preußische Justizverwaltung zur Ausführung gelangt, die in Betracht kommenden Kreise aufzuklären und zu unterrichten, scheint uns so dankenswert und zweckmäßig zu sein, daß es sehr zu wünschen wäre, wenn auch von den Justizministerien der anderen Länder nach diesem preußischen Vorbilde verfahren und ähnliche Vortragsfolgen auch dort eingeführt werden möchten.

²⁾ Vgl. auch den Aufsatz des Staatsministers Grzesinski in Nr. 85 der Voss. Ztg. v. 19. Febr. 1927.

³⁾ Drucks. des Staatsrats Nr. 50/1927.

zwangsläufig einander an gleichen und deren wesentlicher Rechtscharakter durch das Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder v. 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 597) im Wege der Grundsatzgesetzgebung einheitlich festgelegt wurde. Die verfassungsrechtliche Grundlage hierfür bildete Art. 10 Nr. 3 RVerf. Auf Grund dieses Reichsrahmengesetzes hat Preußen sein Schutzpolizeibeamtengesetz (SchBGes.) v. 16. Aug. 1922 (GS. S. 251)⁴⁾ erlassen, dem die entsprechenden Gesetze der übrigen Länder gefolgt sind. Für die Beamten der übrigen Zweige des staatlichen Polizeidienstes (Landjäger, Kriminalpolizei, Polizeiverwaltungsdienst) sowie der kommunalen Polizei sind bisher in Preußen ebensowenig wie in den anderen Ländern Spezialgesetze gegeben worden. Wo das Bedürfnis nach besonderer Regelung polizeibeamtenrechtl. Verhältnisse hervortrat, mußte dies auf der Grundlage der allg. Beamtengesetze durch Erlasse, Verfügungen der örtlichen Polizeiverwalter und bei den Kommunen durch Ortsstatute geschehen.

Diesen Zustand des Polizeibeamtenrechtes wird der Entw. des PBGes. in Preußen ändern. Die übrigen Länder werden auf gleichem Wege folgen. Die Gründe hierfür liegen weniger in dem formalen Bedürfnis nach einer kodifikatorischen Gestaltung des Polizeibeamtenrechtes — sie ist nur eine angenehme Folgeerscheinung —, sondern in der Notwendigkeit einer zweckmäßigeren Versorgung der starken Schutzpolizeibeamtenschaft, deren Kopffzahl im Deutschen Reiche 100 000 übersteigt. In Preußen beträgt die Gesamtstärke der Schutzpolizei (bei einer annähernd gleichen Sollstärke) rund 52 500 Köpfe, wovon 2500 Polizeioffiziere, 7000 unkündbar und 43 000 kündbar angestellte Beamte sind.²⁾

Nach dem Reichsrahmengesetz (§ 1) mußte die Anstellung der „Angehörigen“ der Schutzpolizei der Länder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und auf Zeit in der Weise erfolgen, daß sie zu einer ununterbrochenen Dienstzeit von 12 Jahren verpflichtet sind und in der Regel nach Ablauf dieser Zeit ausscheiden. Ferner durfte nach einer solchen Pflichtdienstzeit den Angehörigen der Schutzpolizei nur eine Versorgung in den Grenzen gewährt werden, wie sie für die Angehörigen der Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen durch das Wehrmachtsversorgungsgesetz vorgesehen ist (§ 2). An Stelle des Zivildienstscheines trat ein Polizeiversorgungsschein, der die gleichen Ansprüche schaffte.³⁾ Dieser Anstellungs- und Versorgungsart, die ein umfangreiches Versorgungssystem und -verfahren mit sich brachte (§§ 27—101 des preuß. SchBGes.), hatten im Drange der Polizeiorganisation und einer eiligen Gesetzgebung einstweilen die z. T. aus der Vorkriegszeit übernommenen Rechtsverhältnisse der Wehrmachtangehörigen als Vorbild dienen müssen. Schon dieser Umstand hatte der Schutzpolizeigesetzgebung den Charakter eines Uebergangsrechtes gegeben. Dementsprechend war auch das preuß. SchBGes. nur bis 31. Dez. 1925 befristet und ist seither nur immer kurzfristig in seiner Gültigkeit verlängert worden.⁴⁾

¹⁾ Änderungen des SchBGes. durch Art. VI Ges. v. 12. Juli 1923 (GS. S. 305), Art. 8 der VO. v. 8. Febr. 1924 (GS. S. 73), Ges. v. 30. Mai 1925 (GS. S. 57), II. VO. v. 26. Sept. 1925 (GS. S. 133), Ges. v. 6. Aug. 1926 (GS. S. 247), VO. v. 6. Aug. 1926 (GS. S. 248), Art. I des Ges. v. 13. Jan. 1927 (GS. S. 9); Ergänzungen durch Ges. v. 10. Juni 1925 (GS. S. 69), VO. v. 16. Juli 1925 (GS. S. 91), I. VO. v. 26. Sept. 1925 (GS. S. 133), Art. II des Ges. v. 31. Dez. 1925 (GS. S. 177).

²⁾ Vgl. die vom preuß. Minister des Innern am 8. Jan. 1927 dem Landtage eingereichte Denkschrift „Wegweiser durch die Polizei“, die wertvolles statistisches Material über die preuß. Polizei enthält.

³⁾ Vgl. die Anstellungsgrundsätze v. 26. Juli 1922 (RGBl. I 1923 I S. 651) in der Fassung v. 31. Juli 1926 (RGBl. I S. 445).

⁴⁾ Verlängerungen bis 31. März 1927 durch Art. I, III des Ges. v. 31. Dez. 1925 (GS. S. 177), Ges. v. 9. April 1926 (GS. S. 131), Ges. v. 7. Juli 1926 (GS. S. 191), VO. v. 24. Sept. 1926 (GS. S. 261), Art. II des Ges. v. 13. Jan. 1927 (GS. S. 9).

Abgesehen von diesem wenig erwünschten Zustand, einer Beamtenschaft das Recht einer tatsächlich und juristisch anders gearteten Organisation künstlich aufzupropfen, machen es beamtenpolitische, finanzielle und außenpolitische Gründe nötig, mit dem Schutzpolizeibeamtenrecht sobald als möglich zu brechen. Daher ist das Reichsrahmengesetz durch das Ges. v. 10. Juli 1926 (RGBl. I S. 402) mit sofortiger Wirkung aufgehoben und den Ländern wieder freie Hand für die Gestaltung der Materie gegeben worden. Natürlich mußten für die Rechtsverhältnisse der Beamten, die noch nach geltenden Schutzpolizeigesetzen angeordnet sind, die bisherigen Vorschriften als weiterhin maßgebend bezeichnet werden (§ 3).

In diese Rechtslage hinein kommt der Entw. des neuen preuß. PBGes. Seine Grundtendenz ist folgende: Mit etwa 20 Jahren wird der „Polizeianwärter“ in den Dienst eingestellt und etwa 1 Jahr auf einer Polizeischule ausgebildet. Darauf erfolgt die Ueberführung als kündbarer „Polizeiwachtmeister“ in einen geschlossenen Polizeikörper, wo der Beamte bis zur Vollendung des 7. Dienstjahres verbleibt, mit dem er seine Befähigung zum „Polizeioberwachtmeister“ erwiesen haben muß. Hierauf wird er nach seinem Wunsch und seiner Befähigung entweder in den Einzeldienst (Revierdienst u. ä.) der Schutzpolizei oder unter Ableistung einer 9 monatigen Probendienstzeit in einem anderen Dienstzweig der staatlichen Polizei (Landjägeri, Kriminalpolizei, Verwaltungsdienst) oder in die kommunale Polizei übernommen, wo er bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres (12jährigen Dienstzeit) in kündbarer Rechtsstellung verbleibt. Danach erfolgt bei Eignung, soweit Stellen vorhanden sind, die unkündbare Anstellung und damit eine fast völlige Aufnahme in das allgemeine Beamtenrecht.

Diese Laufbahn des Polizeibeamten findet ihren rechtlichen Niederschlag im I. Teil des PBGes., der die Ueberschrift „Allgemeine Rechtsverhältnisse“ trägt. Der 1. Abschnitt bringt die für die Rechtsstellung der staatlichen und kommunalen Polizeibeamten wichtigsten Grundsätze. Eine allgemeingültige Definition des Polizeibeamtenbegriffs findet nicht statt; es wird im § 1 nur eine solche „im Sinne dieses Gesetzes“ gegeben, ein Verfahren, wie es z. B. auch im RBGes. angewandt ist. Mit dieser Einschränkung sind Polizeibeamte: die staatlichen Beamten der Schutzpolizei, Landjägeri, Kriminalpolizei, des Polizeiverwaltungsdienstes und die Beamten gleicher Art im Polizeidienste der Gemeinden und Gemeindeverbände. Um keine unnötigen Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung zu machen, andererseits aber die Gleichstellung der kommunalen mit den staatlichen Polizeibeamten, soweit erforderlich, zu sichern, sind im § 2 die auf jene anzuwendenden Rechtssätze aufgezählt. Ergänzt werden diese durch § 3, nach dem die Stellen im kommunalen Polizeidienst grundsätzlich den Schutzpolizeibeamten vorbehalten sind, was entsprechend der Grundtendenz des Gesetzes für die Stellen aller Zweige des staatlichen Polizeidienstes als selbstverständlich vorausgesetzt ist. Andernfalls wäre die im § 14 vorgesehene Uebernahme der Polizeiwachtmeister in andere Dienstzweige der staatlichen Polizei nicht möglich. Zu bemerken ist aber, daß zur Durchführung dieser Stellenvorbehalte zugunsten der Schutzpolizeibeamten noch eine Aenderung der „Anstellungsgrundsätze“ des Reichs (vgl. Anm. 3 S. 424) nötig wird. Im § 5 wird

die schon im SchBGes. vorhandene Ehebeschränkung für die jüngeren Schutzpolizeibeamten grundsätzlich aufrechterhalten, aber anders formuliert.

Der 2. Abschnitt bringt die Anstellungsverhältnisse der Polizeibeamten nach zwei Gesichtspunkten: entsprechend der ganzen Laufbahn wird zunächst definiert, wer die „kündbaren Schutzpolizeibeamten“ sind (§ 8) und aus welchen Gründen ihnen gekündigt werden kann (§§ 9—12); dann folgen als der Angelpunkt des Gesetzes die knapp gefaßten, aber inhaltschweren Bestimmungen über den „Uebergang in das unkündbare Anstellungsverhältnis“ (§§ 13—15).

Der 3. Abschnitt regelt die Versetzung in den dauernden Ruhestand der Beamten des Polizeivollzugsdienstes im allgemeinen und die Verabschiedung der Polizeioffiziere im besonderen (§§ 16—18). Wesentlich ist, daß für die Polizeivollzugsbeamten eine neue Altersgrenze von 60 (auf Antrag 58) Lebensjahren gesetzt und für die Polizeioffiziere der bisherige Grundsatz noch niedriger reichender Höchstaltersgrenzen aufrechterhalten wird.

Im 4. Abschnitt werden die Landjägeroffiziere den Polizeioffizieren rechtlich gleichgestellt (§ 19), im 5. Abschnitt das Kündigungsverfahren geregelt (§§ 20—24).

Der II. Teil enthält die Versorgungsbestimmungen, die nach der Grundtendenz des Gesetzes weniger Raum einnehmen als im SchBGes. (25 gegenüber 75 §§.) Dies ist erreicht durch den Fortfall der jetzt entbehrlichen Vorschriften über den Polizeiversorgungsschein, die Uebergangsgebühren, die einmalige Uebergangsbeförderung und die Anwendung des Reichsversorgungsgesetzes; ferner durch eine weitergehende Anlehnung an das geltende Beamtenpensionsrecht und eine rückblicklose Beseitigung aller entbehrlichen Verfahrensbestimmungen. Geblieben sind einige materiell nur wenig veränderte Sonderbestimmungen über Ruhegehalt (§ 25), Kapitalabfindung (§§ 30—40), einmalige Umzugsentschädigung (§ 42), Versorgung bei Entlassung aus besonderen Gründen (§ 43) und Versorgung der Hinterbliebenen (§§ 44, 45). Neu hinzugekommen sind die Best. über Anwendung des Unfallfürsorgegesetzes v. 2. Juni 1902 (§§ 26—29) und über ein Entlassungsgeld (§ 41). Am Schlusse des II. Teils sind einige Verfahrensvorschriften für den Versorgungsteil erlassen (§§ 46—49).

Der III. Teil enthält die Uebergangs- und Schlußvorschriften. In ihnen werden für die Schutzpolizeibeamten einige Abweichungen vom Disziplinargesetz v. 21. Juli 1852 gegeben (§§ 50—53); diese lehnen sich an das SchBGes. an, sind jedoch auch materiell gekürzt und deshalb in die Uebergangsvorschriften gekommen, weil sie nur bis zum Inkrafttreten des bald zu erwartenden neuen Dienststrafgesetzes gelten sollen. Das Wichtigste aus den Schlußvorschriften ist § 55, der bestimmt, daß für die kündbaren Schutzpolizeibeamten, die der Schutzpolizei am 31. März 1926 angehörten, das SchBGes. in Kraft bleiben und das PBGes. nur im beschränkten Umfange auf diese Kategorie von Beamten allmählich zur Anwendung gelangen soll. Dieser Vorbehalt hängt damit zusammen, daß man den im Dienst befindlichen Beamten wohlverworbene Rechte — auch wenn sie sachlich ein Minus gegenüber dem kommenden Polizeibeamtenrecht bedeuten — nicht nehmen kann, andererseits ist es nicht möglich, von vornherein allen im Dienst befindlichen Beamten, die zum beträchtlichen Teile infolge Anrechnung von Militär-

und Kriegsdienstzeiten die zwölfjährige Dienstzeit bereits oder bald abgeleistet haben, einen gesetzlichen Anspruch auf unkündbare Anstellung zu gewähren. Man wird die Uebernahme in das neue Recht von der Entwicklung der Zahlenverhältnisse, also von Stellenangebot und -nachfrage, abhängig machen und daher der Staatsverwaltung überlassen müssen. Nach § 58 soll das PBGes. AusfBest. erhalten, die nach den Erfahrungen beim SchBGes. das Gesetz an Umfang wesentlich übertreffen werden.

Es ist zu wünschen, daß das PBGes., das in formeller wie materieller Hinsicht gegenüber dem SchBGes. wesentliche Verbesserungen enthält und seinen Geltungsbereich erheblich erweitert, im Landtage eine möglichst uneingeschränkte Annahme findet.

Zum Reichsjustizetat.

Die Einführungsrede des neuen Reichsjustizministers Hergt war so großzügig, vielseitig und bemerkenswert, daß wir glauben, sie zum größeren Teil nachstehend wörtlich zum Abdruck bringen lassen zu sollen, zumal die Rede in den Tageszeitungen fast gar nicht wiedergegeben worden ist.¹⁾

.. Ich möchte, wenn auch in früheren Jahren über diesen Punkt schon viel gesprochen worden ist, mich doch auch heute noch zusammenfassend über diese Vertrauenskrise der deutschen Rechtsprechung und des deutschen Richterstandes äußern. Ich bin mir allerdings der Gefahr wohl bewußt, daß ein solches Herausheben dieses Punktes vielleicht mißverstanden werden könnte, daß man zu viel dahinter suchen könnte, daß der Eindruck entstehen könnte, als ob die Dinge sehr viel schlimmer lägen, als sie tatsächlich liegen, als ob nicht schon längst Besserungen eingetreten wären, wie das tatsächlich der Fall ist. Um diesen Eindruck nicht entstehen zu lassen, möchte ich an die Spitze meiner Ausführungen eine Vorbemerkung stellen: Wir Deutsche pflegen auf allen Gebieten immer recht gründlich zu sein, und wir sind auch recht gründlich an die Betrachtung über diese sogenannte Vertrauenskrise herangegangen. . . Es liegt nicht so, daß wir hier vor etwas ganz Außergewöhnlichem ständen, einer Ungeheuerlichkeit der deutschen Verhältnisse, einer Spezialität gerade des deutschen Richterstandes, die ihm zur Unehre gereichen könnte. Wir stehen hier vor einer Entwicklung, die an und für sich durchaus normal ist, einer Entwicklung aus der Zeit geboren, einer Entwicklung, die Zeit braucht, einer Entwicklung, die nach meiner felsenfesten Ueberzeugung schließlich wieder zu durchaus gesunden und normalen Verhältnissen führen wird. Es sind die großen Umwälzungen auf politischem, auf wirtschaftlichem, auf sozialem Gebiete mit ihren Erschütterungen, mit ihren Zuckungen des ganzen Volks- und Wirtschaftslebens, die sich auch im Rechtsleben in Begleiterscheinungen zeigen müssen. Wenn diese ungeheure Fülle von Streitfragen auf all diesen Gebieten nun auf den Richterstand einströmt und einstürzt, dann wäre es wirklich ein Uebermenschliches gewesen, wenn das so ganz ohne Hemmnisse, ohne Schwierigkeiten abgegangen wäre. Es mußte dann ein Teil, ein kleiner Teil zu solchen Beanstandungen führen, wie wir sie jetzt und in den vergangenen Jahren erlebt haben. Dazu kommt ein anderes: der Richter ist vielleicht mehr als sonst der deutsche Staatsbürger Gewissensmensch und prüft sich mit tiefstem Ernst, inwieweit er sich anders einstellen soll. Das sage ich zu Ehren des Richterstandes, und Sie (nach links) sollten eigentlich auch als Deutsche stolz darauf sein, daß Sie einen solchen Richterstand haben. Sie wissen auch ganz genau, daß in der monarchischen Vergangenheit — und damals war das ganz zu Ihren Gunsten — der Richterstand eine starke Steifnackigkeit gezeigt hat und nicht zu seiner Unehre, sondern zu seiner Ehre. So war es nur zu natürlich, daß sich gerade der Richterstand nicht so leicht wie vielleicht andere Kreise,

die sich eher von heute auf morgen auf die neue Zeit eingestellt haben, auf all das Neue umstellen konnte. Das gereicht ihm wirklich nicht zur Unehre. Bei jeder anderen Revolution, bei allen anderen Ländern wäre genau dasselbe der Fall gewesen. Ich frage: welcher andere Richterstand in einem anderen Lande wäre nicht genau ebenso zu dem Ergebnis gekommen, daß eine gewisse Zeit der Ueberleitung notwendig wäre, um wieder zu ganz geordneten Verhältnissen zu kommen? Und ich frage weiter: welcher andere Richterstand in irgendeinem anderen Lande der Welt wäre bei solchen Erschütterungen so geeignet gewesen, diese Krisen, die hinter uns liegen, zu überwinden wie der deutsche Richterstand mit seiner Unbestechlichkeit und Integrität? Wir haben die Staatskrise nach 1918 überwunden, wir haben die Währungskrise überwunden, wir haben die Wirtschaftskrise doch wenigstens zum Teil schon überwunden. An alledem ist sicher auch der Richterstand zu einem wesentlichen Teile beteiligt gewesen, und es ist wirklich ein tragisches Geschick, daß mit dieser sogenannten Vertrauenskrise der Richterstand nun noch nachklappt, daß er sich aus dieser Vertrauenskrise heraus erst wieder zu geordneten Vertrauensverhältnissen durchringen muß. Es müssen also alle Betrachtungen über die Vertrauenskrise doch auf das richtige Maß zurückgeführt werden.

Gewiß bleibt dann noch eine ganze Menge übrig, und gerade deshalb spreche ich ja heute über diese Fragen. Die Reichsregierung hat es in ihrer Regierungserklärung selbst für notwendig gehalten, diesen Punkt am Schluß der Regierungserklärung doch noch einmal stark in den Vordergrund zu stellen. Gewiß ist es richtig: auch heute hören wir noch alle Tage Klagen. Wir hören es im Ausschuß, wir lesen es in der Presse, wir ersehen es aus Ausführungen, wie sie von seiten der Herren Kommunisten und Sozialdemokraten vorgebracht werden. Da ist eine große Aufgabe für die Regierung. Die Frage lautet: Was ist zu tun, damit wir endlich in die Stabilisierung auch auf diesem Gebiet kommen?

Und nun lassen Sie mich fragen, was geschehen kann und was geschehen muß auf diesem Gebiet. Im Ausschuß ist der Leitung des Justizministeriums und insbesondere meinem Herrn Stellvertreter der Vorwurf gemacht worden, er verschleie sich überhaupt jeglicher Kritik, er halte die Augen vor allen den Fehlurteilen verschlossen, die draußen passieren, er lehne nur immer in einem gewissen Schematismus ab, er wolle eben nicht belehrt sein. Schon mein verehrter Herr Amtsvorgänger, mit dem ich auf diesem Gebiete durchaus die Kontinuität halten kann, hat sich dagegen mit besonderer Entschiedenheit gewendet und darauf aufmerksam gemacht, daß die Reichsjustizverwaltung in Objektivität und in Gerechtigkeit den Einzelfragen gegenüber einen durchaus anderen Standpunkt einnehme. Wir erkennen ohne weiteres an — das kann ruhig vor dem ganzen Lande gesagt werden —, daß gewisse Fälle, Einzelfälle, aber immerhin eine ganze Anzahl von Fällen in ihrer richterlichen Erledigung nicht befriedigt haben, daß gewisse Härten, gewisse Starrheiten vorgekommen sind. Das soll und kann ruhig anerkannt werden. Wir erkennen ohne weiteres an, daß es einen Kreis von Grenzfällen, einen Kreis von Zweifelsfällen gibt, geben muß nach der ganzen Situation der Dinge, wo die rechtliche Konstruktion eine verschiedenartige sein kann, und aus dieser verschiedenartigen Einstellung zu den rechtlichen Konstruktionen mag es auch eine gewisse Ungleichmäßigkeit in unserem Vaterlande geben. Das alles mag ohne weiteres zugestanden sein. Da setzt nun die Aufgabe auch der Reichsjustizverwaltung ein, diesen Fällen, die ja durch die Kritik zu uns gelangen — und Kritik soll sein, eine sachliche Kritik wird von uns durchaus für erwünscht gehalten —, nachzugehen. Da ist das erste Mittel, auf das ich hinweisen muß, um diese Vertrauenskrise zu beseitigen, die stille Arbeit des Reichsjustizministeriums. Nicht hinausposaunen in die Lande kann man das, was da geschieht; es ist unmöglich, daß wir etwa alle Tage über Fehlurteile schreien, es ist unmöglich, daß wir eine Liste von Urteilen führen, die etwa nach unserer Meinung auf Grund irgendwelcher rechtlichen Konstruktion anders beurteilt werden können. Das ist schlechterdings ausgeschlossen, und jeder vernünftige

¹⁾ Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstages 1927 275. Sitzung.

Mensch wird uns das zugeben. Aber wir gehen diesen Fällen durchaus nach und setzen uns zu dem Zweck mit den Justizverwaltungen der Länder in Verbindung. Das hat schon genützt und wird auch weiter nützen. Sie überschätzen nur das Maß von solchen Fällen, weil Sie immer übertreiben. Wir sorgen für Aufklärung, es sind ernsthafte Versuche, die wir fortgesetzt auf diesem Gebiete machen, und unter meiner Amtsführung werden diese Versuche durchaus in demselben Sinne fortgesetzt werden.

Aber da ergibt sich sofort die Kehrseite. Wenn wir so für die objektive Wahrheit sorgen, indem wir auch solchen Fällen, wo etwas nicht ganz Befriedigendes vorliegt, nachgehen, dann müssen wir um derselben Objektivität und Gerechtigkeit willen dort, wo wir Uebertreibungen, Unwahrheiten, Lügenhaftigkeit und leidenschaftliche Hetze feststellen müssen, und leider ist das doch vielfach der Fall, zugunsten unseres Richterstandes Stellung nehmen. Es handelt sich doch immer nur um Einzelfälle, und für mich als neuen Reichsjustizminister war es außerordentlich anschaulich, die Verhandlungen der letzten Jahre in den Ausschüssen und hier im Plenum einmal daraufhin durchzulesen, was eigentlich an positivem Material über solche angeblichen Fehlsprüche, über ein falsches Verhalten des Richterstandes vorgebracht worden ist. Es sind immer und immer wieder dieselben Sachen, dieselben Fälle, die wiederkehren, vor vier Jahren, vor drei Jahren, vor zwei Jahren, vor einem Jahre und heute wieder. Ich habe mich dabei doch wirklich fragen müssen, ob das nicht beweist, daß das Angriffs- und Beweismaterial der Linken recht schwach sein muß, wenn sie nicht imstande ist, neue Fälle vorzubringen, sondern immer wieder auf diese alten Fälle zurückgehen muß. Ich darf daran erinnern, daß zum Beispiel der sattsam bekannte Fall Wandt von Herrn Dr. Rosenfeld im Ausschuß wieder zitiert worden ist, von dem von irgendeinem anderen Abgeordneten früher einmal der Ausdruck „alter Ladenhüter“ gebraucht worden ist. Sie streifen eben den Fall Wandt, weil Sie außer diesem Fall andere Fälle nicht vorbringen können. Wir wenden uns gegen diese leidenschaftliche Hetze und gegen die Verallgemeinerung. Hier liegt also nicht eine wirkliche Vertrauenskrise vor, sondern eine gemachte, eine künstlich fabrizierte Vertrauenskrise, und gegen diese müssen wir uns wenden. Da stelle ich mich allerdings zum Schutze vor die Richter, vor das Reichsgericht und vor die Richter in ganz Deutschland. Das ist die zweite Aufgabe des Reichsjustizministeriums, eine solche Propaganda der Wahrheit zu unternehmen.

Im Zusammenhang damit steht ein Drittes. Ich sehe mit tiefem Bedauern, wie von einer gar nicht so unprominenten Stelle aus ein Spiel mit dem Gedanken der Beschränkung oder der Aufhebung der Unabhängigkeit der Richter getrieben wird, nach meiner Meinung ein ganz außerordentlich gefährliches Spiel. Man nimmt da Bezug auf einen französischen Vorgang vom Jahre 1883, wo man einmal auf drei Monate so etwas getan hat. Romanische Verhältnisse sind nicht deutsche Verhältnisse. Für uns in Deutschland ist es ein Ding der Unmöglichkeit, auf dieses Selbstständigkeitsgefühl, auf die Unabhängigkeit der Richter zu verzichten. Sie, meine Herren von der Linken, erwähnen doch so gerne, daß wir in einem demokratischen Verfassungssystem leben. Nach meiner Uebersetzung ist es unter der Herrschaft einer demokratischen Verfassung ein notwendiger Ausgleich, daß gegenüber der allgemeinen Freiheit, gegenüber der Omnipotenz der Vertretungskörper des Volkes, mag es im Reichstag oder draußen im Lande sein, auf der anderen Seite eine Unabhängigkeit der Richter da sein muß. Wenn sich die alten Monarchien diese Unabhängigkeit, manchmal wohl recht unbequem empfunden, haben gefallen lassen müssen, dann sollte auch die deutsche Republik stark genug sein, diese Unabhängigkeit zu ertragen. Dieses Spiel mit dem Gedanken ist bei der psychologischen Einstellung unseres Volkes so außerordentlich gefährlich. Einzelne Fälle unberechtigter Kritik in der Zeitung wirken für das Vertrauen in die Rechtsprechung schon schädlich genug; aber sie wirken doch nicht so unmittelbar, als wenn nun gleich ein ganzer Stand in Grund und Boden kritisiert wird, wie es

durch solche Andeutungen geschieht, als könnte man dem Richterstand die Unabhängigkeit nehmen. Die Regierungserklärung hat gerade diesen Punkt in den Vordergrund gestellt, und ich darf namens der ganzen Reichsregierung erklären, daß sie niemals daran denken wird, irgendwie die Unabhängigkeit der Richter zu beschränken. Sie will nicht die Politisierung der Richter haben, und sie wird sich mit aller Energie gegen derartige Versuche wenden.

Zu der Frage der Begnadigungen bemerkte der Reichsjustizminister:

... Man tut da gern so, als ob wir gar nichts anderes zu tun hätten, als nun in aller Härte die einkommenden Begnadigungsgesuche abzulehnen, als ob es nicht eine schöne, stolze, glückliche Aufgabe wäre, Mitleid zu üben, Großmut zu üben, das Familienleben wiederherzustellen, jemand wieder die Existenz zu geben. Es ist doch selbstverständlich für jeden Mann, der sein Amt menschlich auffaßt, daß er, wenn solche Gesuche eingehen, zunächst einmal auf den Gedanken kommt: Wie kann ich helfen?, und daß er erst in zweiter Linie sich fragen muß: Erlaubt es die Rechtsordnung, daß überhaupt etwas getan wird? Läßt das die Rechtsordnung zu, dann gehen wir an diese Begnadigungsfälle heran. Ich habe nach Antritt meines Amtes in den verschiedensten Besprechungen mit meinen Referenten versucht, einen Gesamtüberblick über die zurückliegenden Fälle bis in die Jahre 1921 bis 1923 u. dgl. zu bekommen, diese Fälle von damals, soweit heute noch die Strafverbüßung im Gang ist, daraufhin zu untersuchen, ob es sich etwa um Gruppen handelt, wo nach Art und Inhalt der Straftat ihre Bedeutung nicht hineinreicht in die heutige Zeit, wo nicht Bedenken bestehen unter dem Gesichtspunkt, daß so etwas wieder geschehen kann und wieder eine Zersetzung der wichtigsten Einrichtungen unseres Staates eintreten könnte, oder ob es sich um andere Fälle handelt. Diese Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen, sie wird aufs gründlichste geführt. Aber ich kann doch mehrere feststellen, zunächst, wie sich da herausgestellt hat, in welcher außerordentlichem Umfange gegenüber der Zahl von Straftaten überhaupt bei politischen Straftaten die Begnadigungen erfolgt sind. . .

Ich bitte, sich nur ganz wenige Zahlen einmal vorzuhalten. Von den außerordentlichen Gerichten des Reichs aus 1921 und 1923 sind insbesondere 3818 Verurteilungen erfolgt. Davon sind 3036 mit Einzelgnadenerweisen bedacht worden. Nebenher gehen zahlreiche Fälle von Straffreiheit durch Amnestie. Auf diese will ich nicht eingehen. Beim Reichsgericht und Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik sind die Zahlen folgende: insgesamt 761 Verurteilte, denen Einzelgnadenerweise und Strafferlasse oder Strafkürzungen durch Amnestie in 458 Fällen gegenüberstehen. Sie sehen, wenn man die Dinge erst einmal nachprüft, stellt sich heraus, daß diese Vorwürfe außerordentlich übertrieben sind.

Hergt gab dann eine Statistik über das Verfahren des Oberreichsanwalts in bezug auf Strafverfolgungen:

... Von Febr. 1926 bis Febr. 1927 sind beim Oberreichsanwalt gegen Angehörige der Kommunistischen Partei Deutschlands 723 Straffälle wegen Hochverrats anhängig gemacht worden. . . In dem gleichen Zeitraum sind gegen Angehörige der Kommunistischen Partei Deutschlands nur 44 Anklageschriften wegen Hochverrats eingereicht worden. Alle anderen Sachen sind durch Einstellung des Verfahrens, durch Außerverfolgungsetzen, Abgabe an andere Behörden unter Verneinung der Zuständigkeit des Oberreichsanwalts, jedenfalls ohne Anklageerhebung erledigt worden. Ja, das ist auch eine Statistik, die Ihnen wahrscheinlich überraschend kommt. . .

Aber ich weiß, daß zur Behebung der Vertrauenskrise das nicht genügt, was wir etwa tun können. Da müssen die Interessenten selbst helfen, und zu diesen Interessenten gehören die Richter, dazu gehört die Presse und das Publikum und dazu gehört das Parlament. Darüber lassen Sie mich noch einige Worte sagen. Ich habe zu meiner großen Freude feststellen können, wie

noch bis in die letzte Zeit hinein, aber auch schon in der Vergangenheit die Richter selbst die eigene Initiative dazu ergriffen haben, um das etwas gestörte Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und der Bevölkerung wiederherzustellen. . . . Diese eigene Initiative ist außerordentlich erfreulich. Ich habe mit dem Deutschen Richterbund und dem Preussischen Richterverein Fühlung genommen, und ich wiederhole: ich habe das vollste Verständnis dafür gefunden, daß auch die Richter selbst auf dem Plan sein müssen, und die Regierungserklärung hat ja gerade diesen Punkt auch mit in den Vordergrund geschoben.

Daß bei den Richtern dieses volle Verständnis für die Pflichten, die sie selbst dieser Vertrauenskrise gegenüber haben, da ist, beweisen ja auch ihre eigenen Maßnahmen aus der Vergangenheit, insbesondere des letzten Jahres, positive Maßnahmen gerade dieser Richterbünde, auf die ich doch hinweisen möchte. Der Richtertag in Kassel hat die absolute Verfassungstreue des gesamten Richterstandes deklariert. Sie wissen, daß man den Richtern vorgeworfen hatte, daß sie der Neuordnung gegenüber doch sehr stark ablehnend wären, daß sie sich zu Einseitigkeiten aus dieser ihrer Einstellung heraus verleiten ließen. Und nun hat der Vertretertag in Kassel 1926 absolute Verfassungstreue deklariert. . . .

Die Richter tragen selbst zur Bekämpfung von Entgleisungen, wenn sie vorkommen, bei. Sie haben eine ständige Kommission für diese Aufgabe eingerichtet. Natürlich vollziehen sich diese Untersuchungen innerhalb der Organisationen selbst. Sie treten öffentlich nicht in die Erscheinung, wie das ja ganz selbstverständlich und durchaus notwendig ist.

Ich habe ebenfalls in den letzten Tagen erst gelesen, daß einige Landgerichtsdirektoren als ständige Pressekommission eingesetzt worden sind, die der Presse zur Verfügung stehen, um sofort, wenn irgendwelche Beanstandungen erfolgen, die notwendige Aufklärung zu geben, die sich fortgesetzt zu Berichtigungen, zur Aufklärung zur Verfügung stellen. Kurz und gut, die Richter sind auf dem Plan, und ich wiederhole: ich stelle mit Befriedigung fest, daß wir hier zur endlichen Beseitigung der Vertrauenskrise diese wertvolle Unterstützung des Richterstandes zur Verfügung haben.

Es wird dann auch manches andere von allein kommen, so die erforderliche Zurückhaltung in Richterkreisen, die wir vielleicht manchmal noch in verstärktem Maße hätten sehen mögen. Mancher Vortrag im Gerichtssaal könnte vielleicht unterbleiben, manches Heraustreten aus der Reserve des Richters in schriftstellerischer Tätigkeit könnte unterbleiben. Das alles ist auf die Nervosität zurückzuführen, die alle diese Umwälzungen der Vergangenheit in allen Kreisen Deutschlands hervorgerufen haben, vielleicht auch manche andere materielle Sorge im Richterstande selbst. Das wird sich wieder ganz von allein einrenken. Ich darf erklären, daß ich nach jeder Richtung hin für die Befreiung des Richterstandes von politischen Sorgen und andererseits auch für die Befreiung des Richterstandes von materiellen Sorgen, für die Hebung des Ansehens des Richterstandes eintrete.

Um nicht etwa den Eindruck entstehen zu lassen, als ob ich nun die anderen Teile der Juristenwelt, die Staatsanwälte, die Anwälte vollkommen unter den Tisch fallen ließe, will ich hinzufügen: Was ich hier zu Ehren des Richterstandes gesagt habe, gilt ebenso zu Ehren des Staatsanwaltschafts, und ich erachte den Anwaltstand, wie er heute da ist, für eine absolut notwendige Staatseinrichtung, und ich würde mich nur freuen, wenn dieser Anwaltstand, dem wir so unendlich viel auf dem Gebiete der Rechtsforschung verdanken, sich recht als Kollegenschaft gegenüber dem Richteramt fühlen wollte, so daß auch nach der Richtung wieder völlig normale, geordnete Verhältnisse eintreten.

Meine Damen und Herren! Ich sagte vorhin, daß wir aber auch einen Appell an andere Interessentenkreise richten sollten; das ist Presse und Publikum. Gewiß, es ist unbedingt notwendig, daß auch in der Öffentlichkeit Kritik geübt wird. Wie soll das lebendige Volksempfinden den Richtern zugetragen werden, wenn es nicht auch aus der

Presse heraus ertönt? Die Richter müssen dankbar dafür sein, wenn sich die Presse mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigt. Aber diese Beschäftigung der Presse, die notwendig und gut ist, für die wir dankbar sein sollen, ist nicht identisch mit manchem anderen, was wir aus den Pressespalten da erleben. In zunehmendem Maße sehen wir ein gewisses Sensationsbedürfnis in den Spalten der Presse Befriedigung suchen. Das Kapitel Skandalprozesse in unseren Zeitungen nimmt einen übergroßen Raum ein. Die richterliche Verhandlung wird zum Schaustück, wird vielfach zum Theater. Ich weiß nicht, ob das Publikum die Presse zu dieser falschen Einstellung der Geister treibt, oder ob die Presse das Publikum treibt. In jedem Fall wären wir dankbar, wenn da doch eine Änderung eintreten könnte. In alle Stadien der Gerichtsverhandlungen wird hineingeleuchtet, vom ersten Stadium der beginnenden Untersuchung an bis zum Schlußstadium des Urteils; mit Scheinwerfern wird da in jeden Winkel hineingeleuchtet. Der Richterstand, die Rechtspflege verträgt jedes Licht, auch das hellste Licht; aber ein grelles Blenderlicht, ein giftiges Licht verträgt sie allerdings nicht, dagegen müssen wir uns mit aller Energie wehren.

Meine Damen und Herren! Was für falsche Notizen kommen doch manchmal in die Zeitung! Ich habe gerade in den letzten Tagen eine Notiz gelesen, daß ein Goethe-Vers: „Allen Gewalten zum Trotz sich erhalten . . . ruft die Arme der Götter herbei“ — Sie wissen es ja alle — als vorbereitende Handlung zum Hochverrat beanstandet worden wäre. So etwas muß natürlich das Publikum ungeheuer aufreizen. Ein Klassiker wie Goethe soll Hochverräter sein! Und was stellt sich heraus? Niemand hat in irgendeinem Stadium der Verhandlungen von diesem Goethe-Vers Gebrauch gemacht. Die ganze Sache ist von Anfang bis zu Ende aus den Fingern gesogen.

Meine Damen und Herren! Ein Appell an das Parlament! Wenn sich die Richter selbst so einstellen, wenn wir alle das größte Interesse daran haben, daß diese Vertrauenskrise des Richterstandes, die Vertrauenskrise der Rechtsprechung ihrem Ende zugeführt wird, dann müssen Sie auch helfen, dann muß das volle Ansehen der Richterfähigkeit auch vom Parlament wieder gewürdigt werden. Wollen Sie es mir nicht übernehmen, wenn ich da zunächst an Sie den Appell richte, dafür zu sorgen, daß der Ruf nach Sondergerichten nicht in dem Maße ertönt, wie das in der letzten Zeit der Fall war. Wenn in einer Begründung der Regierung darauf hingewiesen werden mußte, daß in den Kreisen der Bevölkerung, ohne daß man das für richtig hielte, Mißtrauen gegen die Rechtsprechung der Richter bestände, so wünschte ich, es könnte in absehbarer Zeit gar nicht möglich sein, daß eine solche Tatsache in eine Begründung aufgenommen wird. Ich habe zu meiner großen Freude in den Zeitungen einen Aufsatz des Vorsitzenden des Preussischen Richtervereins Herrn Pracht gelesen, in dem nach Erlaß des Arbeitsgerichtsgesetzes ausgeführt wird, wie die preussischen Richter nunmehr ihre Aufgabe auffassen, wie sie den Kampf, den sie von ihrem Standpunkte aus mit Recht gegen die Schaffung von neuen Sondereinrichtungen geführt haben, einstellen, um nunmehr auf Grund der vorliegenden gesetzgeberischen Bestimmungen zu beweisen, daß sie soziale Richter sein können, wie das schon vor dem Kriege und während des Krieges ihr oberstes Ziel gewesen ist. Gebt dem Richter, was des Richters ist! Das ist auch die Aufgabe des Parlaments. . . .

Hergt schloß seine Ausführungen mit den Angaben über die Arbeiten, die zunächst dem Reichsjustizministerium hinsichtlich der Gesetzgebung vorliegen:

Wir haben große Gesetzgebungsaufgaben vor uns. Sie wissen, daß das Strafgesetzbuch Ihnen demnächst eingereicht werden soll, dem das Strafvollzugsrecht nachfolgt. Das sind ganz bedeutungsvolle gesetzgeberische Aufgaben für den Reichstag. Sonst spielen politische und wirtschaftliche Fragen in diesem Hohen Hause die Hauptrolle. Ideale Güter wie eine gute Rechtsordnung müssen aber mindestens ebenso zu ihrem Recht kommen. Wie man früher diese hohe Aufgabe des Parlaments eingeschätzt

hat, das erkennen Sie, wenn Sie sich in die Zeiten zurückversetzen, wo im Jahre 1871 das geltende Strafgesetzbuch beschlossen worden ist, wo im Jahre 1877 die Prozeßordnung und das GVG. folgten, nachher im Jahre 1896 das BGB. Wie hat man das als eine hohe Aufgabe der damaligen Parlamente aufgefaßt! Wie ist das als eine Großtat gepriesen worden, als eine Großtat nicht in intellektueller Beziehung, daß man überhaupt diese Tausende von Paragraphen hat schaffen können, daß man damit zum praktischen Erfolg gekommen ist, nein, unter einem anderen Gesichtspunkt, unter dem Gesichtspunkt einer nationalen Tat, eines nationalen Werkes! Die Thronrede damals hat ausdrücklich erklärt, daß diese nationale Tat der Schaffung eines solchen großen gesetzgeberischen Werkes auf dem Gebiete der Rechtspflege volkseinigend wirken würde. Das ist heute genau ebenso noch Bedürfnis unserer Zeit. Wir brauchen heute genau ebenso wieder die Volkseinigung, wie wir sie damals nach dem Kriege von 1870/71 gebraucht haben. Wir müssen zusammengeschweißt werden innerhalb der Grenzen des deutschen Vaterlandes, wir müssen aber auch durch gemeinschaftliche kulturelle und gesetzgeberische Regelungen das Deutschtum mit uns zusammenschweißen, das jetzt jenseits unserer Grenzen lebt, das sich aber doch zu uns hingezogen fühlt, und das wir innerlich unter keinen Umständen aufgeben dürfen. Denken Sie an Oesterreich, wenn Sie sich vorstellen, was für Aufgaben Ihnen bei diesem neuen Strafgesetzentwurf und bei dem Entwurf der Strafprozeßordnung bevorstehen. Die Wahlperiode, die jetzt noch vor Ihnen liegt — noch 1 3/4 Jahre —, wird ausgefüllt sein mit solchen Aufgaben. Möge sich der Reichstag der hohen Aufgabe bewußt sein; möge er dieses gesetzgeberische Werk zu einem Erfolg führen, wie ihn das deutsche Volk angesichts der Bedeutung der Aufgabe von ihm erwarten kann!

Ueber die Zwischenreden bei Erörterung des Reichsjustizetats berichtet in diesem Hefte S. 441 der Abg., LGDir. Dr. Wunderlich. Aber neben den Ausführungen Hergts waren besonders die des Geh. JR., Prof. D. Dr. Kahl ebenfalls von so außergewöhnlicher Bedeutung, daß wir wenigstens einige Stellen aus der Rede dieses Altmeisters der Rechtswissenschaft gleichfalls wörtlich hier festlegen.

Zur Vertrauenskrise, die mein Herr Vorredner (Abg. Dr. Bockius, Zentrum) sehr richtig charakterisiert und auf ihr wahres Maß zurückgeführt hat, muß ich sagen: dieses Thema fängt allmählich an — ich hätte fast gesagt — langweilig zu werden, jedenfalls an Eindruckskraft zu verlieren. Wenn ich meinerseits auf Einzelfälle nicht mehr eingehe, so hat das seinen Grund darin, daß nach allen bedauerlichen Erfahrungen der Vergangenheit jeder Versuch einer Belehrung oder Verständigung zum Scheitern verurteilt ist. Wie oft schon haben wir erfolglos hier über diese Frage gestritten. Ueber Grund und Ziel sind wir absolut einer Meinung. Wir wollen vom Richter Recht und Gerechtigkeit. Aber durch Methoden, wie sie hier immer wieder angewendet werden, wird dieses Ziel ganz und gar nicht erreicht; ganz gewiß nicht erreicht z. B. dadurch, daß fortgesetzt das Reichsjustizministerium für Vorgänge verantwortlich gemacht wird, für die es eine Verantwortlichkeit überhaupt nicht trägt. Das gilt vor allem für den Inhalt richterlicher Urteile. Auf die materielle Rechtsprechung hat das Reichsjustizministerium einen Einfluß nicht zu nehmen, und nähme es einen solchen, so wäre das eine Verletzung der Unabhängigkeit der Rechtspflege. Ich bin dem Herrn Reichsjustizminister persönlich ganz besonders dankbar, daß er gestern mit einer solchen Schärfe festgelegt hat, daß von diesem Grundstein, von diesem Eckstein unserer ganzen Rechtspflege unter keinen Umständen abgewichen wird.

Und dann immer wieder der gleiche Fehler der Verallgemeinerung, daß der Einzelfall so ausgebeutet wird, als ob er wirklich der Ausdruck oder die Folge einer allgemeinen Verderbnis unserer deutschen Justiz wäre! (Abg. Brodauf: Es sind aber zuviel Einzelfälle!) — Kollege Brodauf, jeder von uns, der namentlich berufsmäßig innerlichen Anteil nimmt an dem Gang der Rechtspflege und

an den Urteilen, wird da und dort — das liegt aber im Wesen der menschlichen Dinge — auf ein Urteil stoßen, das ihn bedrückt, und ich nehme mich selbst entfernt nicht davon aus. Nur liegen allerdings meine Besorgnisse und meine Kümernisse über manche richterlichen Urteile auf einem total anderen Gebiet, z. B. auf dem Gebiet der nach meiner Ueberzeugung viel zu großen und nicht gerechtfertigten Milde mancher strafrichterlicher Urteile gegen gewisse Straftaten, wie gegen Kindermißhandlungen, gegen Einbruchsdiebstähle mit Waffen, gegen Räubereien auf der Straße u. dgl. Ich kann Ihnen sagen, wäre ich nicht ein grundsätzlicher Gegner von Novellen zum Strafgesetzbuch, zumal in der Gegenwart, in der uns das neue Strafgesetzbuch doch bald bevorstehen wird, dann hätte ich längst meinerseits Anregungen dazu gegeben, auf diesem Gebiet Reformen allerlei Art eintreten zu lassen, namentlich auch Reformen auf dem Gebiet des Geldstrafengesetzes. Denn ich bin allerdings der Ueberzeugung: eine rohe Kindermißhandlung kann sinn- und vernunftgemäß nicht mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Ich habe also oft solche Bedenken, wenn sie auch auf anderem Gebiet liegen. Aber ich würde mich doch wohl hüten, einzelne nach meiner Meinung fehlerhafte Urteile dieser Art — einzelne gegenüber tausenden und aber tausenden! — nun als Anzeichen einer allgemein schlechten Justiz vor dem Volke bloßstellen zu wollen. Unsere deutsche Justiz als Einheit, als Gesamtheit genommen, bewertet, steht — davon lasse ich mir kein Jota abstreiten — durchaus auf der Höhe ihrer Aufgaben von Recht und Gerechtigkeit.

Oder endlich, was sollen persönliche Angriffe dazu beitragen, eine Besserung unserer Rechtspflege herbeizuführen? Es geht gegen einzelne Vorsitzende und immer wieder gegen denselben. . . . Warum geht es denn gegen den Vorsitzenden und den Senat? Weil dieser Vorsitzende und weil dieser Senat das ungeheure Unglück haben, sich vorwiegend mit hochverräterischen Straftaten von Kommunisten beschäftigen zu müssen. Die Anklage der Kommunisten, die immer wiederkehrt, daß sie verfolgt und bestraft würden, weil sie Kommunisten sind, ist aus unzähligen Urteilen widerlegt. Nicht die Gesinnung wird bestraft, Zeigen Sie mir ein solches Urteil, das sagt, die Gesinnung wird bestraft; es gibt keine. Nicht die Gesinnung wird bestraft, sondern die Tat wird verfolgt und bestraft. Nicht die Zugehörigkeit zur Partei wird bestraft, sondern bestraft wird die umstürzlerische Tätigkeit in oder im Auftrage der Partei, und in Verfolgung dessen selbstverständlich auch gelegentlich einmal ein Parteifunktionär. So liegen die Dinge.

Ich möchte den Blick erweitern und auf eine unerläßliche Vorbedingung einer werdenden Geisteseinheit der deutschen Justiz richten. Ich bin mir allerdings bewußt, daß ich damit ein heißes Eisen anfasse. Unter den Mitteln großen Stils zur Verbesserung unserer Rechtspflege steht nach meiner innersten Ueberzeugung in vorderster Linie der Uebergang der Justizhoheit von den Ländern auf das Reich¹⁾.

Ich darf vorausschicken, daß ich sehr weit von einem fanatischen Unitarismus entfernt bin. Für mich handelt es sich hierbei lediglich um eine andere Verteilung gewisser Hoheitsrechte zwischen dem Reich und den Ländern. Ich konzidiere Ihnen vielerlei: die Revision z. B. aus §§ 6 und folgende auf dem ganzen Gesetzgebungsgebiet, sowohl auf dem Gebiete der Bedarfsgesetzgebung wie auf dem der Grundsatzgesetzgebung. Auch auf dem Gebiete der Verwaltung halte ich es ohne Gefahr für die Einheit des Reichs für möglich, auf die Länder größere Vollmachten zu übertragen. Etwas Grundsatzloseres aber als die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Reich und Ländern in der Weimarer Verfassung läßt sich kaum vorstellen. Die Anregung, die ich als Berichterstattung über den ersten Abschnitt der Reichsverfassung in Weimar gegeben habe, prinzipielle Richtlinien für die künftigen unitarischen und föderativen Elemente der Reichsverfassung zu ziehen, na-

¹⁾ Im entgegengesetzten Sinne haben sich die Abgg. Hampe und Emminger ausgesprochen. (Stenogr. Berichte d. RT. 277. und 278. Sitzung.)

mentlich in bezug auf die Kompetenzverteilung, wurde von dem vortrefflichen Naumann mit dem Bemerkten abgetan, das sei nicht Aufgabe des Gesetzgebers und im übrigen Sache der Staatsrechtslehrer. . . . Ich bin, wie gesagt, durchaus zu haben für jede Konzession auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung, die, landeseigentümlich bedingt, landeseigentümlich bewährt, zu den unveräußerlichsten Hoheitsrechten eines Staates gerechnet werden müßte. Aber ich muß sagen: wessen das Reich zur Erhaltung seiner Einheit notwendig bedarf, was aus Sinn und Wesen einer Einrichtung notwendigerweise einheitlich gestaltet werden muß, das muß dem Reich auch dann überliefert werden, wenn es mit gewissen liebgewordenen Anschauungen oder Konstruktionen des Staates der Vergangenheit nicht übereinstimmt. Dahin gehört neben der Gesetzgebung und Verwaltung die dritte große Grundfunktion eines Staates, die Rechtsprechung. Die Rechtsprechung ist eine Sache, die ihrem Sinne und Wesen nach nicht nach vorhandenen Grenzpfählen parzelliert werden kann. In meiner Fraktion ist schon jetzt eine große Anzahl von Mitgliedern von der Notwendigkeit des Ueberganges der Justizhoheit auf das Reich überzeugt. Wer sich über diese Notwendigkeit unterrichten will, den bitte ich, den Artikel unseres sachverständigen Freundes Dr. Wunderlich in der DJZ. vom 1. Jan. 1927 über die „Zukunft der deutschen Gerichtsverfassung“ zu lesen. Sie werden denselben Eindruck haben, und Sie müssen ihn haben: der bestehende Zustand stellt sich hiernach an vielen Orten geradezu als ein Widersinn dar. (Redner stützte sich eingehend auf den Wunderlichschen Aufsatz a. a. O. und fuhr dann fort):

Der unerbittlichste Gesetzgeber ist die Not. Das werden wir sehr bald an unserm Leibe weiter spüren. Werden die Länder auch bei der äußersten Opferwilligkeit des Reichs und bei der äußersten Anspannung der Steuerkräfte imstande sein, auf die Dauer 1750 Amtsgerichte, 9400 Richter usw., mit einem Wort den ganzen überlieferten Apparat der Vergangenheit fortzuführen? Ich hätte nicht den Mut, das zu bejahen. Beim endgültigen Finanzausgleich wird die ganze Fülle dieser Fragen und Sorgen auf uns einstürmen müssen. Und alle organisatorischen und finanziellen Vorteile, die ich mir aus dem Uebergang auf das Reich verspreche, werden ja noch weit durch ideale Gründe übertroffen, durch ideale Früchte aus der Einheitlichkeit eines wirklich geschlossenen reichsrichterlichen Berufsstandes. Wie viele Kollisionen würden beseitigt, wie viele Quellen von Zusammenstößen von Reich und Ländern geschlossen, wenn endlich dieses Ziel erreicht wird.

Endlich äußerte sich Kahl zur Strafrechtsreform. Dabei machte er besonders interessante Ausführungen über den Zeitpunkt der Durchführung dieser „größten gesetzgeberischen Aufgabe“:

. . . Also auf den Inhalt gehe ich nicht näher ein. Es wird nachgerade Zeit, daß man im Reichstag vorsorglich die künftige technische, geschäftsordnungsmäßige Behandlung des großen Gesetzgebungswerks sich zu überlegen beginnt. Ich möchte hiermit öffentlich anregen, daß dieser Fragenkreis schon vor der im April zu erwartenden Mitteilung der Vorlagen etwa in einem erweiterten Ältestenrat einmal gründlich erwogen und zu Vorschlägen für das Plenum reif gemacht werde.

Setze ich selbst voraus, daß dieser Reichstag seine natürliche Lebensdauer von etwa 1½ Jahren vollenden wird, so bedarf es doch außerordentlicher Maßnahmen, um den Abschluß des Werkes sicherzustellen. Für den Anteil des Reichstags bliebe übrig noch etwa ein knappes Jahr. Bei gutem Willen und bei Energie, vor allem bei Selbstzucht kann die Sache dann gemacht werden. Darf ich vielleicht bei der Gelegenheit daran erinnern, daß Ausschuß- und Plenarberatungen über das BGB. in nicht sechs Monaten von Januar bis Juni 1896 erledigt werden konnten! Um so leichter hier; die Frucht ist reif. Nicht weniger als genau 25 Jahre wird an den Vorbereitungen zum Strafgesetzbuch gearbeitet.

Daß in einer ersten Lesung des künftigen Strafgesetzbuches die Gelegenheit zu einer ganz ausgiebigen General-

debatte hier einmal gegeben wird, betrachte ich als selbstverständlich. Das soll niemand beschränkt werden. Zweifelsfragen entstehen erst bei der weiteren Behandlung. Soll man sie einem bestimmten Strafrechtsausschuß anvertrauen? Ich bejahе diese Frage. Ueber die Zahl, über die Zusammensetzung, namentlich über die Stellvertretung in diesem Ausschuß wäre ganz besonders zu reden; denn das könnte natürlich in einem solchen Ausschuß nicht sein, daß man die Freude hat, alle Tage ein anderes Gesicht darin zu sehen. Zu dieser Aufgabe gehört das ganze Herz und vor allem das ganze Verständnis.

An einen solchen Ausschuß wären allerdings große Anforderungen zu stellen. Er müßte unter Verzicht auf eine längere als vierwöchentliche Erholung das ganze Jahr hindurch bei der Arbeit verbleiben. Durch Bestellung besonderer Referenten müßte Sorge getragen werden für die Konzentration und für die einheitliche Erledigung des ganzen Stoffes.

Auch das Plenum müßte sich nach Vorgängen früherer Zeit Beschränkungen auferlegen. Es wäre ausgeschlossen, daß die zahlreichen schwierigen begrifflichen Fragen des allgemeinen Teiles, ja selbst alle einzelnen Tatbestände des besonderen Teils hier im Plenum des Reichstags durchgesprochen würden. Das sage ich nicht, um die parlamentarische Macht herabmindern zu wollen, sondern als eine selbstverständliche notwendige Voraussetzung einer vernünftigen Erledigungsweise der großen Aufgabe. Man müßte in Erwägung ziehen, daß das Plenum, was den besonderen Teil betrifft, sich zu beschränken hätte auf gewisse Deliktgruppen, die von allgemeiner und öffentlicher Bedeutung sind, wie Strafsystem, politische, Sittlichkeits-, gemeingefährliche Verbrechen und dergl. mehr. Aber ohne solche Kontingentierung bringt der Reichstag das ganze Gesetzgebungswerk nicht zustande. Das sind nicht schon verbindliche Vorschläge, sondern ich möchte lediglich anregen, daß der Deutsche Reichstag möglichst bald diese Sache erwägt. Denn darüber geben wir uns alle keiner Täuschung hin: gelänge es nicht, das Werk zu Ende zu bringen, dann wäre die Vorarbeit von Jahrzehnten vergeudet, wären unermeßliche Werte, die uns das neue Gesetz bringen soll, für die Bekämpfung des Verbrechertums vergeudet, würde die Gelegenheitsgesetzgebung sich breitmachen, würden auch nationale Erwartungen und Hoffnungen — ich erinnere an die gleichzeitige Einführung in Oesterreich — gefährdet, wenn nicht zerstört.

Ich gehe aus solchen Erwägungen sogar so weit, um das eine noch zu erwähnen, daß ich die Auffassung vertreten würde, es müsse gesetzlich Vorsorge getroffen werden, sogar für den Fall, daß diesem Reichstag etwas Menschliches passieren sollte, und zwar durch ein besonderes Gesetz, daß, wenn eine Auflösung des Reichstags eintrete, die Behandlung der Strafrechtsreform auf den künftigen Reichstag genau in derselben Rechtslage übergehe, wie sie bei der Auflösung des Reichstags bestanden hat. Das ist nicht ohne geschichtlichen Vorgang bei großen Gesetzgebungswerken. Selbstverständlich sind das nur ein paar bescheidene Hinweise; die Hauptsache wird die innerliche Stimmung sein, daß vor allem das Gesetzgebungswerk nicht von Anfang an in parteipolitische Strömungen hineingerät. Da darf es keine Regierungsparteien und keine Oppositionsparteien geben, sondern in der Strafrechtsreform tragen alle die gleiche Verantwortlichkeit; es handelt sich um ein Kulturwerk allerersten Ranges.

Mit dem Strafrecht ist auch das Strafvollzugsgesetz verbunden, von dem der Herr Reichsjustizminister uns gestern gesagt hat, daß es dem Reichsrat überwiesen ist. Demjenigen von Ihnen, der sich darüber in aller Kürze unterrichten will, rate ich, den ganz vortrefflichen Aufsatz des Herrn Bumke in Heft 4 der DJZ. 1927 zu lesen. Entschuldigen Sie, daß ich so oft von der DJZ. spreche und den Eindruck erwecke, daß alles Gute aus ihr kommt; ich bin Mitherausgeber der DJZ.; also erklärt sich das ganz von selbst. (Heiterkeit.) Bei diesem amtlichen Entwurf berührt es wohlthuend, daß neben dem vollen Ernst der Strafe auch die erzieherischen Gedanken und die psychologischen Gesichtspunkte der Menschlichkeit in schöner Weise zur Berücksichtigung kommen.

Kahl schloß mit den beherzigenswerten Worten:

Ich möchte schließen mit der allgemeinen Hoffnung, daß sich die Mitwirkung des Reichstags beim Justizwesen weniger in der Kritik als in positiven, verbessernden Vorschlägen äußern möge. Ich rufe die wahrheitsliebende, die vornehme, die ihrer hohen idealen Aufgaben sich bewußte Presse auf, nicht zum Kampfe gegen, sondern zum Kampfe für die deutsche Justiz!

Juristische Rundschau.

Die Debatten im Reichstag zum Justizetat bieten stets interessante Momente. Die Fraktionsredner und die Regierungsvertreter haben Gelegenheit, zu allen schwebenden Fragen des Rechtslebens sich zu äußern. Auch wenn man die Partei-Gesichtspunkte abstreift, bleibt noch Wertvolles genug. Anregungen werden gegeben, die, einerlei von welcher Seite sie kommen, eine sachliche Prüfung verdienen. Es wäre dringend zu wünschen, daß sie nicht ihrer Antragsteller wegen sofort verurteilt oder gutgeheißen werden. Bei der Justiz ist die beste Gelegenheit einer überparteilichen Regelung. So bei allen Fragen der Rechtsanwaltschaft. Die vielumstrittene Simultanzulassung hat so wenig mit Parteiansichten etwas zu tun wie die Freizügigkeit der Rechtsanwälte. Die Aufwertung sollte nur aus sachlichen Gesichtspunkten und mit Rücksicht auf die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse der Gesamtheit betrachtet werden. Für die Wiedereinführung der früheren Schwurgerichte sollte nur entscheidend sein, ob sich die neue Einrichtung bewährte, aber auch ob man heute an der Gerichtsverfassung schon wieder ändern darf. Bei der Frage der Reform des Ehrechts spielt naturgemäß die ganze Weltanschauung herein. Religiöse und ethische Momente kämpfen mit. Ob es richtig ist, daß die Ehenot mit dem Wegfall der wirtschaftlichen Krise aufhört, kann man wieder gemeinsam und parteifrei prüfen. Der Übergang der Justizhoheit auf das Reich wird für die Länder von bedeutsamen Folgen begleitet sein. Sie werden sich nicht leicht dazu entschließen. Der Reichstag sollte aber auch hier in der Lage sein, sich auf den Boden des praktischen Bedürfnisses der gedeihlichen Rechtspflege zu stellen. Die Politik hat mit dieser Frage nichts zu tun. Auch beim Föderativsystem kann das Reichsrecht auch die Gerichte des Reiches nach sich ziehen. Die Befreiung des Richters von parteipolitischer Einstellung heißt nicht, daß der Richter ohne politische Kenntnisse sein soll. Der Gedanke, in jedem Gerichtsgebäude Zeitungen jeder Richtung aufzulegen, damit der Richter sich politisch bilden kann, scheint zuerst etwas sonderbar. Man kann keinen Richter zwingen, alle Blätter zu lesen. Er wird sich an die der eigenen Anschauung halten. Wünschenswert wäre es, daß er auch nach der anderen Presse greift. Die Meinung über den Gegner soll man sich aus dessen eigenen Äußerungen bilden. Ich habe aus den Reden der verschiedensten Parteien die angeregten Punkte herausgegriffen. Wer es nicht weiß, wird schwer sagen können, welchen Fraktionen sie entstammen. Die Möglichkeit der Loslösung derselben von der Partei ergibt sich daraus.

Unvermeidlich war es, daß auch bei der Beratung des Justizetats wieder die Vertrauenskrise in der Rechtsprechung auftauchte. Die Ausführungen waren nur eine Zusammenfassung der schon seither von verschiedenen Seiten her geltend gemachten Momente. Man hörte wieder den bekannten Vorwurf, daß sich die Richter nicht auf die

veränderten Verhältnisse einstellen konnten. Das war teils zivilrechtlich gemeint. Die ganze Aufwertungsgesetzgebung wäre nicht nötig gewesen, hätte die Rechtsprechung sich rechtzeitig von dem Satze „Mark gleich Mark“ losgelöst. Stärker lauteten die Beschwerden gegen die Strafjustiz. Die Einstellung auf den neuen Staat wurde vermißt. Dazwischen fielen die beruhigenden Hinweise, daß es sich auch bei den mit Grund beanstandeten Vorgängen nur um vereinzelte Entgleisungen handle, und daß dadurch das Vertrauen des Volkes zur Rechtsprechung und zum Richterstande nicht erschüttert sei. Eine vorübergehende Erregung über einen besonderen Fall sei etwas anderes als eine lang nachwirkende Verzweiflung an der Unparteilichkeit der Gerichte. Man wartete vergebens auf einen neuen Gedanken. „Das Thema von der Vertrauenskrise fängt an, langweilig zu werden“, sagte Kahl. Man wird bei ihm am allerwenigsten ein mangelndes Interesse für die Integrität der Justiz unterstellen. Eben deshalb darf man ihm in diesem Urteile folgen. Was gesagt werden konnte, ist längst gesagt. Was getan werden konnte, ist geschehen. Nun überlasse man den Richtern selbst die Durchführung der Beschlüsse des Kasseler Tages. Er bedeutet einen Einschnitt in der Entwicklung ihrer Orientierung. Was dahinter liegt, ist Vergangenheit.

Im Berliner Pressehaus versammelten sich auf Einladung des Vorstandes des Vereins der Deutschen Zeitungsverleger Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Presse. Auch der Reichskanzler war anwesend. Er hob nicht nur in der üblichen Weise bei dem Dank der Gäste die Bedeutung der Presse hervor. Er sprach auch von der Neuordnung ihres Rechts. Dabei wurde der Aenderung des Strafrechts gedacht und deren Einwirkung auf die Presseberichte. Der Presse wird dann der Schutz der Wahrung berechtigter Interessen zur Seite stehen. Der Reichskanzler benützte auch die Gelegenheit, der Presse ihre Verpflichtungen vorzuhalten. Eine wirklich freie Presse, die ihrer Aufgabe gerecht werden will, muß sich auch ihrer sittlichen Verantwortung bewußt sein. Nicht allein durch die Strafbestimmung ist dies zu erreichen. Die Vorbedingung für eine Machtstellung, wie sie auch die deutsche Presse nunmehr erstrebt und erlangen wird, ist auch die Heranbildung innerlich unabhängiger und verantwortungsbewußter Persönlichkeiten. Man darf diese Worte des Reichskanzlers als Vorspiel für das kommende Presserecht betrachten. Der Grundton ist hier überzeugenderweise angeschlagen. Die Presse darf nicht nur Rechte fordern. Sie muß auch Pflichten übernehmen. Das Standesbewußtsein soll ihre Mitglieder auf ein hohes Niveau bringen. Das soll sich aber auch vor allen Dingen darin äußern, daß sie nicht dem Sensationsgeschmack des Publikums nachgeben. Die Presse soll nicht nur die öffentliche Meinung widerspiegeln. Sie soll sie zugleich auch reinigen und fördern. Wenn es der Reichskanzler auch nicht mit ausdrücklichen Worten gesagt hat, gedacht hat er doch wohl auch an die Aufgabe der Presse gegenüber der Rechtspflege. Gerade auf diesem Gebiete liegt die Versuchung oft nahe, die Vorgänge auszubeuten und zurechtzustutzen. Gerichtsverhandlungen dürfen aber nie dazu dienen, dem Zeitungsleser eine unterhaltende oder erregende Lektüre zu bieten.

Der Ausschuß des Reichstages für Jugendschutz und Jugendpflege hat den Entwurf eines Gesetzes

„über den Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten“ in zwei Lesungen durchberaten. Das Ergebnis liegt vor. Das Gesetz ist ein Zeichen der Zeit. Die Lustbarkeiten sind derart geworden, daß wenigstens die Jugend vor ihnen behütet werden soll. Wir erleben dieselben Vorgänge wie beim Gesetz gegen Schund und Schmutz. Man befürchtet, daß die polizeilichen Eingriffe in die Freiheit der Darbietungen auch berechtigte künstlerische Interessen beeinträchtigen können. Das ist möglich. Bei allen solchen Maßnahmen sind Mißgriffe, meinethalben auch Mißbräuche denkbar. Aber diese Gefahr, die vielleicht besteht, darf nicht hindern, einer Gefahr, die wirklich vorhanden ist, entgegenzutreten. Es ist traurig genug, daß dies in unseren Großstädten notwendig wurde. Den Ausgangspunkt bilden „bestimmte öffentliche oder nichtöffentliche Lustbarkeiten, Schaustellungen und Darbietungen aller Art“, die eine Schädigung der sittlichen, geistigen oder gesundheitlichen Entwicklung von Minderjährigen befürchten lassen. Wann dies vorliegt, kann nur im Einzelfalle gesagt werden. Wer dies festsetzt, besagt die oberste Landesbehörde. Dazu wird die Polizei berufen werden. Sie soll die Jugendämter vorher hören. Das kann in den verschiedenen Ländern verschiedene Anordnungen zur Folge haben. Ja vielleicht auch in verschiedenen Bezirken desselben Landes. Auch das wäre kein Unglück. In zwei Richtungen soll sich der Schutz der Jugendlichen auswirken. Einmal, indem die Beschäftigung der Minderjährigen unter 18 Jahren verboten wird. Man sollte diese Vorschrift unbedingt begrüßen. Sie ist auch leicht durchzuführen. Daß in den Revuen, Tanzdarbietungen, Kabarets, und wie sie noch heißen, Mädchen von 17 Jahren noch nicht zugelassen werden, wer will sich darüber beschweren? Aber ebenso wichtig ist es, die Jugend unter 18 Jahren von solchen Schaustellungen zurückzuhalten. Sie kommt noch früh genug dazu. Hier liegt die Schwierigkeit in der Beobachtung der Vorschriften. Die Strafen des Entwurfes können unter Umständen zur Härte werden. Die Zulassung der Jugendlichen kann im Wiederholungsfalle die Untersagung des Betriebes nach sich ziehen. Man weiß aber doch, wann dies nach dem Zwecke des Gesetzes geschehen soll. Auch wird hier die Möglichkeit eines stärkeren Rechtsschutzes in Betracht kommen. Am Grundgedanken ist festzuhalten. Dieser richtet sich, obwohl das Gesetz nur vom Schutz der Jugendlichen spricht, doch schließlich gegen die heutige Art der Lustbarkeit überhaupt. Sie wird einst einen noch strengeren Richter in der Geschichte finden.

Im Febr. wurde in Erfurt ein Republikanischer Juristenbund für Mitteldeutschland gegründet. Unter den Gründern befinden sich Namen von gutem Klang. Nach den Satzungen soll der Verband der Verwirklichung des republikanischen Gedankens in der Rechtspflege und Verwaltung dienen. Er will Richter, Rechtsanwälte und Verwaltungsbeamte vereinigen. Als dringende Aufgabe wird die Reform des juristischen Vorbereitungsdienstes und der Vorbereitung auf den höheren Verwaltungsdienst durch verstärkten Hinweis auf wirtschaftliche, soziale, politische, weltanschauliche Fragen und Tatsachen bezeichnet. Dazu die Vertiefung zumal der Straf- und Jugendrechtspflege durch stärkere Heranziehung der Ergebnisse moderner psychologischer Forschungen. Auch die Milderung des zu starren Formalismus gehört zum Programm und manches andere. Schließlich auch die Besetzung

der politisch wichtigsten Stellen der Justiz und Verwaltung mit sachkundigen, gleichzeitig unbedingt republikanischen Beamten. Man kann sich vorstellen, daß die Ergebnisse der letzten Jahre und die Unruhe, welche in die Rechtspflege gekommen ist, zur Gründung auch dieses Bundes geführt haben. Man darf aber auch bezweifeln, ob er nötig ist, ja ob er überhaupt Nutzen stiften kann. Oft hat sich gezeigt, daß alle solche Zusammenschlüsse nach bestimmten Richtungen innerhalb eines Berufskreises das Gegenteil von dem bewirkten, was bezweckt war. Die Gegensätze werden verschärft statt ausgeglichen. Fast alle im vorstehenden benannten Programmpunkte haben mit der Republik nichts zu tun. Wenn eine Bewegung die Förderung moderner Gedanken bezweckt, so kann sie dies erreichen, ohne daß politische Momente mitspielen. Im Gegenteil, je weniger solche in den Vordergrund treten, desto eher ist die sachliche Reform möglich. Der Hauptnachdruck liegt wohl in der Besetzung der Stellen der Personalreferenten in den Ministerien. Durch diese soll dann auch auf die unbedingt republikanische Gesinnung des Richters bei der Ernennung gesehen werden. Gelänge dies, so würde man dies eher als einen Uebelstand bezeichnen können. So sehr es zu wünschen ist, daß sich unsere Richter mit der jetzigen Staatsverfassung abfinden, daß sie bei ihrem Urteil strikt auf dem Boden der Verfassung stehen und die Vergangenheit hierbei vergessen, so wenig kann man wünschen, daß sie bei ihrer Anstellung oder Beförderung ihre Gesinnung beteuern oder daß andere darüber Auskunft geben sollen. Das führt zur Heuchelei und Unwahrhaftigkeit.

Die Studentenmensuren haben schon wiederholt die Gerichte und die Köpfe der Strafrechtstheoretiker beschäftigt. Es ist schon lange her, daß sie das Reichsgericht zum Zweikampf mit tödlichen Waffen erklärte. Damals schon erhitzte man sich in Debatten jeder Art. Dann schloß die Sache wieder ein. Die Mensuren wurden ungestört geschlagen. Weder Polizei noch Staatsanwalt störten sie. In den Kommentaren zum RStGB. wurde das Für und Wider erörtert. Der schlagende Student, wenn er überhaupt von dieser Stellung des RG. Kenntnis erhielt, kümmerte sich nicht darum. In der letzten Zeit, unbekannt woher, wird wieder in den Universitäten gegen die Mensuren vorgegangen. Das RG. hält selbstverständlich an seiner früheren Auffassung fest. Die Staatsanwälte erheben Anklage. Die Gerichte verurteilen. Dabei kann man es erleben, daß sie, wie jüngst das große Schöffengericht Stuttgart, sich mit dem Hinweis auf die reichsgerichtliche Rechtsprechung bei den Angeklagten entschuldigen. Nur weil die Freisprechung doch zwecklos sei, das RG. das Urteil aufheben würde, entschließt man sich zur Verurteilung. Man hätte hinzufügen können, daß auch die Verurteilung zwecklos ist. Man mag über die Studentenmensuren denken wie man will, auch wer sie strikt als Ueberbleibsel mittelalterlicher Sitten ablehnt, keiner wird sich der Erwartung hingeben, daß man sie durch Festungsstrafen aus der Welt schafft. Sitte oder Unsitte, sie können nur durch eine anders geartete Sitte beseitigt werden. Wenn das echte Duell verschwindet, wird auch das Vorspiel zu ihm, die Mensur, aufhören. Je stärker die Sportbewegung die deutsche Jugend ergreift, desto weniger wird das Waffenturnier sich halten. Der Student, der rudert und reitet, der Hockey, Golf und Tennis übt, der im Sommer

schwimmt und im Winter rodelt und skit, wird kaum mehr Zeit für den Fechtboden haben. Die vereinzelt Anklagen gegen paukende Studenten aber werden keinen Einfluß haben.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Aus dem Reichstage. Die Beratung des Haushalts des Reichsjustizministeriums im Plenum des Reichstages gab Anlaß zu einer mehrtägigen Aussprache über die Rechtspflege im allgemeinen. Sie wurde eröffnet durch eine befeuerte Rede des neuen Reichsjustizministers Hergt, die an anderer Stelle dieses Heftes ausführlich wiedergegeben wird. Mit dankenswertem Freimut sprach er sich über die sog. „Vertrauenskrise“ der Justiz aus, gab ruhig die Berechtigung mancher Kritik an der Rechtsprechung zu, führte sie aber gegenüber den weit über das Ziel hinaus-schießenden Angriffen auf das richtige Maß zurück und wandte sich scharf und deutlich gegen alle Versuche, die Unabhängigkeit der Richter zu beschränken oder gar aufzuheben. Besonders sympathisch berührte es, daß er sich rückhaltlos vor die Person des von sozialistischer und demokratischer Seite im Hauptausschusse heftig angegriffenen Staatssekretärs Dr. Joël stellte, dessen bleibende Verdienste um die Rechtspflege er mit Worten aufrichtigen Dankes anerkannte. Von der anschließenden Debatte kann man nicht behaupten, daß sie allenthalben auf der Höhe stand. Nur einzelne Redner hoben sich hinaus über das Gebiet kleinlicher Kritik, so z. B. der Abg. Kahl, wenn er dem Justizministerium die Glückwünsche des Reichstages aus Anlaß seines 50jährigen Bestandes aussprach, auf die bevorstehende Strafrechtsreform hinwies und die ersten Vorschläge für die technische, geschäfts- und die ersten Vorschläge für die technische, geschäfts- ordnungsmäßige Behandlung des großen Gesetzgebungs- werks machte, der Abg. Emminger, wenn er die neue Gestaltung des Schwurgerichts in überzeugender Weise verteidigte, der Abg. Hampe, wenn er die wirklich peinlich berührenden Angriffe des Abg. Brodauf, der selbst Richter ist!, auf die deutschen Richter mit erfrischender Deutlich- keit zurückwies. Im übrigen waren die Hauptstreitpunkte: die Vertrauenskrise, die Eherechtsreform, die Spruch- praxis des Reichsgerichts in Hochverrats- und Landes- verratsprozessen. Den Lesern der DJZ. ist vielleicht nicht uninteressant, daß auch der Artikel in Heft 1 1927 über die Zukunft der deutschen Gerichtsverfassung ge- streift wurde: während Kahl den Gedanken, die Justiz auf das Reich zu übernehmen, warm begrüßte, wurde er von den Abgg. Emminger und Hampe glatt abgelehnt. — Mit der Debatte über den Justizetat, der nach den Vorschlägen des Hauptausschusses glatt angenommen wurde, war noch ver- bunden die 2. und 3. Lesung des Initiativantrags über die Simultanzulassung der Rechtsanwälte. Seit 2 Jahren ist über diese Materie im Reichstage mit äußerster Schärfe gestritten worden, allerdings nur von den Organisationen der Amtsgerichts- und Landgerichtsanwälte, während sich die übrigen Bevölkerungskreise desinteressiert zeigten. Obwohl sich die Simultanzulassung in den Ländern Sachsen, Thüringen, Baden seit langem sehr gut bewährt hat, wäre es doch vielleicht richtiger gewesen, die Durchführung der Simultan- zulassung in den übrigen Ländern bei den Schwierigkeiten in Preußen und Bayern aufzuschieben bis zu der unver- meidlichen Gerichtsreform. Die Agitation innerhalb der Anwaltschaft — die Mitglieder des Rechtsausschusses könnten über schriftliche Eingaben und persönliche Besuche in dieser Frage allerlei erzählen — hatte sich jedoch derartig ausgewirkt, daß eine rasche Lösung notwendig erschien. Nach wochenlangem Hin und Her kam schließlich ein Kompromiß zwischen den Regierungsparteien zustande: der AGAnwalt ist an sich am übergeordneten Landgericht zuzulassen; eine Ausnahme greift nur Platz, wenn der Zu- lassung das Präsidium des Oberlandesgerichts aus Gründen der Rechtspflege widerspricht; bis Ende 1935 können die Landesjustizverwaltungen Uebergangsvorschriften erlassen. Das im Reichstage angenommene Gesetz wird, wie immer bei einem Kompromisse, beide Teile nicht voll befriedigen;

es wäre aber auch im Interesse der Anwaltschaft auf das dringendste zu wünschen, wenn man nunmehr die Akten über dieses Kapitel schließen könnte.

Der Rechtsausschuß des Reichstages hat zwar seit Januar sehr fleißig gearbeitet, aber leider keine der be- handelten Materien zu einem praktischen Ende geführt. Der Regierungsentwurf über die Sammlung des Reichs- rechts hat in der 1. Lesung auf Grund von Anträgen der deutschnationalen und der sozialdemokratischen Fraktion eine Gestaltung angenommen, die von dem ursprünglichen Gedanken stark abweicht: für die Geltung der in die Samm- lung aufgenommenen Gesetze soll innerhalb einer mehrjährigen Sperrfrist nur eine widerlegbare Vermutung sprechen; erst nach Ablauf der Sperrfrist sollen sie Ge- setzeskraft erlangen. Da es höchst zweifelhaft ist, ob mit einer solchen Regelung der Praxis gedient ist, wollte man dem neuen Reichsinnenminister und dem neuen Reichsjustiz- minister zunächst Gelegenheit geben, sich zu dieser Umge- staltung der Regierungsvorlage zu äußern. Aus diesem Grunde vertagte man die 2. Lesung bis auf weiteres. Die Vergleichs- ordnung ist zwar nach den Beschlüssen der Redaktions- kommission in 3. Lesung endgültig angenommen worden, ihre Verabschiedung im Plenum hat sich aber verzögert, weil der Berichterstatter, der Abg. Saenger, infolge Erkrankung den schriftlichen Bericht bisher nicht fertigstellen konnte. Das Gerücht, daß die Regierung auf die Verabschiedung dieser Materie keinen Wert mehr lege, trifft also nicht zu. Vielleicht wird der Reichstag die VergleichsO. Mitte März, unter Umständen auch ohne den schriftlichen Ausschuss- bericht, im Plenum behandeln. Die Sozialdemokratie hatte einen Initiativantrag eingebracht, der dahin ging, die soge- nannte Fürstenausschließung nunmehr den Ländern zur selbständigen Regelung unter Befreiung von einzelnen Vorschriften der RVerf. zu überweisen. Im Rechtsausschusse bat die Reichsregierung darum, die Be- ratung dieses Entwurfs vorläufig zurückzustellen, da augen- blicklich auch in den wenigen Ländern, in denen diese Frage noch akut sei, Aussichten auf eine vergleichsweise Regelung beständen. Der Rechtsausschuß beschloß dem- gemäß, den Antrag erst Ende Mai wieder auf die Tages- ordnung zu setzen, um dann noch vor dem am 30. Juni 1927 erfolgenden Ablauf der Aussetzung aller darauf be- züglichen Prozesse zu überprüfen, wie die Reste der un- erquicklichen Frage noch aus der Welt geschafft werden sollen. Bei der Beratung des von den Kommunisten ein- gebrachten Amnestiegesetzes ergab sich sehr bald, daß die Regierungsparteien die Notwendigkeit eines Amnestie- gesetzes überhaupt leugneten und auch die Demokraten und die Sozialdemokraten das Gesetz in der vorliegenden Form ablehnten. In der Debatte war nun immer wieder die Rechtsprechung des 4. Strafsenats des Reichsgerichts in den Hochverratsprozessen gegen die Kommunisten von links her einer scharfen Kritik unterzogen und behauptet worden, daß die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 86 StrGB.) schon dann angenommen werde, wenn der Angeklagte dem Funktionärkörper der KPD. angehöre. Um über diese, auch die Presse stark beschäftigende Frage endgültig Klarheit zu schaffen, wurde auf Antrag der sozialdemokratischen Fraktion das Reichs- justizministerium ersucht, hierüber eine Denkschrift vor- zulegen, und bis zu deren Eingang die Beratung der Am- nestiefrage zurückgestellt. Einen sehr breiten Raum in den Beratungen des Ausschusses nahm die Eherechtsreform ein. Es liegen zur Zeit Anträge der Demokraten und der Sozialdemokraten vor, die, kurz gesagt, darauf hinauslaufen, im jetzigen Ehescheidungsrechte an Stelle des Verschuldungs- prinzipis die objektive Zerrüttung als Ehescheidungsgrund einzuführen. Für diese Anträge findet sich im Ausschusse keine Mehrheit. Nun hat aber der Abg. Kahl eine be- deutsame Anregung gegeben: neben dem Verschuldungs- prinzip unter bestimmten Sicherheiten (vorherige längere Heimtrennung, vorherige Unterhaltsregelung) auch die objektive Zerrüttung der Ehe zu berücksichtigen. Da nicht ausgeschlossen erschien, daß sich hierfür eine Mehrheit finden könnte, wollte der Rechtsausschuß dem Abg. Kahl Gelegenheit geben, seine Anregung zu einem Antrage zu verdichten, und setzte deshalb bis zum Eingange eines

solchen Antrags die Beratung der Ehescheidungsreform aus. Es ist eine ganze Reihe schwerwiegender Fragenkomplexe also zurückgestellt worden. In den Vordergrund tritt nunmehr eine andere Frage von weittragender Bedeutung: die Ueberprüfung der AufwGesetzgebung. Ueber 20 Anträge zum Aufw.- und Anleiheablösungsgesetze sind dem Rechtsausschusse überwiesen worden, deren Durchberatung am 10. März 1927 beginnen soll. Der Rechtsausschuß wird in der nächsten Zeit hierauf seine ganze Arbeitskraft konzentrieren müssen.

Landgerichtsdirektor Dr. Wunderlich, M. d. R., Leipzig.

Aus dem Preuß. Landtag. Der Landtag hat sich in der letzten Zeit mehrfach mit Klagen der Wirtschaft über zu hohe Gerichts- und Katastergewährungen befaßt. Ueber letztere klagen bes. die kleinen und mittleren Landwirte des Westens, die bei den dort üblichen Teilungen nicht nur sehr hohe Gebühren, sondern auch erhebliche Vorauszahlungen vor Ausführung der Vermessung zu leisten haben. Ein Antrag v. Campe und Gen. war bereits in der Sitzung v. 9. Nov. 1926 angenommen worden; er sah Anpassung der Gebühren an die heutigen Verhältnisse und ein Entgegenkommen bei den Vorauszahlungen vor. Geschehen war daraufhin nichts. Inzwischen mehrten sich die Klagen der Wirtschaft über zu hohe Gebühren, die sich namentlich bei den Zusammenlegungen infolge der Rationalisierung deshalb besonders stark auswirkten, weil die §§ 53-66 (Grundbuch) und §§ 69-71 (Handelsregister) des pr. GKG. Höchstgrenzen nicht vorsehen. Betroffen wurden dadurch in erster Linie die Zusammenlegungen, bei denen eine Erhöhung des Aktienkapitals tatsächlich nicht vorgenommen war, sondern nur bei der Gesellschaft, die die anderen in sich aufnahm, äußerlich in Erscheinung trat, dadurch aber bei grundbuchlichen und handelsregisterlichen Umschreibungen außerordentlich hohe Gebührensätze fällig machte. Deshalb forderte der Landesauschuß der preuß. Industrie- und Handelskammern, mit Rücksicht auf die aus der Not der Zeit heraus vorgenommenen Zusammenlegungen zum Zwecke der Rationalisierung Höchstgrenzen für die Gebühren einzuführen unter Hinweis auf Bayern, Hessen und Württemberg, wo solche bestehen (in Bayern 20 000 M.), und unter Hinweis auf die bei Weiterbestehen der hohen, mehrfach mehrere 100 000 M. betragenden preuß. Gebühren drohende Abwanderung nach den genannten Ländern. Anträge des Zentrums und der DN. sahen demgemäß für Grundbuch und Handelsregister Höchstgrenzen von 20 000 M. vor. Der Landtag hat die Anträge nicht angenommen, da die Staatsregierung im allgemeinen auf die erhöhten Gebühren nicht glaubte verzichten zu können. Wie stark die Erhöhung gegen 1914 sich auswirkt, ergab eine Zusammenstellung des Justizministeriums, nach der in Grundbuchsachen bei Objekten von 500 M. bis zu 100 000 M. die Gebühren um etwa 40-100% erhöht sind, die Beurkundungsgebühr bei Objekten über 10 000 M. sogar um etwa 200-500%. Die Regierung vertrat den Standpunkt, daß dieser Erhöhung gegenüber, an der sie anscheinend festhalten will, die ganz hohen Objekte nicht durch eine Höchstgrenze bevorzugt werden könnten, versprach aber, was bisher schon geschehen sei, im Einzelfall, soweit erforderlich, Ermäßigungen auf Antrag eintreten zu lassen. Der Landtag nahm eine entsprechende, die Rücksichtnahme auf die Zusammenschlüsse bei Rationalisierung ohne Kapitalerhöhung fordernde Entschließung an, forderte aber allgemein von dem Staatsministerium, daß es unverzüglich einen Gesetzentwurf vorlegen oder eine Verordnung erlassen solle, wodurch die Gebührensätze des preuß. Gerichtskostengesetzes, der Notariatsgebührenordnung und der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher sowie die Gebührensätze der Katasterverwaltung in ein angemessenes Verhältnis zum Vorkriegsstand gesetzt, insbes. weiterhin die Gebühren in den Wertstufen von 1 Million aufwärts degressiv gestaltet und in geeigneten Fällen, wie früher, Höchstgebühren eingeführt werden. Eine weitere Entschließung fordert Verhandlungen mit den anderen Ländern zwecks Vereinheitlichung oder wenigstens Annäherung der Gebührensätze.

Das Justizministerium stellte eine Novellengesetzgebung in nahe Aussicht.

Ein Antrag v. Campe und Gen. befaßte sich mit der Herabsetzung der preuß. Gebühren für Eintragungen in Schiffsregister, deren Höhe gegenüber den niedrigeren Sätzen der Hansestädte die Gefahr der Abwanderung in sich trägt. Auch hier wurde der Antrag abgelehnt, aber eine Entschließung angenommen, die für die Novelle zum preuß. Gerichtskostengesetz Herabsetzung in angemessenem Verhältnis zu den Vorkriegsgebühren und Angleichung an die Hamburger Sätze fordert, insbes. für die viel zu hohe Gebühr für Erteilung des Schiffszertifikats.

Der Landtag hatte sich anläßlich eines Entschl.-Antrags der Abgg. Koerner und Gen. zum Haushalt für 1926 erneut mit der Frage der Wiedereinführung der freien Wahl des Gerichtsvollziehers an Stelle des heutigen Bezirksgerichtsvollziehers zu befassen. Anwaltschaft und Wirtschaft wünschen die Wiedereinführung; die Justizverwaltung glaubt an der ihres Erachtens besser bewährten heutigen Einrichtung festhalten zu sollen. Die ohne Zweifel hervorgetretenen Mängel und Mißstände führte sie auf zeitweisen Mangel an geeigneten Kräften und dadurch herbeigeführte Ueberlastung der vorhandenen Kräfte zurück. Zuzugeben ist, daß bis zu dem Krieg die Klagen über die heutige Einrichtung der Gerichtsvollzieherbezirke nicht so erheblich waren, zuzugeben auch, daß namentlich für den Anwalt der frühere Zustand einfacher und bequemer ist, zuzugeben aber auch, daß auch dieser Zustand erhebliche Mißstände im Gefolge hatte. Betont wurde, daß manche Mißstände sich durch straffere Aufsicht beseitigen und vermeiden ließen. Der Landtag konnte sich in seiner Mehrheit der Auffassung nicht verschließen, daß gewichtige Gründe für eine Beibehaltung des heutigen Zustandes sprechen; ein Antrag der DVP., zu prüfen, ob nicht für bestimmte Gegenden, namentlich die Großstädte, die freie Wahl des Gerichtsvollziehers zwecks Beseitigung der Mißstände (Verzögerung der Zwangsvollstreckung, Häufigkeit der fruchtlosen Pfändung) eingeführt werden könnte, erwies sich als zwecklos, weil eine Schaffung von zwei Arten von Gerichtsvollziehern unmöglich ist; ein Antrag, im Dienstaufsichtswege den hervorgetretenen Mängeln nach wie vor entgegenzuwirken, wurde aber angenommen.

Ein Antrag Leid und Gen., der von dem Staatsministerium Auskunft darüber erbat, welchen Standpunkt des preuß. Staatsministerium bei den Beratungen des Entwurfs eines Allg. deutschen Strafgesetzbuches im Reichsrat zu grundlegenden Fragen des Entwurfs eingenommen habe, insbes. zu der Frage der Ausdehnung der Strafbemessungsgrenzen und der damit verbundenen Erweiterung des richterlichen Ermessens und zu den Strafmitteln des Entwurfs, gab Anlaß zu interessanter Aussprache im Rechtsauschuß. Die Einstellung des Staatsministeriums zu den Grundlinien des Entwurfs, der für die Aburteilung nicht die Tat, sondern den Täter in den Vordergrund stellt, fand im allgemeinen Zustimmung. Betont wurde allseitig, daß der deutsche Richter, wenn der Entwurf Gesetz werde, vor außerordentlich schwere Aufgaben gestellt werde, so daß mehr noch, wie bisher, darauf geachtet werden müsse, die Tüchtigsten zur Strafrechtspflege heranzuholen. Einzelne Bestimmungen, z. B. über den Rückfall, wurden scharf abgelehnt, die Mehrheit sah jedoch davon ab, sich auf Einzelheiten festzulegen und beschloß, dem Vorschlag des jetzigen Justizministers Dr. Schmidt, Lichtenberg, entsprechend, dem Landtag zu empfehlen, im allgemeinen von dem Staatsministerium Erwägung und möglichste Berücksichtigung der zahlreichen Anregungen und Wünsche zu fordern.

Landgerichtspräsident Eichhoff, M. d. L., Neuruppin.

Ständige Konferenz der Rechtsanwälte in den Nationalstaaten. Auf S. 1761, 1926 d. Bl. wurde über die beabsichtigte Gründung eines Verbandes der Rechtsanwälte in den Nationalstaaten, die auf dem Gebiete des ehemaligen Oesterreich-Ungarn entstanden sind, berichtet. In Ausführung der Beschlüsse, die auf der Zusammenkunft in Wien im Okt. 1926 gefaßt waren, versammelten sich am 26. Febr. in Preßburg Rechtsanwälte

aus Oesterreich, der Tschechoslowakei, Ungarn und dem SHS.-Staate, um über das Statut des Verbandes und dessen Organisation zu beraten. Die Rechtsanwaltschaft Polens war zwar nicht vertreten, doch hatte die Advokatenkammer Lemberg telegraphisch ihre Sympathien zum Ausdruck gebracht. Der von dem vorbereitenden Komitee vorgelegte Statutenentwurf wurde eingehend durchberaten. Da jedoch die Rechtsanwälte aus der Tschechoslowakei erklärten, daß es ihnen wegen der Kürze der Zeit und aus sonstigen internen Gründen noch nicht möglich gewesen sei, endgültig Stellung zu nehmen, wurde die Beschlußfassung über das Statut und über die Konstituierung des Verbandes noch nicht vorgenommen, vielmehr wurde die Beschlußfassung einer für die nächste Zeit einzuberufenden neuerlichen Tagung vorbehalten. Die im Oktober v. J. eingesetzten Komitees hatten in der Zwischenzeit die ihnen zugewiesenen Fragen beraten und legten die Ergebnisse der Versammlung, die unter Vorsitz von Dr. Valenta, Prag, tagte, vor. Die Tagung sprach sich für eine Verbesserung des Rechtshilfe- und Zwangsvollstreckungsverkehrs, und zwar sowohl in streitigen als in außerstreitigen Angelegenheiten, und für die Freizügigkeit der Notariatsakte im Verhältnis zwischen den Nationalstaaten aus; insbes. wurde auch die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche befürwortet; zur Beratung der sich ergebenden Einzelfragen wurde ein von jedem Staate paritätisch zu beschickender Ausschuß eingesetzt. In der Frage der Vermeidung der Doppelbesteuerung und Doppelvergebührung empfahl die Versammlung im wesentlichen eine allgemeine Anerkennung der Grundsätze, welche in den Beschlüssen des Finanzkomitees des Völkerbundes und in den zwischen einzelnen Nachfolgestaaten bereits abgeschlossenen Staatsverträgen zum Ausdruck kommen; bei diesem Anlasse wurde das Begehren nach Befreiung der Rechtsanwälte von der Haftung für die Prozeßgebühren erneuert. Sehr eingehend wurden die sich aus der Substitution im zwischenstaatlichen Verkehr ergebenden Fragen erörtert. Daß im inländischen Verkehr der Substituent für die Kosten des Substituten haftet, wurde allerseits anerkannt; darüber, ob dies auch für den inländischen Substituenten gegenüber dem ausländischen Substituten gelte, waren die Ansichten geteilt; während von der einen Seite diese Frage unbedingt bejaht wurde, wurde von andern betont, daß diese Frage im zwischenstaatlichen Verkehr keine einheitliche Beantwortung zulasse, sondern daß im Verhältnis zwischen inländischen Substituenten und ausländischen Substituten die Rechte und Pflichten bestehen, welche sich aus der „kollegialen Solidarität und Ethik“ ergeben. Die Versammlung beschloß, auch zur Behandlung dieser Frage ein Komitee zu bestellen, welches sich mit den anwaltlichen Organisationen in den einzelnen Staaten ins Einvernehmen setzen und der nächsten Tagung berichten wird. Die Versammlung nahm weiter die Berichte der beiden Komitees entgegen, die zur Regelung des Grundbuchwesens in den abgetretenen Gebieten und zur Vorberatung des zwischenstaatlichen Insolvenzrechtes eingesetzt worden waren. Schließlich wurde die Bildung eines Aktionskomitees in Aussicht genommen, welches auch Zeit und Ort der nächsten Tagung festzusetzen haben wird, bei der über die Gründung des Verbandes endgültige Beschlüsse gefaßt werden.

Rechtsanwalt Dr. Paul Abel, Wien.

Die Vereinigung deutscher Handelsrechtslehrer, welche im vorigen Herbst auf dem Kölner Juristentage gegründet worden ist, hielt am 7. und 8. März im Senatsaal der Berliner Universität ihre 1. ordentliche Versammlung ab. Ein großer Kreis angesehener Lehrer des Handelsrechts der deutschen Hochschulen war, z. Teil aus weiter Entfernung, erschienen, unter ihnen Ehrenberg, Leipzig, Pappenheim, Kiel, Göppert, Bonn, und viele andere. Die Nichterschienenen hatten sämtlich die Versammlung schriftlich begrüßt und ihre Mitgliedschaft angemeldet. Die Vereinigung, vom Rektor der Universität, Geh. Rat, Prof. Dr. Triepel, begrüßt, tagte unter dem Vorsitz von Geh. Rat, Prof. Dr. E. Heymann, Berlin. Sie be-

zweckt die Förderung des Handelsrechts in Forschung und Lehre, will die Beziehungen der Handelsrechtsvertreter zum Wirtschaftsleben stärken und gelegentlich in hochschulpädagogischen und handelsrechtspolitischen Fragen auch nach außen Stellung nehmen. Nach eingehender Erörterung wurde beschlossen, daß der Vorstand in Zukunft zu dem wissenschaftlichen Teil der Verhandlungen Nichtmitglieder, die sich um das Handelsrecht Verdienste erworben haben, also insbesondere angesehene Praktiker des Handelsrechts, als Gäste auch dauernd einladen kann. Die Verbindung mit den Kreisen der Praxis soll dadurch ausgebaut werden. Für das neue Geschäftsjahr wurde der bisherige Vorstand, die Herren: E. Heymann, A. Nußbaum und H. C. Nipperdey, einstimmig wiedergewählt. Im wissenschaftlichen Teil referierte zunächst Wüstenhöfer, Hamburg, über die bevorstehende Seerechtsreform mit Rücksicht auf die drei internationalen Abkommen über Haftung, Verpfändung und Konnossemente und legte die starken, gegen die Formulierung dieser Abkommen sprechenden Bedenken, insbesondere gegen ihre buntscheckige Zusammensetzung aus Elementen verschiedener Rechte dar. Der scharfdurchdachte Vortrag, zu dem besonders Pappenheim sich äußerte, fand reichen Beifall. Nachmittags sprach O. Schreiber, Königsberg, über Kaufmannsbegriff und Unternehmen, als Beitrag zu einer neuen Systematisierung des Handelsrechts, wobei er das Unzulängliche unserer Handelsrechtsabgrenzung und -Systematisierung dartat und den einheitlichen Aufbau auf dem Unternehmensbegriff empfahl. Der gedankenreiche Vortrag regte zu einer langen Diskussion an, in welcher, bei Anerkennung der Aktualität des Themas für Einzelfragen, doch der Wunsch auf möglichste Erhaltung des HGB, überwog. Am 8. März sprach an Stelle des erkrankten Handelsredakteurs Br. Buchwald, der über die Organisation der Handelpresse sprechen sollte, Nußbaum über seine Studien zur Bedeutung der Goldklausel bei internationalen Anleihen. Er wendete sich gegen die Ueberschätzung solcher Klauseln, die weder den gesetzgeberischen Eingriffen noch der Judikatur immer standhalten werden. Der aus der Fülle des Wissens geschöpfte Vortrag erregte die hohe Aufmerksamkeit der Vereinigung. Darauf fand eine mehrstündige Besichtigung der Dresdner Bank statt, bei der Herr Direktor Guttman die Vereinigung empfing und gemeinsam mit den Herren Direktor Kleemann, Pesler und Rapmund wertvolle Aufklärungen über die kaufmännische Technik des Geschäftsverfahrens gab; besonders die Börsenabteilung, die Verhältnisse des Genossenschaftsgeschäfts und die modernen maschinellen Einrichtungen der Buchhaltung interessierten die Teilnehmer aufs höchste. Damit fand die harmonisch verlaufene Tagung unter der ausgezeichneten Leitung von Geh. Rat Dr. Heymann, der am Abend die Teilnehmer der Tagung in seinem gastlichen Hause vereinigte und dem der schöne und wissenschaftlich reiche Verlauf der Tagung in erster Linie zu verdanken ist, ihr Ende; sie wird mit der durch sie angebahnten Fortentwicklung der Vereinigung hoffentlich einen Markstein in der Entwicklung der wirtschaftlich bedeutsamsten Teile unseres Rechtssystems bilden.

Der 23. Deutsche Anwaltstag wird am Sonnabend, dem 11. Juni, in Stuttgart, Saal des Stadtgartens, stattfinden. Einziger Punkt der Tagesordnung ist: „Die Rechtsanwaltschaft in Wirtschaft und Rechtsleben“. Berichterstatte: JR. Meisner, Würzburg, und RA. Dr. Dix, Berlin.

Der Begrüßungsabend soll am 10. Juni stattfinden. Geplant ist ferner eine Einladung der Stadt Stuttgart zum Besuche des Theaters und ein Ausflug in die Schwäbische Alp.

Am Tage vorher findet die 20. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins ebenfalls in Stuttgart statt. Diese wird sich außer mit inneren Angelegenheiten des Deutschen Anwaltvereins mit der „Reform des Ehrengerichtswesens“ befassen. Berichterstatte: JR. Kurlbaum, Leipzig, u. RA. Dr. Rich. Kann, Berlin.

In der „Vereinigung für Aktienrecht“ sprach am 27. Jan. Dr. W. Voß, Leipzig, Syndikus des Verbandes

Deutscher Bücherrevisoren E. V., über die obligatorische Revision im Rahmen der Aktienrechtsreform. Er ging von der Unzulänglichkeit der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus. Bei der Gründungsrevision stehe die in § 192 Abs. 2 HGB. vorgeschriebene Bestellung von Revisoren vielfach nur auf dem Papier, weil die Praxis Wege gefunden habe, durch Zwischen Gründungen oder auf andere Weise die Revision zu umgehen. Die grundsätzlich vorgeschriebene Prüfung des Gründungsherganges durch Vorstand und Aufsichtsrat vermöge nicht, eine wirkliche Revision zu ersetzen, da eine solche nur gewährleistet sei, wenn sie durch besondere unabhängige Revisoren erfolge; eine solche Revision müsse daher für alle Aktiengesellschaften obligatorisch gemacht werden.

Noch unzulänglicher sei die laufende Jahresrevision. Da hier die Bestellung von besondern Revisoren gemäß § 266 HGB. nicht zwingend sei, liege die eigentliche Revisionsfähigkeit beim Aufsichtsrat. Es könne aber vom Aufsichtsrat, der weitgehende Verwaltungsbefugnisse ausübe, nicht verlangt werden, daß er diese seine eigene Verwaltungstätigkeit selbst objektiv nachprüfe; man könne auch niemandem zumuten, dem Aufsichtsrat eine so weitgehende Objektivität zuzutrauen. Außerdem hätten die Aufsichtsratsmitglieder im allgemeinen weder die Zeit noch die erforderliche Sachkunde, um eine wirklich ersprießliche Revisionsfähigkeit ausüben zu können; im Gegenteil könne es für den Aufsichtsrat nur willkommen sein, von der Revisionspflicht entlastet zu werden.

Der Vortragende forderte daher die Einführung einer allgemeinen obligatorischen Revision durch unabhängige selbständige Revisoren. Er wies auf das englische System der auditors hin, das sich bewährt habe und mit einigen Abweichungen grundsätzlich auch für Deutschland empfehlenswert sei. Ebenso wie in England müsse aber auch in Deutschland die Regelung auf eine vertrauensvolle Ausübung des Revisorenberufes abgestellt sein. Der Revisor dürfe auf keinen Fall durch eine behördliche Stelle, sondern müsse durch die Generalversammlung bestellt werden. Die hiergegen sprechenden Bedenken könnten auf ein Minimum reduziert werden, wenn man einer qualifizierten Minderheit das Recht gebe, die Bestellung von Revisoren durch die Handelskammer zu verlangen.

Voraussetzung sei die Schaffung eines Berufsstandes unabhängiger, sachverständiger und moralisch hochstehender Revisoren, wie sie bereits in einem von der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Revisions- und Treuhandwesens der Regierung eingereichten Geszentwurf erstrebt werde. Man müsse dabei auch der Gefahr vorbeugen, daß die Pflichtrevision durch Schaffung abhängiger Revisionsgesellschaften illusorisch gemacht werde.

Für den Inhalt des vom Revisor zu erstattenden Berichtes solle man keine ins einzelne gehenden Vorschriften aufstellen, sondern ähnlich wie in England nur eine Art kurz gefaßtes Attest verlangen und es dem Ermessen des Revisors überlassen, ob er diese Bilanzbeglaubigung erteilen oder einen monierenden Bericht geben wolle. Da es eine objektive Bilanzwahrheit nicht gebe, seien auch stille Reserven zuzulassen; dem Revisor müsse es überlassen bleiben, zu entscheiden, ob diese stillen Reserven im einzelnen Falle im Interesse der Gesellschaft nötig und zweckmäßig waren.

In der Diskussion wurden z. T. diese Ausführungen kritisiert und andere Vorschläge zur Regelung der Revisionsfrage gemacht. Insbes. wurde betont, daß für die Forderung auf Einführung einer allgemeinen Revisionspflicht Aussicht auf Erfolg nur im Rahmen der allgemeinen Aktienrechtsreformbewegung bestehe, da diese Forderung in der Richtung der Bestrebungen auf Verstärkung des Minderheitenschutzes liege, während die an Erhaltung und Stärkung der Verwaltungsmacht interessierten Kreise ihr naturgemäß ablehnend gegenüberständen.

Rechtsanwalt Dr. Erich Stern, Berlin.

Billiger Erholungsurlaub für Juristen in den österreichischen Alpen. Die aus der wirtschaftlichen Organisation des österreichischen Mittelstandes hervorgegangene Mittella A.-G. (Wien VII, Karl-Schweighofer-Gasse 3) gibt Abonnements auf dreiwöchigen Aufenthalt aus für ihre

Hotels in Weiltanbrunn (österr. Dolomiten, 1170 m Seehöhe), Mönichkirchen am Hochwechsel (1000 m), Millstatt a. Millstättersee (Kärnten), Bad Aussee (Salzkammergut), Bad Jungbrunn (Großglocknergebiet) und Thermalbad Hofgastein (stärkste radioaktive Quelle). Gesamtpreis für 3 Wochen (inkl. Wohnung, Verpflegung, Kurtaxen) 110–350 Sch. (70–250 M).

Neue Werke aus dem Verlage unserer DJZ. (Otto Liebmann, Berlin):

- Baumbach, Dr., Senatspräsident b. Kammergericht, Taschenkommentar des Arbeitsgerichtsgesetzes (Die Zivilprozeßgesetze, Taschenkommentare, Bd. 3): 269 Seiten, geb. M. 5,25.
- Ebermayer, Dr., Oberreichsanwalt, D., Prof., Taschenkommentar des Patentgesetzes sowie des Ges., betr. die Patentanwälte und des Ges., betr. Schutz von Gebrauchsmustern. Nebst ergänzenden Vorschriften. 230 Seiten, geb. M. 5.
- Entwurf der Juristischen Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungsfragen zu einem Gesetz zur Aenderung des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1926 nebst Begründung (Sonderabdruck aus der DJZ. 1927, Heft 4). M. 1.
- Evers, Reichsfinanzrat, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz v. 10. Aug. 1925 und zur VO. zur Durchführung des KörperschaftsGes. unter Berücks. des Einkommensteuergesetzes und Steuermilderungsgesetzes. Nebst den AusBest und Erlassen des Reichsfinanzministers. 2., gänzlich neubearbeitete Auflage. 2. Lieferung, 272 Seiten, Preis dieser Lieferung M. 12. **Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung M. 10,50.**
- Heinsheimer, Dr., Prof., Geh. Hofrat, Typische Prozesse. Ein Zivilprozeßpraktikum zum Gebrauch bei akademischen Übungen und zum Selbststudium. 7., vermehrte Auflage, (Praktika des bürgerl. u. öffentl. Rechts, herausg. von den Proff. Anschütz, Graf zu Dohna, Heinsheimer, Band I.) 126 Seiten, kart. M. 3,50.
- Jacobi, Ernst, Dr., Prof. in Münster, Anleitung zur Anfertigung von Zivilurteilen für Studenten und Referendare. Ein Zivilprozeßpraktikum an der Hand von besprochenen Rechtsfällen in Aktenform. 100 Seiten, kart. M. 2,60.
- Kern, Dr., Prof., Der gesetzliche Richter. (Öffentlich-rechtliche Abhandlungen, herausg. von den Proff. Triepel, Kaufmann, Smend, Heft 8.) 346 Seiten, M. 12. **Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung M. 10,50.**
- Liebmann, Dr., weil. Justizrat, und Saenger, Dr., Rechtsanwalt und Notar, Prof., Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Nebst Mustern für Gesellschaftsverträge, für Anmeldungen und Gesellschafterbeschlüsse und dem österreichischen Gesetz über die Ges. m. b. H. 7., neubearbeitete und stark vermehrte Auflage. 475 Seiten, M. 15,50, geb. M. 17. **Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung M. 13, geb. M. 14,50.**
- Stenglein's Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 5. Auflage, völlig neubearbeitet von Oberreichsanwalt a. D., Prof. Dr. Ebermayer, Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Reichsanwalt Dr. Feisenberger und Oberstaatsanwalt Dr. Schneidewin. Noch im März erscheint die 3. Lieferung, 208 Seiten. Preis dieser Lieferung M. 8,80. **Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung M. 7,90.**
- Strutz, Dr., Senatspräsident am Reichsfinanzhof, Kommentar zum Einkommensteuergesetz v. 10. Aug. 1925 nebst Ausführungsbestimmungen, 2. Lieferung, 336 Seiten. Preis dieser Lieferung M. 14. **Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung M. 12,50.**
- Verhandlungen des 5. Preußischen Richtertages und der Vertreterversammlung des Preuß. Richtervereins zu Kassel am 10. und 11. Okt. 1926. Herausgegeben vom Vorstande des Preuß. Richtervereins. 163 Seiten, kart. M. 2.
- Auch **neu eintretenden Abonnenten** stehen noch folgende früher erschienenen Werke zu den **Vorzugspreisen** für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung zur Verfügung:
- Baumbach, Dr., Senatspräsident beim Kammergericht, Taschenkommentar der Zivilprozeßordnung, 3., wesentlich veränderte u. vermehrte Auflage (22.–27. Tausend), 1926, 1128 Seiten, in Leinen gebunden, statt M. 16 nur M. 14,50.
- Damme, Dr., Geh. Regierungsrat, ehem. Direktor im Reichspatentamt, und Lutter, Geh. Regierungsrat, Direktor im Reichspatentamt, Das deutsche Patentrecht. Ein Handbuch für Praxis und Studium, 3., völlig neubearbeitete Aufl., 1925, 706 Seiten, statt M. 26 zu nur M. 22, geb. statt M. 28 nur M. 24.
- Mügel, Dr., Wirkl. Geh. Rat, Staatssekretär im preuß. Justizministerium a. D., Kommentar zum Aufwertungsgesetz u. systematische Darstellung des sonstigen Aufwertungsrechts. 16.–20. Tausend, 1926. 576 Seiten, geb. statt M. 15 nur M. 12.
- Mügel, Dr., Wirkl. Geh. Rat, Staatssekretär im preuß. Justizministerium a. D., Ergänzungskommentar zu vorstehendem Kommentar und zugleich Kommentar zur Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz. Mit den Ausführungsbestimmungen des Reichs und der Länder. 1926. 513 Seiten, geb. statt M. 13 nur M. 11.
- Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur Strafrechtsreform. Herausg. auf Anregung des Reichsjustizamtes, 16 Bände. 1905–1908. Statt M. 180 nur M. 160, elegant geb. statt M. 245 nur M. 225. Einzelne Bände (nur geheftet) statt je M. 17 nur je M. 15.

Personalien. Der preussische Justizminister Dr. am Zehnhoff ist aus dem Amte geschieden. Er ließ sich zuerst 1882 als RA. in Köln nieder, siedelte dann später als RA. an das OLG. Düsseldorf über und wurde dort Vors. der Anwaltskammer und Geh. JR. Weithin bekannt wurde er durch seine parlamentarische Tätigkeit als maß-

gebender Zentrumsführer, der er auch seine spätere Ernennung zum Justizminister verdankte. Von 1899—1918 war er Mitglied des Reichstages, von 1898—1908 des Preuß. Abg.Hauses und von 1919 bis 1924 des Preuß. Landtages. Im März 1919 wurde er Justizminister. Er war nicht nur der amtsälteste Minister in Preußen und in ganz Deutschland, sondern auch der an Jahren älteste Minister Preußens seit der Staatsumwälzung. Als erster parlamentarischer Justizminister Preußens hat er 8 Jahre lang unter schwierigen Verhältnissen sein Amt verwaltet. In dieser langen Zeit war er stets mit Erfolg bemüht, trotz schwerer Erkrankung die in der heutigen Zeit dornenvolle Aufgabe eines preuß. Justizministers zu bewältigen und zu lösen. Bei wichtigen Reformwerken, wie bei der Umgestaltung des Vorbereitungsdienstes der richterlichen Anwärter, bei der Gesetzgebung zur Auflösung der Familiengüter und bei der Verbesserung des Begnadigungswesens und des Strafvollzuges hat er sich maßgebend persönlich und warmem Herzen beteiligt. Wenn er nun im Alter von 72 Jahren aus dem Amte scheidet, so darf er das Verdienst in Anspruch nehmen, daß er, aus der Anwaltschaft hervorgegangen und vorwiegend Parlamentarier, doch immer auch bemüht gewesen ist, die Interessen der Richter wahrzunehmen. Anlässlich seines goldenen Doktorjubiläums am 22. Nov. 1926, fast gleichzeitig mit seinem goldenen Dienstjubiläum, erneuerte die juristische Fakultät in Göttingen ihm sein Dokortdiplom mit ehrenden Worten für sein Wirken. — Zu seinem Nachfolger ist der erst kürzlich zum Senatspräsidenten am KG. ernannte Dr. Hermann Schmidt berufen worden. In verhältnismäßig jungen Jahren tritt er an die Spitze der Preußischen Justizverwaltung. Geboren 1880 zu Nauen, war er zuerst AR. in Berlin-Lichtenberg und wurde 1920 KGR. Schmidt gelangt ebenfalls durch seine parlamentarische Tätigkeit als Zentrumsabgeordneter des preuß. Landtages an die Spitze der Justizverwaltung. Er war Stadtverordneter in Lichtenberg, später in Groß-Berlin und Vors. mehrerer katholischer Vereinigungen. Als KGR. und zugleich Mitglied des Auflösungsamtes für Familiengüter. Dem neuen Minister geht der Ruf eines sachkundigen, kenntnisreichen Fachjuristen, besonders auf dem Gebiete des Zivilrechts voraus. Bei Uebernahme des Amtes als Chef der preuß. Justizverwaltung darf von ihm erwartet und erhofft werden, daß er seine vielseitigen Kenntnisse auch als solcher für die Rechtspflege von ganz Preußen wird nutzbar machen können, und daß er, Richter von Hause aus, insbesondere auch die richterlichen Interessen gerade in der Frage der sogenannten Vertrauenskrise durch eine gerechte Ausgleichung sowohl in seinem Amte wie im Parlamente allezeit zu vertreten wissen wird. — Prof. des öffentl. Rechts a. d. Univ. Leipzig Dr. Apelt wurde zum sächsischen Minister des Innern ernannt. — Vizepräsident des KG. i. R. Dr. Ring, Berlin, wird am 15. März 70 Jahre alt. Der feinsinnige Erläuterer des Aktienrechts (4 Auflagen) hat als Mitglied und Vors. des 1. ZivSen. des KG. dessen Rechtsprechung gemeinsam mit Johow, später allein in 34 Bänden veröffentlicht und dessen höchstinstanzliche Entsch. in freiw. Gerichtsbarkeit in 3 Bänden und 5 Ergänzungsbänden folgen lassen. Im Verein mit Kohler, später mit Oertmann hat er 45 Bände des Archivs für bürgerl. Recht herausgegeben und neuerdings sich auch um das Aufwertungsrecht große Verdienste erworben durch seine „Rechtsprechung in Aufwertungsachen“. In den Ruhestand versetzt, wurde er einer der 3 Vorsitzenden des Berliner Goldbilanzschiedsgerichts. Das Vertrauen von Theorie und Praxis berief ihn in die Aktienrechtskommission des Deutschen Juristentages. Daneben wird Ring fortwährend als ein sehr maßgebender Gutachter und Schiedsrichter, meist in Streitigkeiten von besonderer Tragweite, in Anspruch genommen. Endlich ist er auch durch zahlreiche Abhandlungen weithin bekanntgeworden. Als langjähriger ständiger Berichterstatter über die Entsch. des KG. für unsere DJZ., der er auch sonst seit langen Jahren ein hochgeschätzter Mitarbeiter ist, begrüßen wir den Jubilar zum heutigen Tage. Er erfreut sich trotz seiner gewaltigen Arbeitslast einer so großen geistigen und körperlichen Frische, daß wir nur hoffen können, daß ihm beide noch recht lange erhalten bleiben mögen! — Der derzeitige Dekan

der jur. Fakultät in Erlangen, Geh. Rat, Prof. D. Dr. Rieker, wird am 27. März 70 Jahre alt. Dem bekannten Gelehrten des Kirchen-, Staats- und Verwaltungsrechts verdankt die Wissenschaft eine Reihe wertvoller Werke, u. a. über die rechtliche Stellung der evang. Kirche Deutschlands, die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung, über das landesherrliche Kirchenregiment u. v. a. Mögen auch ihm noch lange glückliche Jahre beschieden sein!

Kriminal-Archiv.

Berichterstatter: Oberregierungsrat Dr. Hagemann, Berlin.

Durch die Allg. Verf. des preuß. JustMin. v. 15. Febr. 1927 (JMBl. S. 40) wird den Justizbehörden und Gefangenenanstalten der Justizverwaltung eine Unterstützung der im Runderlaß des pr. M. d. I. v. 4. Febr. 1927 vorgeschriebenen **Maßnahmen des kriminalpolizeilichen Erkennungsdienstes** zur Pflicht gemacht. Das Wichtigste ist, daß die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden danach in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen haben, ob es nach Art der Straftat oder nach der Persönlichkeit des Täters geboten erscheint, Fingerabdrücke zu nehmen. Auf diese Weise wird versucht, durch die ergänzende Mitarbeit der Gerichtsbehörden eine Lücke zu schließen, die dadurch entstehen kann, daß die Polizei bei der frühzeitigen Abgabe des Festgenommenen an die Gerichtsbehörden die weitere Entwicklung der Sache nicht immer voraussehen vermag. — Zu dem so nötigen Hand-in-Hand-Arbeiten wäre es erforderlich, daß sich bei den Justizbehörden mehr Verständnis für Wert und Bedeutung der Daktyloskopie — nicht für ihre Einzelheiten — bildete. Die dankenswerten Versuche einiger Polizeipräsidien, dies den Beamten der Straferichte und Staatsanwaltschaft durch kurze Vorträge nahezubringen, sind leider nicht auf besondere Gegenliebe gestoßen.

Die Gerichte beginnen in steigendem Maße die **medizinische Forschung über Blutgruppen** zu beachten. So gibt eine Bek. des württ. JustMin. v. 9. Dez. 1926 (AmtsBl. des JustMin. S. 197) eine Uebersicht über die Lehre von den menschlichen Blutgruppen und der Vererbung ihrer Eigenschaften von den Eltern auf das Kind. Sie beruht auf dem Umstande, daß die bei Menschen unterscheidbaren vier Blutgruppen durch zwei verschiedene Eigenschaften der roten Blutkörperchen und zwei verschiedene Eigenschaften des Blutersums bedingt sind, die dadurch festgestellt werden, daß das Serum a nur die Blutkörperchen A, das Serum b nur die Blutkörperchen B zur Häufchenbildung (Agglutination) bringt. Hierauf baut sich ein Verf. auf, das unter Berücksichtigung der Vererbungsgesetze u. U. den Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit der Empfängnis aus einer bestimmten Bewohnung erbringen kann (§§ 591, 1717, 1720 BGB.). Unter Berücksichtigung des möglichen Zusammentreffens der verschiedenen Blutgruppen bei Kind, Mutter und Vater ist dieser Nachweis allerdings auf höchstens 25% der Fälle begrenzt. — Das früheste mir bekannte veröffentlichte Urteil eines deutschen Gerichts, das auf der Blutgruppenuntersuchung fußt, ist vom AG. Königsberg am 25. Jan. 1926 ergangen. (Zentr.-Bl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, Jg. 18 S. 54). Kriminalistisch scheint mir die Blutuntersuchung trotz der noch aufzuzeigenden Beschränkung der Beweismöglichkeit vor allem in einem häufigen Falle wichtig werden zu können: Bei einem des Mordes Verdächtigen werden an der Kleidung Blutspuren gefunden; er erklärt sie mit Nasenbluten oder dergl. Eine Untersuchung des Blutes des Verdächtigen und des gefundenen Blutes kann nun unter Umständen den sicheren Nachweis erbringen, daß letzteres nicht von ihm herkommen kann; es kann auch nach einer Untersuchung des Blutes des Ermordeten weiter nur der Nachweis erbracht werden, daß die gefundenen Blutspuren unmöglich vom Ermordeten herrühren können oder daß dies nicht ausgeschlossen ist: einen positiven Beweis für die Gleichheit gibt es noch nicht.

¹⁾ Vgl. ferner STA. Rose in diesem Heft S. 458. Die Schriftleitung.

Ueber die Fragen wegen **unbefugten Uniformtragens** schafft der RdErl. des pr. Min. d. I. v. 11. Jan. 1927 (MBI. d. i. V. S. 55) Klarheit, der das Ur. des RG. v. 4. April 1926 auszugswise widergibt. Aus dem Gedanken des Schutzes der staatlichen Autorität folgt, daß das Tragen, nicht die erfolgreiche Täuschung anderer, unter Strafe gestellt ist. Entscheidend ist, ob die Kleidung — unbeschadet geringfügiger Abweichungen — in sich die wesentlichen Merkmale einer staatlichen Uniform aufweist. In subjektiver Hinsicht wird nicht Vorsatz zur Herbeiführung einer Verwechslung erfordert; es genügt das Bewußtsein, eine Kleidung zu tragen, die einer staatlichen Uniform völlig oder wesentlich gleicht. Hieran wird der Hinweis auf den RdErl. v. 4. Febr. 1926 (MBI. d. i. V. S. 119) geknüpft. Schon dieser sah das Charakteristikum der Straftat darin, daß durch den Gesamteindruck einer Kleidung die Gefahr einer Verwechslung bei Personen, welche die einzelnen Bestandteile der Uniform nicht genau kennen, begründet wird, und die Möglichkeit einer Täuschung genügt. Bei Freisprechungen aus subjektiven Gründen soll im Wiederholungsfalle nach dem Ur. des RG. eingeschritten werden, zumal das vorangegangene Verfahren eine Berufung auf guten Glauben nicht zuläßt. Eine Auflösung von Aufzügen und Versammlungen, bei denen sich Personen befinden, die unbefugt eine Uniform tragen, ist um dieses Umstandes willen nicht zulässig, falls nicht das unbefugte Uniformtragen gerade der Zweck des Aufzuges oder der Versammlung ist (§ 1 RVG.). Dadurch wird die Berechtigung eines Einschreitens gegen einzelne nicht berührt. — Die Entsch. des RG. ist wichtig für Wach- und Schlafgesellschaften, gegen deren in kriminalistischer Hinsicht zu begrüßende Tätigkeit nichts gesagt werden soll, bei denen aber eine Uebertreibung von Aeufferlichkeiten nicht im Interesse der Sache liegt.

Der Umstand, daß die **Fälschungen von Hartgeld** stark zugenommen haben, hat in Bayern zu einer Bek. des JustMin. v. 15. Jan. 1927 (JMBl. S. 1) geführt. Danach ist Berichterstattung über Einleitung, Fortgang und Abschluß der Strafverfahren wegen Fälschung von Hartgeld vorgeschrieben; für die in solchen Verfahren Verurteilten behält sich das JustMin. die Bewilligung einer Bewährungsfrist vor.

Das große wissenschaftliche Interesse, das Medizin und Elektrotechnik an der Erforschung des Herganges beim **Tode durch elektrischen Strom** haben, hat dazu geführt, daß bei Leichenöffnung einer durch Starkstrom getöteten Person von den Gerichtspersonen nach Möglichkeit Mitglieder des Ausschusses zur Erforschung elektrischer Unfälle hinzugezogen werden sollen. Für besondere Beschleunigung ist Sorge zu tragen. (Bek. des bayer. JustMin. und Min. d. I. v. 23. Nov. 1926, JMBl. S. 377). Von den Forschungen ist auch ein Erfolg für die Kriminalistik zu erhoffen. Eine ähnliche Bestimmung ist auch in Preußen ergangen. (GV. JustMin. u. Min. d. I. v. 6. Sept. 1926, JMBl. S. 342).

Die **Auslieferung wegen unzüchtiger Handlungen** ohne Gewalt mit Personen unter 13 Jahren sowie wegen Versuchs oder Teilnahme dieser Straftat — soweit Versuch oder Teilnahme nach dem Rechte beider Teile strafbar ist — ist zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vereinbart (Bek. v. 14. Febr. 1927, RGBl. II S. 29).

Kriminalpolizeilicher Funkverkehr. RdErl. pr. Min. d. I. v. 14. Febr. 1927 (MBI. i. V. S. 187) wendet sich gegen den Mißbrauch, der in der Verbreitung überflüssiger und für die Fahndung ungeeigneter Funksprüche liegt.

Der Erl. über die **Neuordnung der Landjägerei** v. 11. Okt. 1926 (MBI. i. V. S. 931) wird durch RdErl. des pr. Min. d. I. v. 17. Febr. 1927 (MBI. i. V. S. 192) über Annahme, Ausbildung und Anstellung der Beamten des höheren Aufsichtsdienstes der Landjägerei ergänzt.

Die Bestellung von Beamten der staatlichen und kommunalen Polizei zu **Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft** ist durch GV. des pr. JustMin. und Min. d. I. v. 22. Febr. 1927 (JMBl. S. 50 und MBI. i. V. S. 223) unter Aufhebung früherer VO. en geregelt. Die Neuorganisation der Kriminalpolizei und Landjägerei machte dies nötig. Der Streit, ob auch die leitenden Polizeibeamten als Exekutivbeamte und damit als Hilfsbeamte der StA. anzusehen sind, ist dadurch im verneinenden Sinne entschieden.

Das **Schneeballsystem** macht sich in einem unerwünschten Umfange wieder bemerkbar, und zwar in doppelter Weise. Einmal werden von Holland aus, dessen Bevölkerung trotz der sonst bekannten Zuverlässigkeit in kaufmännischen Dingen schon von den Zeiten des Tulpenschwindels her eine starke Neigung zu einer an Glücksspiel grenzenden Spekulation im Blute liegt, Karten vertrieben, die weiterverkauft werden sollen. Wer 6 Satz verkauft hat, erhält ein Auto oder 3000 M. Da aber hierzu infolge des besonderen Systems über 1000 Karten abgesetzt werden müßten, kommt es nie zu einer Auszahlung, die übrigens nur etwa $\frac{2}{3}$ der Einnahme aus dem Satz Karten ausmachen würde. Während also in Holland die alte Form des Schneeballsystems blüht, und zwar nicht nur im Volke, sondern auch in höheren Kreisen, ist in Deutschland eine neue Form entdeckt, die charakteristischerweise sich den Anschein einer Konsumfinanzierung gibt. Gewisse Abzahlungsgeschäfte versprechen ihren Kunden für Zuführung einer bestimmten Anzahl zu gleichen Bedingungen abschließender Kunden einen Teil des Kaufpreises als Provision. Die AV. des pr. JM. v. 23. Febr. 1927 (JMBl. S. 52) weist unter rechtlicher Begründung darauf hin, daß hier eine unter § 286² StrGB. fallende Aussspielung vorliegt, und beauftragt die Strafvollstreckungsbehörden einzuschreiten, gegebenenfalls auch gem. § 25 der VO. über Handelsbeschränkungen die Untersagung des Handels und Schließung der Geschäftsräume zu beantragen.

Zur Bekämpfung von Mißständen, die sich im Anschluß an die durch VO. v. 11. Nov. 1926 (Pr. GesS. S. 300) erfolgte Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft entwickelt haben, werden die Strafvollstreckungsbehörden ersucht, gegen **Mietszinswucher**, Vergehen des § 49a MSchGes. v. 30. Juni 1926 (RGBl. I 347), einzuschreiten. (AV. pr. JM. v. 23. Febr. 1927, JMBl. S. 52.)

Von allen in **Urlaubs- und Gnadensachen** an Strafgefängene ergehenden Bescheiden ist dem Vorsteher der zuständigen Gefangenenanstalt eine Abschrift zu erteilen. (AV. pr. JM. v. 13. Febr. 1927 JMBl. S. 53.)

Sprechsaal.

Eine eigenartige Entscheidung des Reichsfinanzhofes. § 117 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes v. 10. Aug. 1925 (RGBl. I S. 189ff.) bestimmt, daß „bei der ersten Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes“ — d. h. für das Jahr 1925 — „für alle zu veranlagenden Steuerpflichtigen hinsichtlich der Ermäßigungen nach dem Familienstand für die Zeit bis zum 30. Sept. 1925 die Vorschriften gelten, die nach § 21 des Steuerüberleitungsges. v. 29. Mai 1925 (RGBl. I S. 71) für die Vorauszahlungen der Angehörigen der freien Berufe gegolten haben, für die Zeit nach dem 30. Sept. 1925 ein entsprechender Teil der im § 52 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehenen Beträge.“

Nach § 21 des Steuerüberleitungsges. ermäßigt sich der Satz von 10% für die ersten 8000 RM. jährlich für die Ehefrau und jedes minderjährige Kind um 1%. Nach § 52 in Verb. mit §§ 53 und 70 des EinkStGes. ist die Familienermäßigung in der Weise vorzunehmen, daß zur Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeitslohnes außer dem steuerfreien Betrag ferner für die Ehefrau und jedes minderjährige Kind je 10% der ersten 8000 RM. vom Arbeitslohn abgezogen werden, und dann der Steuersatz von 10% berechnet wird. Die letzte Berechnung stellt sich für den Steuerpflichtigen günstiger.

Die zur Durchführung der eingangs wiedergegebenen Vorschriften des § 117 Abs. 4 erforderlichen Bestimmungen erläßt, wie am Schluß des Absatzes gesagt ist, der Reichsminister der Finanzen. Auf Grund dieser Ermächtigung ist die AusfVO. v. 17. Febr. 1926 (RMinBl. S. 68) ergangen. Diese bestimmt, daß bei der Veranlagung zur EinkSteuern für 1925 an Stelle der Vorschriften des § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 53 des EinkStGes. folgende Bestimmungen treten: „... § 3. Der von dem Einkommen nach Absetzung des steuerfreien Einkommens zu erhebende Steuersatz von 10% ermäßigt sich für die ... Ehefrau sowie jedes ... minderjährige Kind um je 1%.“ Die DurchfVO. ändert also das Gesetz zum Nachteil des

Steuerpflichtigen dahin ab, daß hinsichtlich der Familienermäßigung nicht bis zum 30. Sept. 1925 der § 21 des SteuerüberlGes. und v. 1. Okt. ab die §§ 52, 53 EinkStGes. gelten, sondern für das ganze Jahr ein dem § 21 des Steuerüberleitungsgesetzes entsprechendes Verfahren angewendet werden soll.

Auf eine Rechtsbeschwerde, die geltend machte, daß die DurchfVO. v. 17. Febr. 1926 insoweit ungültig sei, als sie dem Gesetz widerspreche, hat der Reichsfinanzhof, Entsch. v. 22. Dez. 1926 — AZ. VI. A. 553/26 —, folgendermaßen entschieden:

„Der Einwand des Beschwerdeführers, die VO. v. 17. Febr. 1926 sei ungültig, ist unbegründet. Sie weicht allerdings von der Regelung, die § 117 Abs. 4 EinkStGes. vorsieht, ab. Nach § 117 Abs. 4 letzter Satz ist jedoch der Reichsminister der Finanzen befugt, die zur Durchführung des § 117 Abs. 4 erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Der Inhalt der VO. v. 17. Febr. 1926, die die Durchführbarkeit der ersten Veranlagung teils ermöglichen, teils erleichtern soll, geht nicht über den Rahmen der dem Minister erteilten Ermächtigung hinaus.“ Damit verläßt also der Reichsfinanzhof den bisher anerkannten fundamentalen Rechtsgrundsatz, daß AusfVO.en nur praeter, nicht contra legem erlassen werden dürfen und gibt dem RFM. das Recht, vom Reichstag beschlossene Gesetze durch AusfVO.en abzuändern. Durch eine Verallgemeinerung dieses Standpunkts würde der Steuerpflichtige rechtlos. Eine so weit gehende Befugnis bedeutet überdies einen Eingriff in die Rechte des Reichstags. Reichsbahndirektor, Geh.Regierungsrat Nehse, Berlin.

Zugabewesen und unlauterer Wettbewerb. Seit jeher hat das Zugabe- (Rabatt-)wesen eine erhebliche Rolle im wirtschaftlichen Wettbewerb, nicht nur in dem des Kleins, sondern auch in dem des Großhandels gespielt. Schon bei der Beratung des UnlWGes. v. 7. Juni 1909 wurde die Forderung erhoben — aber wegen unzureichender Erfahrungen abgelehnt —, für die verwerflichen Formen der Rabattgewährung einen besonderen gesetzlichen Tatbestand festzustellen. In neuester Zeit tritt das Bestreben der Geschäftswelt, die wegen der Geldentwertung stark gesunkene Kauflust des Publikums durch „Zugaben“ — an Stelle der kostspieligen neuzeitlichen Reklame — zu beleben, verstärkt hervor, und es erhebt sich deshalb die Frage, welche Grundsätze für die Beurteilung des Zugabewesens als erlaubte oder unerlaubte Art des Wettbewerbs i. S. des § 4 UnlWGes. zu gelten haben. Das RG. hat Gelegenheit gehabt, zu dieser Frage in dem zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Urteile 3 D. 574/26 v. 23. Dez. 1926 Stellung zu nehmen, dessen Darlegungen wegen ihrer großen Bedeutung für das Wirtschaftsleben der Gegenwart schon jetzt auszugsweise mitgeteilt werden mögen.

Es handelte sich um eine Großrösterei, die den von ihr hergestellten Kornkaffee in zwei sonst nach Inhalt und Aussehen gleichen Ausgaben vertrieb, von denen die eine für den Kleinhändler 0,32, für den Verbraucher 0,40 M., die andere entsprechend 0,37 und 0,45 M. das Pfund kostete; der letzteren Ausgabe wurde für den Bezug von „Zugaben“ in Gestalt von Gebrauchsgegenständen (Tischschirr) je ein Gutschein beigelegt, der den Hinweis „anstatt teurer Zeitungsreklame“, „also Werte statt Worte“ enthielt. Das Schöffengericht sprach die aus § 4 UnlWGes. angeklagten Inhaber der Großrösterei frei, hauptsächlich, weil der vom Verbraucher zu zahlende Preis — Hauptware (Kaffee) + Zugabeware (laut Gutschein) — angemessen gewesen sei. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das RG. die Vorentscheidung zu neuer Verhandlung aufgehoben. In der Begründung seines Urteils weist das RG. darauf hin, daß das UnlWGes. nicht das Verhältnis zwischen Verkäufer und Publikum, sondern das Verhältnis der ehrbaren Geschäftsleute zueinander schützen wolle. „Die Feststellung“ (betr. die Angemessenheit des Preises) — so sagt das RG. — „schließt nicht aus, daß sie (die Angeklagten) dem Publikum wissentlich unwahr einredeten, es erhalte die Hauptware einschließlich der Zugabe zum üblichen Preise der Hauptware. Das ist der natürliche Sinn der Zugabe.“

Des weiteren führt das RG. aus:

„Es ist allgemein bekannt und selbstverständlich, daß der Geschäftsmann . . . die Kosten seiner Reklame in Wort und Bild, in Druck und Licht bei der Preisbemessung einkalkulieren muß. . . . Nun ist das Zugabewesen auch . . . nur eine Abart der Reklame, es wird daher mit Recht als „Wertreklame“ bezeichnet. . . . Diese (vorher geschilderten) wirtschaftlichen Nachteile und Vorteile des Zugabewesens sind indes für die strafrechtliche Beurteilung des Einzelfalls ebensowenig entscheidend wie die Frage, ob der für die Hauptware und der für die Zugabe geforderte Preis, jeder für sich betrachtet, angemessen ist. Auch darauf kommt es nicht an, ob die Verkäufer die Zugabe sogleich in den Preis der Hauptware einkalkulieren oder, wie die Angekl., dafür einen Sonderpreis berechnen, noch darauf, ob im letzten Fall die Sonderberechnung für das kaufende Publikum erkennbar ist oder nicht. . . . Ausschlaggebend ist . . ., ob der Verkäufer seine Ware mit Zugabe zu einem Preise verkauft, der sich innerhalb der Grenzen hält, in denen Waren gleicher Art und Güte von Geschäften ähnlichen Ranges am gleichen Platz zur selben Zeit verkauft zu werden pflegen. Diese Grenzen werden naturgemäß allgemein durch die Produktions-, Zwischenhandels-, Reklame- und anderen Geschäftskosten der im Wettbewerb stehenden Verkäufer mitbestimmt werden. Ein Händler, der sich die Reklamekosten spart und statt des hierfür in die Preisbemessung einzusetzenden Betrags, ohne den üblichen Preis zu erhöhen, Gutscheine für Zugaben aushändigt oder die Hauptware zu einem um den Wert der Zugabe (der Gutscheine) ermäßigten Preise abläßt, erweckt nicht nur den Anschein eines besonders günstigen Angebots, sondern er macht tatsächlich ein solches Angebot. Geht er aber in der Absicht, sich die Zugabe ganz oder zum Teil besonders bezahlen zu lassen, bewußt über den ortsüblichen Preis der Ware gleicher Art und Güte in dem vorher bezeichneten Sinn hinaus, so macht er durch den Ausdruck „Zugabe“ oder das Versprechen, „Werte statt Worte“ zu liefern, oder gleichbedeutende Anpreisungen die wissentlich unwahre Angabe, er biete dem Publikum außer dem, was die Konkurrenz biete, noch einen Mehrwert für das gleiche Geld, und diese Angabe würde geeignet sein, das Publikum von dem Aufsuchen einer reelleren Kaufgelegenheit abzuhalten, also irrezuführen. In solchem Falle wird auch die Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, unsicher festzustellen sein.“

Soweit die Darlegungen des RG., denen durchweg beizupflichten ist und die eine geeignete Handhabe bieten, den nicht zu leugnenden Auswüchsen des Zugabewesens wirksam entgegenzutreten.

Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

Sport und Körperverletzung. Die Ausführungen des RGR. Zeiler S. 1603, 1926 d. Bl., zeigen von neuem, wie man mit der herrschenden Art, die Strafrechtsbegriffe zu behandeln, die einfachsten praktischen Fragen nicht zu lösen vermag.

Zeiler geht von der Ansicht aus, daß einer im StrGB. wegen jeder körperlichen mit Schmerz verbundenen Einwirkung auf einen anderen mit Strafe bedroht werde. Er sucht die Wirkungen dieses Ausgangspunkts durch kunstvolle Gedankengänge auszuschalten und eine Straflosigkeit der Sportausübung, sofern die jeweils geltenden Kampfregeln eingehalten werden, abzuleiten. Wenn Zeiler das Fußballspiel außer Betracht läßt, weil es nicht mit Körpereingriffen verbunden sei, sofern es nach den Regeln gespielt werde, so übersieht er m. E., daß das Anrennen und Anschiefen des Gegners im gewöhnlichen Fußballspiel mit den Regeln sich vertragen kann und das Rugbyspiel eine fortgesetzte Reihe von „Körperverletzungen“ bildet. Jede Besichtigung eines Fußballspiels zeigt dies: sie lehrt aber auch, daß Verstöße gegen Spielregeln zum Teil notwendige Ausflüsse des Spieles sind und das Spiel nicht zu etwas anderem machen. Es erscheint mir daher grundsätzlich nicht richtig, die Sporthandlungen, die eine Uebertretung der Spielregeln darstellen, von der Betrachtung auszuschalten; sie sind vielmehr besonders lehrreich. Wer die Spielregeln näher prüft, ist über-

rascht von ihrem inhaltlichen Reichtum; es gibt Spielhandlungen, die dem Schiedsrichter eine Befugnis, solche, die ihm eine Pflicht zum Einschreiten geben, und solche, die ohne Zutun des Schiedsrichters Wirkungen haben, und letztere können wieder verschieden abgestuft sein. Die „Verletzung der Spielregeln“ ist also keineswegs so einfach zu beurteilen wie die Juristen meinen; sie ist so verschiedenartig wie die Fehlerhaftigkeit bei Amtshandlungen.

Für die Spielhandlungen im Sport gewinnt man sofort die richtige Beurteilung, wenn man sich von herrschenden Rechtslehren loslöst und aus der Rechtsquelle schöpft. Mit Strafe bedroht wird nicht, wer einen anderen am Körper verletzt, sondern wer einen andern mißhandelt oder, wenn man diesen Ausdruck mit der Sprache der §§ 123, 239, 240, 303—305 StrGB. gleichsetzt, wer in rechtswidriger Weise einen anderen am Körper verletzt. Wenn man nun erkennt, daß „rechtswidrig“ nicht gleichgesetzt werden darf mit „nicht rechtmäßig“, sowenig häßlich und nicht schön dasselbe sind, so kommt man ohne weiteres zu dem Ergebnis, daß Handlungen zu Sport- und Spielzwecken von vornherein nicht in das Gebiet des Rechtswidrigen fallen und demnach nicht als rechtswidrige Körperverletzungen beurteilt werden können. Man braucht sich also keine Gedanken darüber zu machen, durch welche Künste man ihre Straflosigkeit hinterher gestalten will. Eine gewisse Schwierigkeit bereitet die Frage, wann Spiel und Sport aufhören und eine Handlung in das Gebiet des Rechtswidrigen falle. Ich will hier nur die Problemstellung andeuten, jedoch hervorheben, daß keineswegs jede Verletzung der Spielregeln eine Handlung außerhalb des Spieles stellt; es gibt nicht bloß gutes, sondern auch schlechtes Spiel, Spiel bleibt aber Spiel.

Die oben angedeutete rechtliche Beurteilung, die ich schon früher¹⁾ begründet habe, ist nicht bloß für die Beurteilung der Sporthandlungen, sondern auch für viele Handlungen in Spiel und Scherz und für hoheitliche Amtshandlungen von großer Bedeutung. Sie beleuchtet auch den von Zeiler erwähnten Fall, bei dem Badende im Scherz miteinander rangen und boxten und hierbei einer verunglückte. Es liegen hier Handlungen vor, die noch weniger im Gebiete des Rechtswidrigen sich bewegen als das regelrechte Boxen, und die als vorsätzliche rechtswidrige Körperverletzungen nicht beurteilt werden können. Es kann sich also nur fragen, ob eine fahrlässige Tötung vorliegt. Wenn man bedenkt, daß die einfachsten Fälle des täglichen Lebens der Rechtspraxis solche Schwierigkeiten bereiten, wird man voll Hoffnung auf die Strafrechtsreform blicken. Allein der neueste Entwurf eines StrGB. klärt die Frage nicht; er bringt nur neue Möglichkeiten für Streitfragen.

Ministerialrat Dr. Hofacker, Stuttgart.

Ausgabenverpflichtung oder Ausgabenermächtigung? Eine budgetrechtliche Streitfrage. Im Dez. 1926 hat der Reichstag den 2. Nachtragsetat für 1926 beraten. Hierbei hat es sich gezeigt, daß Regierung und Reichstag über das Wesen des parlamentarischen Bewilligungsrechts verschiedener Ansicht sind. Der Reichstag hatte auf Grund seines Ausgabeinitiativrechts (Art. 85 Abs. 4 und 5 RV.) weit über 100 Millionen RM. in den Etat neu eingesetzt. Dies veranlaßte den Reichsfinanzminister Dr. Reinhold, während der Debatte zu erklären, daß Erhöhungen in solchem Ausmaße untragbar seien.²⁾ Sollte der Reichstag diese Warnung unbeachtet lassen, so würden diese Bewilligungen doch nicht zur Ausgabe gebracht werden. Wörtlich sagte der Minister in diesem Zusammenhange: „Der Reichstag legt dann praktisch ein-

¹⁾ Vgl. meine „Rechtswidrigkeit und Kriegsverbrechen“ 1921. Der logische Aufbau des deutschen Rechts 1924, S. 24, Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen 1926, S. 24, und Leipziger Z. 1925, S. 618.

²⁾ In der Frankfurter Ztg. v. 30. Dez. 1926 (Nr. 969) habe ich untersucht, wie dem Mißbrauch des parlamentarischen Ausgabeinitiativrechts gesteuert werden könnte. Als beste Lösung erschien mir die Einführung einer Geschäftsordnungsbest., nach der Ausgabenerhöhungen nur im Einverständnis mit der Regierung vorzunehmen wären. Eine andere Abhilfe der jetzigen Zustände (z. B. durch Einführung eines Vetorechts des Reichsfinanzministers) hätte eine Verfassungsänderung zur Voraussetzung. Eine solche dürfte aber wenig Aussicht auf Erfolg haben, da hierzu eine qualifizierte Mehrheit des Reichstags erforderlich wäre.

fach die Verteilung in die Hand der Regierung, und der Reichstag verzichtet dann — wenigstens praktisch — auf das Recht, von sich aus die Ausgabe zu bestimmen, da er der Regierung nur eine Ausgabeermächtigung gibt und keine Ausgabenverpflichtung auferlegt.“¹⁾ Diese Äußerung hatte im Reichstage erstaunte Zwischenrufe zur Folge. Ist diese Auffassung des RFM. richtig?

Der Etat ist nach herrschender Ansicht ein Verwaltungsakt, der der Gesetzesform bedarf. Ein solcher Akt kann begriffsmäßig nur von einem zur Staatsverwaltung berufenen Organ vorgenommen werden. Der Reichstag handelt also — wenn man der herrschenden Meinung folgt — bei Verabschiedung des Etats als Verwaltungsorgan. Es fragt sich weiter, welche Stellung der Reichstag hierbei im Verwaltungsapparat einnimmt. Die Antwort ergibt sich aus der staatsrechtlichen Struktur des Deutschen Reiches: Die Staatsgewalt geht vom Volke aus (Art. 1 Abs. 2 RV.). Sie wird vom Reichstag ausgeübt, soweit sie nicht ausdrücklich den übrigen Staatsorganen übertragen ist. Das ist für das Etatsrecht nicht der Fall. Mithin ist der Reichstag hier Träger der höchsten Staatsgewalt, steht also auch als Verwaltungsinstanz über den übrigen Staatsorganen²⁾. Die Regierung darf daher bei der Durchführung des Etats nicht nach freiem Ermessen handeln; sie hat sich nach dem Willen des Reichstags zu richten³⁾.

Dies bedeutet freilich nicht, daß die Regierung stets gezwungen wäre, die im Etat eingesetzten Ausgabeposten voll zur Auszahlung zu bringen. Vielmehr muß man zwei Fälle unterscheiden: Wenn der Reichstag z. B. für die Ausbesserung eines Gebäudes 10 000 M. bewilligt hat, sich nachher aber herausstellt, daß sich die Reparatur ordnungsmäßig für 9 000 M. ausführen läßt, so ist die Regierung nicht verpflichtet, mehr als 9 000 M. auszugeben; denn auch ohne Verwendung der restlichen 1 000 M. kann der vom Reichstage beabsichtigte Erfolg, die Reparatur des Hauses, herbeigeführt werden. Anders, wenn der Reichstag etwa eine Teuerungszulage für eine bestimmte Beamtenkategorie bewilligt hat; dann muß die Reichsregierung den ganzen Betrag zur Auszahlung bringen, denn der Wille des Reichstags geht dahin, daß die betreffenden Beamten die fragliche Zulage in voller Höhe erhalten⁴⁾.

Zusammenfassend ergibt sich: Mit Rücksicht auf die Struktur unseres Staatswesens ist die Regierung bei Durchführung des Etats verpflichtet, sich nach dem Willen des Reichstages zu richten und den von ihm gewollten Erfolg herbeizuführen. Ob sie zu diesem Zweck einen Etatsposten in voller Höhe auszahlen muß, hängt davon ab, ob dem Willen des RT. durch die bloße Auszahlung des Geldes oder eine anderweitige Tätigkeit der Regierung entsprochen wird. Im letzteren Falle bedeutet die eingesetzte Etatssumme lediglich die Grenze, über die hinaus die Regierung Ausgaben nicht machen darf.

Dr. jur. et phil. Paul Ernst Braun, Berlin.

Ueber den Rangvorbehalt des Grundstückseigentümers aus § 7 AufwGesetz. Das richtige Lesen der Grundbuchblätter hat sich heute zu einer Spezialkunst ent-

¹⁾ Sten. Ber. v. 15. Dez. 1926 S. 8552.

²⁾ Als Verwaltungsinstanz ist ihm lediglich die Gesamtheit der deutschen Wähler übergeordnet. Dies ergibt sich aus Art. 73 Abs. 4 RV., wonach der Reichspräsident wegen des Haushaltsplans an das Volk appellieren kann. Dagegen steht der Reichsrat hier ebenso wenig wie sonst über oder auch nur neben dem Reichstage: Die Beschlüsse des Reichsrats (Einspruch gegen den ganzen Etat, Art. 74 Abs. 1 RV.; Verweigerung der Zustimmung zu einzelnen Ausgabenerhöhungen des Reichstages, Art. 85 Abs. 4 RV.) können durch einen mit qualifizierter Mehrheit gefaßten Beschluß des Reichstages oder durch einen Volksentscheid ersetzt werden (Art. 74 Abs. 3 RV., Art. 85 Abs. 5 RV.).

³⁾ Voraussetzung hierfür ist freilich, daß das Parlament sich in den Grenzen gehalten hat, die sich aus dem Charakter des Etats als eines Verwaltungsaktes ergeben. Vgl. Anschütz, RV. 5. Aufl. Art. 85 Anm. 6 und 7.

⁴⁾ Daß es sich hierbei nicht um eine rein theoretische Frage handelt, zeigt folgendes Beispiel: Der Haushaltsausschuß des bayerischen Landtages hatte 1926 Weihnachtzulagen für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Staatsbetriebe bewilligt, das Finanzministerium aber einen Teil der Arbeiter diese Zulage nicht ausbezahlt. In der Sitzung des Haushaltsausschusses v. 10. Jan. 1927 wurde das Vorgehen des Ministeriums von allen Seiten scharf verurteilt und einstimmig beschlossen, daß das Ministerium die Gratifikationen restlos auszahlen müsse (vgl. Frankfurter Ztg. v. 11. Jan. 1927 Nr. 25).

Die Schiedsgerichtsbarkeit im Rußland-Geschäft.

Das schiedsgerichtliche Verf. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat besonders im Handelsverkehr mit Rußland breiten Eingang gefunden, weil die ausländischen Kaufleute sich scheuten, die revolutionären russischen Gerichte, aus denen die alten Gesetze wie das gelehrte Richtertum verbannt waren, anzurufen, und die Russen in den paritätischen SchG. ein willkommenes Mittel sahen, um ihren Tendenzen über die engsten Grenzen der Sowjets hinaus Geltung zu verschaffen.

Bereits im deutsch-russischen Abk. v. 6. Mai 1921 übernahm die russische Regierung die Verpflichtung, mit deutschen Parteien Rechtsgeschäfte auf dem Gebiete der R.S.F.S.R. nur mit Schiedsgerichtsklauseln abzuschließen. Den Schiedsabr. fehlte indes die volle Wirksamkeit; die russische ZPO. kennt, gleich dem französischen Recht, keine verbindliche Ausschließung des ordentl. Gerichtsweges für künftige Rechtsstreitigkeiten; sie gestattet nur die bindende Vereinbarung eines aus bestimmten Personen bestehenden SchG. für die Schlichtung bereits entstandener Differenzen, wobei für die Wirksamkeit der Vereinbarungen noch eine besondere Form der notariellen Beurkundung gefordert wird. Darüber hinaus stand seit 1921 der gewünschten Ausbreitung der Schiedsabr. die Verschiedenheit der deutschen und russischen Voraussetzungen für die Vollstreckung der im anderen Lande gefällten Schiedssprüche im Wege.

Diese Schwierigkeiten gaben Anlaß, in das deutsch-russische Vertragswerk v. 12. Okt. 1925 ein besonderes Schiedsgerichtsabr. aufzunehmen. Dieses Abkommen, das die Anerkennung der unter Wahrung der Schriftform vereinbarten — wengleich nicht mehr obligatorischen — Schiedsabr. ausspricht und die Vollstreckung der Schiedssprüche innerhalb fest umrissener Grenzen beiderseits gewährleistet, beansprucht die besondere Aufmerksamkeit der deutschen Geschäftswelt, weil seine einschneidenden Bestimmungen viel weitgehender sind als die des mit den westeuropäischen Staaten aufgelegten Genfer Protokolls v. 24. Sept. 1923 und hierbei — namentlich für die in der USSR. abgehaltenen SchiedsG. — bedeutende Zugeständnisse an das russische Schiedsgerichtswesen in sich bergen.

Schon bez. der Zusammensetzung des SchG. bestimmt das deutsch-russische Abk., daß für die Ablehnung eines Schiedsrichters die Gesetze des Staates maßgebend seien, in dem das SchG. seinen Sitz hat. Bei den Besonderheiten der russischen SchiedsgerichtsO. wird in ihr nur die Unfähigkeit zum Schiedsrichteramt behandelt, u. zw. im wesentlichen auf angeklagte und vorbestrafte Personen beschränkt. Es ist erfreulich, daß gerade von russischer maßgebender Seite die analoge Anwendbarkeit der russischen, auf ordentliche Richter bez. Vorschriften gefordert wird. Aber selbst wenn russische Gerichte im Gegensatz zu deutschen Autoren (Mersmann-Soest und Wohl, Wertheimer) sich dieser Ansicht von Rappoportstein anschließen sollten, käme die Ablehnung eines Schiedsrichters gemäß Art. 104 der russischen ZPO. nur für den Fall einer Interessiertheit des Richters am Ausgang des Prozesses oder besonderer Beziehung zu den Parteien in Frage; wogegen nach deutschem Recht ein Richter schon wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann, so daß bei der allseitigen Abhängigkeit und den Eigentümlichkeiten der russischen Verhältnisse ein wesentlicher Gegensatz zur deutschen Praxis bestehen bliebe.

Die Frage der Zusammensetzung des SchG. gewinnt an Bedeutung, wenn man bedenkt, daß den Parteien durch den deutsch-russischen Vertrag die Möglichkeit einer Nachprüfung der Ordnungsmäßigkeit des schiedsgerichtl. Verf. praktisch abgeschnitten ist, und es in Rußland keinerlei Traditionen wie in Deutschland oder England gibt, sondern daß dort nach wie vor die Aufgabe der Schiedsrichter, die oft eher als Parteischlichter auftreten, vielfach weniger darin gesehen wird, das Recht zu suchen, als einen Kuhhandel mit der Gegenpartei anzustellen bzw. den sog. Obmann zu beeinflussen. Nach der deutschen ZPO. kann die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden, wenn das Verf. unzulässig war, wobei nicht nur die Unzulässigkeit des Verf. im ganzen gemeint, sondern auch gefordert

wird, daß es dem Willen der Parteien und den ergänzenden Normen des Gesetzes Rechnung trage. Ein dementsprechender Punkt zur Versagung einer Vollstreckungserklärung von Schiedssprüchen fand keinen Eingang in Art. 10 des deutsch-russischen Schiedsgerichtsabr. Da ein gewöhnlich aus Laien zusammengesetztes Richterkollegium aber nicht in gleiche Linie mit dem höchsten Gerichte eines Landes zu setzen ist, ist die Bedeutung der an die Schiedsrichter im Abk. gerichteten Vorschrift, den Gesamthalt der Verhandlungen zu würdigen und internationale Handelsgebräuche anzuwenden, äußerst gering. Man kann viele Fälle konstruieren, in denen — z. B. bei Geisteskrankheit des Richters oder einem auf ihn ausgeübten äußeren Zwang — die Vollstreckungserklärung versagt werden muß, ohne daß ersichtlich wäre, welche Handhabe der deutsch-russische Vertrag zu diesem Zwecke bietet. Die Wissenschaft und Praxis werden deshalb alsbald Grenzlinien ziehen müssen, zumal die auf Grund älterer Schiedsabr. ergangenen Schiedssprüche gemäß Art. 13 gleichfalls nach Maßgabe des deutsch-russischen Oktober-Vertrages vollstreckt werden sollen, obwohl die Parteien seinerzeit nur mit der deutschen ZPO. zu rechnen hatten.

Bei Abfassung des SchGAbk. v. 12. Okt. 1925 wurde insbes. darauf geachtet, die einmal getroffenen Schiedsabreden bei Streitigkeiten unter allen Umständen durchzuführen. Die Bestimmungen betr. Ernennung bzw. Ersatzwahl von Schiedsrichtern sind bis ins einzelne ausgearbeitet, ohne daß der interessierten Partei alle Wege zur Sabotage des SchG. — z. B. die ungebührliche Verzögerung des Verf. durch einen Schiedsrichter oder dessen zeitige Amtsniederlegung — abgeschnitten wären. Die deutschen Unterhändler waren gewiß bemüht, die Befugnisse der die Schiedssprüche nachprüfenden ordentl. Staatsrichter möglichst zu beschneiden und haben dadurch sicher vielen Wünschen entsprochen. Gerade bei wichtigeren Vertragsabschlüssen können aber die Rollen des Klägers und Beklagten oft vertauscht werden. Für einen deutschen Kaufmann, der seine Interessen einem in seinem Verfahren unkontrollierbaren und endgültig entscheidenden russischen SchG. anvertrauen will, ist es erforderlich, nicht allein auf der Weisheit des Gesetzgebers zu bauen und die Schiedsgerichtsklausel mit einigen Worten in seine Abmachungen aufnehmen zu lassen, sondern unter Würdigung der Verhältnisse zu trachten, die etwaigen Schiedsgerichtsabreden mit den im konkreten Falle erreichbaren Garantien zu versehen.

Syndikus Dr. Ewsey Rabinowitsch, Berlin.

Reichsrechtliche Verkehrsvorschriften. Die VO. des Reichsverkehrsministers v. 28. Juli 1926 ergänzt die VO. über Kraftfahrzeugverkehr v. 5. Dez. 1925 u. a. durch eingehende Bestimmungen, die sich mit den Aufgaben des Führers im Straßenverkehr befassen. Die VO. bildet dadurch den ersten Ansatz zu einer reichsrechtlichen Regelung der Verkehrsvorschriften, von der schon mehrfach gesprochen worden ist. Z. Zt. ist aber durch diese an sich wünschenswerte reichsrechtliche Regelung der Vorschriften für Kraftfahrzeuge ein Zustand geschaffen, der dieses durch Landes- und Ortsgrenzen schon reichlich zerrissene Gebiet noch unübersichtlicher macht; denn jetzt gelten für Fahrzeuge, welche nicht Kraftfahrzeuge sind, stellenweise Bestimmungen, die sich mit denen für Kraftfahrzeuge nicht decken, ja sogar ihnen entgegengesetzt sind.

Im Interesse der Verkehrssicherheit wäre zu wünschen, daß diesem Zustande bald ein Ende gemacht würde. Soweit die VO. v. 28. Juli 1926 Erleichterungen gegenüber bisherigen Vorschriften bringt, wird sich der gesamte Verkehr diese Erleichterungen zunutze machen, obwohl dadurch u. U. gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen wird. Die Länder usw. werden sich zunächst entschließen müssen, ihre Vorschriften so zu ändern, daß sie mit den vom Reich für Kraftfahrzeuge gegebenen übereinstimmen. Als Endziel muß jedoch im Interesse der Verkehrssicherheit eine reichsrechtliche Regelung der gesamten Verkehrsvorschriften erstrebt werden.

Polizei-Oberleutnant Klupsch, Hamburg.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 6

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Klage des Konkursverwalters auf Einzahlung der ersten 5 Geschäftsanteile. Zurückweisung der Einwendungen des Bekl. aus Nichtigkeit der Genossenschaft, Nichtigkeit des Beschlusses über Umstellung auf Rentenmark, Anfechtung der Beitritts- und Uebnahmeerklärung wegen Irrtums und Betruges. Nichtbeachtung der §§ 136, 137 Abs. 2 GenGes. als bloßer Ordnungsvorschriften. Kl. ist Konkursverwalter über die Landbank W., e. G. m. b. H. in X. Diese war ursprünglich eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und führte die Firma „Kreditbank zu X e. G. m. u. H.“ Durch GenVersBeschl. v. 8. Juli 1921 wurde sie in eine Genossenschaft m. b. Haftpflicht umgewandelt, der Geschäftsanteil auf 1000 Papiermark, die höchstzulässige Beteiligung eines Genossen auf 100 Anteile, die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil auf 5000 PM. festgesetzt und der Firma die jetzige Fassung gegeben. Alles das wurde teils vor, teils nach Ablauf der Sperrfrist im Genossenschaftsregister eingetragen. Durch GenVers. Beschl. v. 10. März 1924 wurde die Umwandlung auf Rentenmark beschlossen, der Geschäftsanteil auf 500 RM., die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil auf 2500 RM., die höchstzulässige Zahl der Geschäftsanteile eines Genossen auf 100 bestimmt. Nachdem auch diese Veränderungen im Genossenschaftsregister eingetragen waren, erklärte der Bekl. unter dem 12. April 1924 seinen Beitritt und in einer zweiten Urkunde vom gleichen Tage die Uebnahme von 4 weiteren Geschäftsanteilen. Beide Urkunden hat er richtig mit Bruno K. unterschrieben, während im Text sein Vorname fälschlich mit Arno angegeben ist. Beide Urkunden händigte er der Kl. aus, deren Vorstand sie ohne die nach § 137 Abs. 2 GenGes. vorgeschriebene schriftliche Versicherung dem Registergericht zum Eintrag in der Liste der Genossen vorgelegt hat. Bekl. ist darauf in dieser Liste mit dem Vornamen Arno und mit dem Vermerk der Uebnahme von 4 weiteren Geschäftsanteilen anstandslos eingetragen. Die Klage richtet sich auf Einzahlung der 5 Geschäftsanteile des Bekl. in Höhe von zusammen 2500 RM. nebst Zinsen. Der Bekl. macht geltend, der Umwandlungsbeschl. v. 8. Juli 1921 sei, weil damals überhaupt über das Statut nicht abgestimmt worden sei, nichtig; das gleiche gelte für den Registereintrag selbst, der wesentliche Eintragungserfordernisse vermissen lasse, auch auf Grund einer nicht von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichneten Anmeldung erwirkt worden sei; nichtig sei ferner der Umstellungsbeschl. v. 10. März 1924; er sei anders protokolliert als tatsächlich gefaßt, besage nichts über die Umrechnung der bisherigen Geschäftsguthaben und sei nicht veröffentlicht worden; die Uebnahme weiterer Geschäftsanteile sei gleichfalls nichtig, weil dabei §§ 136 u. 137 Abs. 2 GenGes. nicht beobachtet worden seien; Beitritt und Uebnahmeerklärung fechte er wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an, denn es sei ihm gesagt worden, die Zeichnung verpflichte zu nichts; endlich sei er unter unrichtigem Vornamen, deshalb gar nicht gehörig eingetragen und daher nicht Genosse. LG. und OLG. verurteilten, RG. wies die Rev. des Bekl. zurück. Unerheblich sei zunächst der Einwand der Nichtigkeit der Genossenschaft. Diese sei im Laufe des Rechtsstreits in Konkurs geraten und damit nach § 101 GenGes. aufgelöst. Die Klage bezwecke demnach jetzt die Herbeischaffung und Versilberung von Genossenschaftsvermögen und die Befriedigung der Gläubiger. Einer Klage dieser Art gegenüber könne sich aber ein Genosse, selbst wenn der Konkurs nicht bestände, auch einredeweise nicht auf eine etwaige Nichtigkeit der eingetragenen Genossenschaft berufen, gleichviel ob eine solche Einrede an und für sich für zulässig erachtet werden könne, solange nicht die Nichtigkeitsklage durchgeführt oder die Genossenschaft von Amts wegen gelöscht sei. Dieser aus § 97 Abs. 3 GenGes. abzuleitende

Satz müsse im Falle der Konkurseröffnung erst recht gelten. — OLG. habe aber auch mit Recht ausgeführt, daß der bei der Anmeldung der Umwandlung unterlaufene Verstoß gegen § 157 GenGes. auf die Rechtswirksamkeit des Eintrages ohne Einfluß gewesen sei, rechtswesentlich vielmehr der Eintragungsvermerk im Genossenschaftsregister selbst sei. Weiterhin seien etwaige Verstöße gegen die Führung des Protokollbuches im Gegensatz zu den aktienrechtlichen Vorschriften gleichfalls ohne Belang für die Rechtsgültigkeit der Satzungsänderung. Auch wenn man die Behauptungen des Bekl. als richtig unterstelle, so werde die Tatsache, daß die damals erschienenen Genossen durch ihre Protokollunterschrift zu erkennen gegeben hätten, daß sie die Bestimmungen eines gewissen (angeblich nicht vorgelegten, auch nicht zum Gegenstand der Abstimmung gemachten) Normalstatutes für ihre genossenschaftlichen Beziehungen maßgeblich sein lassen wollten, nicht beseitigt. Das angeblich damals eingeschlagene Verfahren hätte vielleicht zur Grundlage einer Anfechtungsklage gemacht werden können, reiche aber nicht aus, um eine Nichtigkeit der Genossenschaft zu rechtfertigen. — Der Umstellungsbeschl. der Geschäftsanteile und der Haftsummen in Rentenmark vom 24. März 1924 soll nach Behauptungen des Bekl. in Wirklichkeit dahin gefaßt sein, daß für neu eintretende Genossen der Geschäftsanteil 500 RM. betrage, den älteren Genossen aber anheimgestellt werde, einen solchen Anteil zu zeichnen, widrigenfalls der Ausschluß erfolge. Aber auch in dieser Fassung würde der Beschl. nichts gegen die Richtigkeit des protokollierten Beschlusses, daß die Geschäftsanteile auf 500 RM. umgestellt seien, beweisen. Ueber die Umrechnung der bisherigen Geschäftsanteile in Rentenmark habe es sich dabei nicht handeln können. Diese seien vielmehr nur statt in Papiermarkrechnungseinheit in einem neuen Wertmesser festzusetzen gewesen. Dagegen schreibe § 3 Abs. 2 der 2. DurchfBest. zur RentenbankVO. allerdings vor, daß, wenn der Geschäftsanteil in Rentenmark festgesetzt werde, die bisherigen Geschäftsguthaben in Rentenmark umzurechnen und das Statut die näheren Bestimmungen über die erforderlichen Umrechnungen zu treffen habe. Aber solche Umrechnung bilde weder einen Bestandteil der Umstellung selbst, noch eine notwendige Voraussetzung für sie. Mithin sei alles das für die Gültigkeit des Umstellungsbeschlusses selbst belanglos. Die (übrigens zu bejahende) Frage, ob denjenigen Genossen, die ihren Papiermarkgeschäftsanteil voll einbezahlt hatten, die Verpflichtung zu weiteren Einzahlungen rechtswirksam auferlegt werden konnte, stehe hier nicht zur Entscheidung, da der Bekl. erst nach der Umstellung beigetreten sei. Der Umstellungsbeschl. habe durch Eintragung im Genossenschaftsregister Rechtswirksamkeit erlangt. Die Frage seiner Veröffentlichung betreffe nur eine Ordnungsvorschrift. — Der Bekl. könne seine Erklärungen nicht wegen Irrtums und Betruges anfechten. Die unbedingten schriftlichen und in getrennten Urkunden abgegebenen Beitritts- und Uebnahmeerklärungen hätten äußerlich so, wie sie vorlagen, dem Willen des Bekl. entsprochen, seien von ihm dem Vorstände der Genossenschaft ausgehändigt und hätten die Grundlage für seine Eintragung in der Liste der Genossen gebildet. Nunmehr sei Anfechtung wegen Willensmängeln nicht mehr zulässig. — Dieselben Vorgänge enthielten die formellen Voraussetzungen einer rechtswirksamen Uebnahme mehrerer Geschäftsanteile. Allerdings fehle die weitere im § 136 GenGes. vorgeschriebene Voraussetzung (Erreichung des ersten Geschäftsanteiles). Aber die Beachtung dieser Vorschrift sei nur durch die im § 137 Abs. 2 vorgesehene Versicherung und diese wiederum durch die Strafbestimmung des § 147 GenGes. geschützt. Nach der Rechtsprechung des RG. seien die §§ 136, 137 keine Mußvorschriften; ein Verstoß könne durch nachträgliche Einzahlung der vorausgegangenen Geschäftsanteile geheilt werden. Alsdann sei es nur folgerichtig, wenn der bereits in der Liste der Genossen verlautbarten Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen in solchen Fällen von vornherein

Rechtsverbindlichkeit beigegeben werde. — Bezüglich des Vornamens liege nur ein offenes Schreibversehen vor, da irgendwelche Zweifel über die Personengleichheit hierdurch nach Lage des Falles nicht hervorgerufen werden könnten. (Urt. II. 586/25 v. 5. Okt. 1926.)

Grundsätze über Aufwertung einer Bereicherungsschuld (Kaufpreisrückgewähr aus unwirksamem Grundstückskauf). §§ 812, 818, 820 BGB. Der Kl. verkaufte durch notariellen Vertrag vom 10. Jan. 1923 sein Berliner Grundstück an die Bekl. für den Preis von 4 075 000 M. An Barzahlung erhielt er am gleichen Tage 3 775 000 M. Das Grundstück wurde aufgelassen und die Bekl. am 13. Juli 1923 im Grundbuch eingetragen; aber die Behörde versagte ihre nach dem preuß. Grundstücksverkehrsgesetz v. 10. Febr. 1923 erforderliche Genehmigung. Kl. meint, daß infolgedessen die Bekl. nicht Eigentümerin geworden ist, und verlangt Einwilligung der Bekl. zur Grundbuchberichtigung. LG. und OLG. verurteilten, letzteres mit der Maßgabe, daß die Bekl. ihre Einwilligung nur Zug um Zug gegen Zahlung von 1600 RM. zu erteilen habe. Die Rev. der Bekl. verlangt Erhöhung dieser Summe auf 20 000 RM. RG. hob auf und verwies zurück. Der grundlos Bereicherte habe in der Form der Aufwertung des ihm grundlos zugegangenen Geldbetrages den Vermögenszuwachs herauszugeben, der ihm durch die Umwandlung des erhaltenen Betrages in eine wertbeständige Vermögensanlage erwachsen und noch bei ihm vorhanden sei. Der fehlende Bereicherungsanspruch sei nicht aufzuwerten. Unrichtig sei mithin die Ansicht der Revision, der Kl. müsse der Bekl. unter allen Umständen den empfangenen Kaufpreis so weit aufgewertet herausgeben, daß die Bekl. mit diesem Betrag ein gleichwertiges Grundstück kaufen könne. Auch komme es auf den heutigen Wert des verkauften Grundstücks nicht an. Wesentlich sei die Frage, inwieweit der Kl. sich den empfangenen Kaufpreis wertbeständig erhalten habe und in welcher Höhe eine Bereicherung vorhanden sei. Diese Frage habe OLG. nicht ausreichend geprüft. Mit seiner Feststellung, daß der Kl. „aus dem gezahlten Geld besondere Vorteile nicht gehabt“ habe, sei die Frage, inwieweit eine wertbeständige Erhaltung des Kaufpreises vorliege, noch keineswegs entschieden. Infolge der höheren Kaufkraft des deutschen Geldes im Inland habe dem von der Bekl. gezahlten Kaufpreise von vornherein ein weit höherer Wert innegeohnt als nach dem Kurse der Goldmark. Zu prüfen sei also, ob und inwieweit es dem Kl. gelungen sei, sich diesen höheren Inlandswert dadurch zu erhalten, daß er den empfangenen Betrag vor Eintritt der weiteren Geldentwertung angelegt habe. Einer wertbeständigen Anlage in Sachwerten würde es aber gleichstehen, wenn der Kl. das Geld vor seiner Entwertung zur Bestreitung notwendiger Bedürfnisse oder zur Bezahlung von Schulden verwendet hätte. Gegebenenfalls wäre weiter zu beachten, ob und inwieweit der Kl. den Sachwert inzwischen etwa wieder verloren habe. Endlich sei zu prüfen, ob die Parteien bei Abschluß des Vertrages mit der Möglichkeit gerechnet haben, es könne die erforderliche Genehmigung der Behörde versagt werden. Alsdann würde eine Anwendung des § 820 BGB. in Frage kommen. (Urt. V. 61/26 v. 13. Okt. 1926.)

Im Bereich der freien Aufwertung bleibt ein im Febr. 1923 geschlossener Vergleich über Geldentwertungsfolgen mit Verzichtskarakter in Kraft. § 242 BGB. Der klagende Maurermeister hatte 1922 und 1923 für den Bekl. auf dessen Landgut Bauten ausgeführt. Am 5. Febr. 1923 rechneten die Parteien ab. Der Bekl. zahlte dem Kl. den Nennbetrag seiner Restforderung und legte auf den Hinweis des Kl., daß er durch die verspätete Auszahlung des Saldos v. 4. Jan. 1923 erheblichen Schaden habe, noch 50 Zentner Hafer zu. Später wurden noch einige geringfügige Arbeiten ausgeführt. Nachdem die auf Verzug und Aufwertung gestützte Klage erhoben war, verglichen sich die Parteien über die Geldentwertungsansprüche für die Zeit nach der Abrechnung v. 5. Febr. 1923, so daß es sich jetzt nur noch um die Ansprüche für die Arbeiten bis zum Abrechnungstage handelt. LG. und OLG. wiesen ab; die Rev. des Kl. blieb ohne Erfolg. Die Annahme des OLG., daß durch den Zuschlag von 50 Zentnern Hafer alle Ansprüche erledigt sein sollten, die der Kl. damals mit

Rücksicht auf die Geldentwertung gegen den Bekl. hätte erheben können, sei frei von Rechtsirrtum. Indem der Kl. damals seine Geldentwertungsansprüche auf die Zeit seit dem 4. Jan. 1923 beschränkte, habe er zu erkennen gegeben, daß er nur wegen der seitdem durch die Geldentwertung erlittenen Schädigung Ersatz haben wolle. Infolgedessen mochten die Geldentwertungsansprüche für die ältere Zeit zwar durch die Abmachung v. 5. Febr. 1923 nicht unmittelbar betroffen worden sein; aber da Kl. damals keine Ansprüche für diese ältere Zeit erhoben habe, so habe OLG. ohne Rechtsirrtum annehmen dürfen, daß durch das Abkommen alle Ansprüche aus der Geldentwertung hätten erledigt sein sollen. Damals habe Klarheit über derartige Ansprüche im Verkehr noch nicht bestanden; wenn Kl. trotzdem sich durch die 50 Zentner Hafer bewußt wegen seiner Geldentwertungsansprüche für befriedigt erklärt habe, so sei dieser Vergleich abschließend und eine Nachforderung nicht mehr zulässig. Auf Vergleiche, die nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurteilen seien, könne § 67 Abs. 2 AufwGes. nicht ausgedehnt werden. Die nachträglich erhobenen AufwAnsprüche für die Forderungen aus der Zeit vor dem 4. Jan. 1923 seien unbegründet. Nachdem Kl. bei dem Abkommen v. 5. Febr. 1923 zu erkennen gegeben habe, daß er hinsichtlich dieser Forderung keine Geldentwertungsansprüche erhebe, sei die nachträgliche Geltendmachung mit Treu und Glauben nicht vereinbar; mindestens aber verlange bei dieser Sachlage unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nicht die Billigkeit (§ 242 BGB.), diese Ansprüche noch nachträglich aufzuwerten. (Urt. VI. 234/26 v. 26. Okt. 1926.)

Art. 131 RVerf. in Verb. mit § 839 BGB. Subsidiäre Haftung des Reiches; Fortfall der primären Haftung durch Freizeichnung. Bei einem Schiffsunfall im Kaiser-Wilhelm-Kanal infolge Verschuldens des Zwangsloten wurde die Ladung beschädigt. Der Schadensersatzklage des Verfrachters gegen das Deutsche Reich gaben LG. und OLG. statt, indem sie verneinten, daß der verletzte Verfrachter auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermöge, weil die Haftung des Reeders für nautisches Verschulden seiner Besatzung rechtswirksam im Konossement ausgeschlossen worden sei. Auch RG. erkannte die Rechtswirksamkeit dieser Vertragsklausel an. An sich verstoße das Wegbedingen einer Haftungspflicht nicht gegen die guten Sitten. Solcher Verstoß liege nur unter besonderen Umständen vor, z. B. wenn die Inhaber von monopolartig wirkenden Unternehmungen die auf sie angewiesenen Verkehrskreise ständig dazu bringen würden, auf eine jenen gesetzlich obliegende Haftung bei den für die Kunden unerläßlichen Vertragsabschlüssen zu verzichten. Aber selbst dann könne zu anderer Beurteilung der Umstände führen, daß für den Vertragsgegner anderweit eine nicht verteuerte, hinreichend sichere und unerschwert erreichbare Haftung einer sonstigen Stelle bestehe, wie hier die des Reiches. Die Wegbedingung der Haftung des Reeders im Frachtvertrage sei daher nicht als sittenwidrig anzusehen. Allerdings könne es unter Umständen als Arglist erscheinen, wenn die Vertragshaftung absichtlich zu dem Zwecke ausgeschlossen werde, um die Ausnützung einer anderweit herbeiführbaren Haftung etwa des Staates oder Reiches zu ermöglichen. Vorliegend sei aber von OLG. einwandfrei festgestellt, daß das von den Vertragsschließenden nicht beabsichtigt gewesen sei. Sei aber eine Arglist nicht gegeben, so könne ein sonst rechtlich nicht zu beanstandender Haftungsausschluß nicht bloß deshalb unstatthaft sein, weil er letzten Endes auch zur Verwirklichung einer Haftung des Reiches oder eines Landes führen könne. Für die gegenteilige Annahme finde sich im Gesetz keine Grundlage. (Urt. III. 440/25 v. 29. Okt. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 33 GewO. Art. I § 4 Notges. v. 24. Febr. 1923 (RGBl. I S. 147). Erlaubnisloser Betrieb der Schankwirtschaft in einem Klub. Täterschaft. Auf die Revision der u. a. aus den erwähnten Vorschriften verurteilten Angekl. K. u. L. ist die Vorentscheidung unter Zurückverweisung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Nach Art. I § 1 a.a.O. bedarf derjenige der Erlaubnis, der

Schankwirtschaft betreiben will. Diese Bestimmung findet auch auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.) selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der GewO. den selbständigen Betrieb einer Schankwirtschaft ausübt, unterliegt der in § 4 angedrohten Strafe. . . . Die genannten Vorschriften hat die Straf. gegen den Angekl. K. als ersten Vorsitzenden und Leiter des „K.-Klubs“, gegen den Angekl. L. als Mitbegründer und Geldgeber dieses Unternehmens auf Grund der Feststellung angewendet, daß sie im Jahre 1925 fortgesetzt gemeinschaftlich ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Schankwirtschaft betrieben . . . haben. Die Begründung des Urteils gibt zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Täter der unerlaubten Ausübung der Schankwirtschaft i. S. des § 33 GewO. kann nur derjenige sein, welcher das Gewerbe auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betreibt (vgl. RGStrS. Bd. 3 S. 419; Bd. 30 S. 133). In diesem Rechtszustande ist durch das Notges. v. 24. Febr. 1923 eine Aenderung nicht eingetreten. Nach seinem zweifelsfreien Wortlaut bedarf nur derjenige der Erlaubnis, der seinerseits die Schankwirtschaft betreiben will. Daß hierin eine Abweichung von den Bestimmungen der GewO. nicht beabsichtigt ist, ergibt mit besonderer Deutlichkeit die einer ausdehnenden Interpretation unzugängliche Strafandrohung, die sich ausdrücklich nur gegen denjenigen wendet, der „entgegen den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung“ den „selbständigen“ Betrieb einer Schankwirtschaft ohne Erlaubnis ausübt. Diesen Bestimmungen handelt derjenige nicht entgegen, der nicht zu einer für fremde Rechnung ausgeübten Schankwirtschaft die Erlaubnis nachsucht. Vorstehender Auffassung steht die Vorschrift nicht entgegen, daß die Erlaubnispflicht auch auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.) Anwendung finden soll, und zwar selbst dann, wenn der Schankbetrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt ist. Damit ist der Kreis der konzessionspflichtigen Personen erweitert. Diese Ausdehnung vermag jedoch nicht die Annahme zu rechtfertigen, daß in einem Falle, wie dem vorliegenden, der Leiter einer geschlossenen Gesellschaft, noch über die Haftung öffentlicher Schankwirte hinausgehend, der persönlichen Konzessionspflicht ohne Rücksicht darauf unterworfen sein sollen, ob sie die Schankwirtschaft für eigene Rechnung ausüben oder nicht. Eine derartige Absicht, die eine völlige Durchbrechung der bis dahin geltenden Grundsätze über die gewerbliche Konzessionspflicht bedeuten würde, hätte einen klaren Ausspruch im Gesetze bedurft. Wader der Wortlaut noch auch der Zweck des Gesetzes, welcher die geschlossenen Gesellschaften mit Schankbetrieb in der Frage der Konzessionspflicht den öffentlichen Schankwirten gleichstellen wollte, bieten aber für eine solche Absicht irgendwelchen greifbaren Anhalt. Nach den Urteilsfeststellungen treffen die Voraussetzungen der Täterschaft in der Person der beiden Angekl. nicht zu. Danach hat vielmehr der Oekonom R. die Bewirtschaffung des Klubs für eigene Rechnung übernommen, ohne dafür dem Verein irgendein Entgelt zu zahlen. Auf seiten der Angekl. kann daher nur Teilnahme an dem konzessionslosen Schankbetrieb der R., sei es als Anstifter, sei es als Gehilfen in Frage kommen. Festgestellt ist, daß die Angekl. dem genannten Oekonom die Verabfolgung geistiger Getränke verboten haben mögen, daß aber dieses Verbot nicht ernstlich gemeint war. . . . Diese Feststellungen legen die Erörterung nahe, ob die Angekl. den Oekonomen zu ihrem heimlichen Ausübung des Schankbetriebes unter Ueberschreitung der Polizeistunde vorsätzlich bestimmt oder ihm zur Begehung dieses Vergehens durch Rat oder Tat, ev. auch durch Nicht-hinderung (RGStrS. Bd. 11 S. 153), wissentlich Hilfe geleistet haben. . . . (Urt. II. 490/26 v. 1. Nov. 1926 g. K. u. Gen.)

Rechtsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

Keine Zuständigkeit des RFH. bei landesrechtlichen Fällen, deren Einziehung den Reichsfinanzbehörden übertragen ist. In einer gerichtlichen Voruntersuchung wegen Konkursverbrechens machte der Untersuchungsrichter eines bayer. LG. dem Finanzamt die Mitteilung, daß aller Voraussicht nach eine Verurteilung des Mitbeschuldigten J.

zu erwarten sei. Die Kosten des Strafprozesses würden erheblich sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach werde J. nach Abschluß des Verf. vermögenslos dastehen. Im Laufe der Voruntersuchung sei aber ermittelt, daß er Wertpapiere auf den Namen seiner Frau bei einer Bank hinterlegt habe. Nach Lage der Sache sei anzunehmen, daß er sich hierbei von der Absicht habe leiten lassen, den Betrag dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen. Das Finanzamt ordnete hierauf zur Sicherung der Kosten des Strafverf. den Arrest in das bewegliche Vermögen des J. an. J. legte hiergegen Beschwerde bei dem Finanzgericht ein. Dieses vertritt den Standpunkt, daß das FA. an sich zur Sicherung der Kosten eines gerichtl. Strafverf. zur Anordnung des Arrestes befugt sei. Das folge aus Art. 39 des bayer. Ges. z. Vollzuge des FinAusglGes., Fass. der Bek. v. 28. April 1924 (Ges.-u. VOBl. S. 156), wonach, soweit die Einziehung von staatlichen Abgaben und Gefällen Reichsbehörden übertragen sei, für die Beitreibung die reichsrechtl. Vorschriften über die Beitreibung der Reichsteuern anzuwenden seien. Außerdem sei in § 44 Bek. v. 5. April 1922 (bayer. Ges.-u. VOBl. S. 225) zur Ausführung des Vollzugsgesetzes z. Landessteuergesetz auf §§ 298—354 RAbgO. hingewiesen. Dadurch werde aber die Zulässigkeit der reichsrechtl. Rechtsmittel gegen die von den Finanzämtern durchgeführten Beitreibungshandlungen nicht begründet. Für Bayern sei zwar die Verwaltung und Beitreibung der staatlichen Gefälle gemäß § 19 RAbgO. den Finanzämtern übertragen. Daraus sei aber nicht die Zuständigkeit der Rechtsmittelbehörden der RAbgO. abzuleiten, da die Verwaltung nicht das Rechtsmittelverf. umfasse. Diese Zuständigkeit könne nur durch eine Anordnung des RFM., nicht aber nur durch die Landesgesetzgebung begründet werden. Da aber eine Uebertragung der Zuständigkeit in diesem Sinne nicht erfolgt sei, seien in Bayern die Finanzgerichte zur Erledigung von Rechtsmitteln gegen Veranlagungs- oder Beitreibungsmaßnahmen, die sich auf Landesabgaben bezügen, nicht zuständig. Ueber Beschwerden gegen solche Maßnahmen sei von den Landesbehörden zu entscheiden. Hiernach hat das Finanzgericht seine Zuständigkeit nicht für gegeben erachtet und die Beschwerde als unzulässig verworfen. Die Rechtsbeschwerde versucht nachzuweisen, daß die Zuständigkeit des Finanzgerichts gegeben sei. Der Senat ist jedoch nicht in der Lage, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Aus § 19 RAbgO. kann die Zuständigkeit des RFH. nicht gefolgert werden. Zu der Entsch. in Landessteuersachen ist der RFH. nur berufen, wenn er gemäß § 32 Abs. 4 RAbgO. auf Antrag der Landesreg. vom RFM. als oberste Spruchbehörde für Landesabgaben bestellt ist. Das ist für Bayern nicht geschehen. Die Rechtsbeschwerde mußte hiernach als unzulässig verworfen werden. (Urt. V.A. 763/26 v. 22. Okt. 1926.)

= Unzulässige Neuveranlagung. Im § 212³ RAbgO. ist die Zulässigkeit einer Neuveranlagung bei bestimmten Steuerarten, u. a. bei der Erbschaftsteuer, vorgesehen, falls bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine höhere Veranlagung rechtfertigt. Da das Finanzamt erst nach Einspruchseinlegung durch den Beschwerdeführer beim LFA. den Antrag auf nachträgliche Genehmigung der Neuveranlagung gestellt und das LFA. den Antrag auch genehmigt hat, fragt es sich, ob durch diese Maßnahme die unzulässigerweise vorgenommene Neuveranlagung nach § 212³ nachträglich rechtswirksam geworden ist. Diese Frage ist zu verneinen. Unerheblich ist, auf welche Weise bei einer auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde vorgenommenen Veranlagung die Aufsichtsbehörde Kenntnis von den Fehlern erhalten hat. Es ist zulässig, daß das Finanzamt die Aufsichtsbehörde selbst auf bei der Veranlagung vorgekommene Fehler aufmerksam macht und dadurch das Einschreiten der Aufsichtsbehörde veranlaßt. Aber zu beachten ist, daß der Gesetzgeber bei § 212 sich von dem Gedanken leiten ließ, daß, wenn ein Steuerermittlungsverf. mit einem bestimmten Ergebnis geendet hat, der Steuerpflichtige in dieser Angelegenheit nicht mehr vom Finanzamt behelligt werden soll, es sei denn, daß hierfür die vorgesehenen Ausnahmefälle vorliegen. Sinn und Zweck des § 212 Abs. 3 geht dahin, daß, falls eine Neuveranlagung auf § 212 Abs. 2 (neue Tatsachen und Beweismittel) nicht mehr gestützt werden kann, dem Finanzamt

es verwehrt sein soll, von sich aus unmittelbar an den Steuerpflichtigen heranzutreten. Es soll der eigenen Prüfung und Ermessen der Aufsichtsbehörde die Entsch. überlassen bleiben, ob sie eine Neuveranlagung für zweckmäßig erachtet. Es würde der Bestimmung widersprechen, wenn die vom Finanzamt vorgenommene unzulässige Neuveranlagung dadurch geheilt werden könnte, daß die Aufsichtsbehörde nachträglich die Genehmigung gibt. Der von der RAbgO. bezweckte Schutz des Steuerpflichtigen würde in solchem Falle praktisch zu sehr in Frage gestellt werden. Vor allem würde die Möglichkeit vorhanden sein, daß die Aufsichtsbehörde in dem Bestreben, die Maßnahmen des Finanzamts zu stützen, ihre Entsch. nicht so trifft, wie in dem Falle, wo das Finanzamt aus sich heraus selbst noch nichts gegen den Steuerpflichtigen unternommen hat. In solchem Falle bestehen begründete Zweifel, ob die Entsch. der Aufsichtsbehörde nach Recht und Billigkeit getroffen ist (§ 6 RAbgO.). (Urt. VeA 454/26 v. 22. Okt. 1926.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

Zeitliche Voraussetzungen des Dienstvergehens, Erschleichung der Anstellung. §§ 10, 72 RBG. Ein Dienstvergehen kann nur während der Dauer des Dienstverhältnisses begangen werden, und ein Disziplinarverf. ist im geltenden Rechte nur wegen Dienstvergehen vorgesehen. Es rechtfertigt daher an sich eine Disziplinarbestrafung nicht, wenn ein Beamter behufs Erlangung der Anstellung vor Eintritt in das Beamtenverhältnis unrichtige Angaben gemacht oder wahre Tatsachen verschwiegen hat. Es kann sich allerdings fragen, ob er in diesem Falle während seines Dienstverhältnisses gegen die Amtspflicht insofern verstößt, als er die Anstellung entgegennimmt und das Amt ausübt, obgleich er weiß, daß es ihm nur auf Grund einer Täuschung der Behörde übertragen ist und er die Voraussetzungen zur Anstellung nicht erfüllt. Im vorl. Falle kann dahingestellt bleiben, ob in solchem fortgesetzten Zurückhalten mit der Wahrheit ein Dienstvergehen zu finden ist. Der angeschuldigte Zollassistent war zwar in das privatdienstvertragliche Verhältnis eines Zollgrenzangestellten aufgenommen worden, nachdem er bei seiner Meldung zur Zollbeamtenlaufbahn und bei Beantwortung der in einer Prüfungsarbeit gestellten Fragen über seinen Lebensgang seine frühere Amtsstellung im Postdienste und die Kündigung dieser Anstellung durch die Postverwaltung verschwiegen, auch den auf diese Tatsachen bez. Eintrag in seinem Zivilversorgungsschein vernichtet hatte. Er hatte aber bald danach auf Erfordern zu einer Personalausweisung Angaben gemacht, in denen jenes Anstellungsverhältnis erwähnt war und die es der Finanzverwaltung ermöglichten, Einzelheiten festzustellen. Hiernach kann er beim Empfang der Anstellung als Beamter der Meinung gewesen sein, es erfolge nicht auf Grund seiner ursprünglichen unrichtigen Angaben, sondern von Feststellungen, die die Anstellungsbehörde infolge seiner ergänzenden nachträglichen Angaben gepflogen, sowie auf Grund der Erfahrungen, die sie während seiner sechsmonatigen privatdienstvertraglichen Beschäftigung mit ihm gemacht habe. War er aber dieser Meinung, so fehlte ihm das Bewußtsein, daß er sein Amt auf Grund seiner früheren unwahren Angaben erlangt habe und ausübe. Es ist also selbst bei Annahme der vorstehenden Auffassung der Tatbestand eines Dienstvergehens nicht gegeben. (Entsch. F. 168/26 v. 29. Nov. 1926.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppl, Berlin.

Begrenzte Nachprüfung der Abrechnungen im Ausgleichsverfahren. Das RWG. hat im Rahmen der Abrechnungsbeschwerde nach §§ 50 ff. RAusglGes. nur darüber zu befinden, ob die Abrechnungen des RAusglA. den Vorschriften entsprechen; seiner nur auf das innerdeutsche Abrechnungsverfahren begrenzten Zuständigkeit ist die Nachprüfung über Zulässigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen entzogen, die seitens der beteiligten Prüfungs- und Ausgleichsämter im zwischenstaatlichen Verf. erfolgt sind. Die zwischenstaatliche Feststellung der Ausgleichsverbindlichkeit steht mit der innerdeutschen Abrechnung

nur insoweit in Zusammenhang, als der Abrechnungsbetrag durch das Ergebnis des zwischenstaatlichen Ausgleichsverfahrens bestimmt wird. Aus § 24 Abs. 1 RAusglGes. folgt weiter, daß die innerdeutsche Abrechnung von dem Betrage auszugehen hat, der im Verkehr zwischen den beteiligten Ausgleichsämtern festgestellt und dem Prüfungs- und Ausgleichsamt des Gläubigerstaates getgeschrieben ist. Das entspricht der ständigen Rechtspr. des Senats und den Grundsätzen, die in der Entsch. des großen Senats v. 7. Okt. 1922, G. S. 6/22, niedergelegt sind. (Urt. 3. S. XV. 26/26 v. 25. Nov. 1926.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

Anwendungsgebiet des § 2 Abs. 1 Satz 3 AufwGes. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn der höhere Betrag des nach dem Erwerbstage umgerechneten Erwerbspreises gegenüber dem nach der Zeit der Anspruchsbegründung umgerechneten Nennbetrage lediglich auf einem Steigen des Marktkurses beruht. (Beschl. I X. 634/26 v. 7. Okt. 1926.)

§§ 17, 18 AufwGes. Abtretungsentgelt als Zahlung i. S. von § 18 Abs. 1. Bei Berechnung des AufwBetrages der Hypothek des früheren Gläubigers ist das Abtretungsentgelt als Zahlung i. S. des § 18 Abs. 1 AufwGes. zu behandeln und von dem AufwBetrag abzuziehen, wenn es mehr beträgt, als die Summe der AufwBeträge der ihm zeitlich nachfolgenden Gläubiger. Ist das Abtretungsentgelt geringer als die Summe der AufwBeträge der späteren Gläubiger, so ist nur die letztere von dem AufwBetrag des früheren Gläubigers abzuziehen. Eine Abrechnung aus Abs. 1 und Abs. 2 des § 18 nebeneinander findet nicht statt. (Beschl. I X. 661/26 v. 21. Okt. 1926.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

§ 15 S. 2 AufwGes. Ueber den Einfluß des Konkurses auf die Abwertung der Hypothek. Das LG. hat den AufwAntrag auf Grund des § 15 S. 2 abgewiesen, weil es für den Schuldner von großer Wichtigkeit sei, den Konkursgläubigern eine gewisse Dividende bieten zu können und dadurch in die Lage versetzt zu werden, einen Zwangsvergleich, der ihn von seiner Schuldenlast befreie, abschließen zu können; es lehnt den Einwand ab, daß der Wegfall der Aufwertung nicht dem Schuldner zugute komme, sondern den nichtbevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Konkursdividende dadurch vergrößert werde. In dieser Weise darf der Konkurs nicht berücksichtigt werden. Das LG. hätte zunächst ermitteln müssen, wie die Konkurslage in Wirklichkeit ist, wie sich Aktiven zu Passiven stellen und wie sich die Lage des Antragsgegners durch den Konkurs aller Voraussicht nach gestalten wird. Es hätte insbes. auch die bevorrechtigten Forderungen, den Wert der Grundstücke und ihre Belastungen feststellen müssen. Der Hinweis auf die leichtere Möglichkeit eines Zwangsvergleichs genügt nicht. Das LG. hätte sich endlich der Aufgabe unterziehen müssen, rechnerisch festzustellen, ob der Wegfall des Anspruchs der Antragstellerin überhaupt irgendeinen Einfluß auf die Möglichkeit eines Zwangsvergleichs haben könnte. Falls ein solcher Einfluß zu bejahen wäre, bliebe noch zu prüfen, ob gerade dieser Gläubigerin zuzumuten wäre, ihren ganzen Anspruch für diesen Zweck aufzugeben. (Beschl. AW. III. 1047/26 v. 13. Jan. 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Mischfutter i. S. der VO. v. 8. April 1920 (RGBL. S. 491) setzt begrifflich nur die Durcheinandermengung zweier verschiedener Stoffe voraus, auch wenn diese nur erfolgt, um einen der Stoffe transportfähig zu machen. (Urt. 3. S. 313/26 v. 13. Dez. 1926.)

Straßenhandel mit Eintrittskarten. Eintrittskarten zum Boxkampf sind Waren i. S. des § 139e Abs. 4 GewO. Der Straßenhandel mit ihnen nach Ladenschluß ist nach § 146a GewO. strafbar, und zwar auch dann, wenn der Straßenhandel mit ihnen schon allgemein durch PolizeiVO. verboten ist. (Urt. 1. S. 1006/26 v. 14. Dez. 1926.)

Polizeistunde. Strafbarkeit der Gäste. Eine PolVO., die das Verweilen der Gäste ohne Rücksicht darauf unter Strafe stellt, ob der Wirt sie zum Verlassen der Räume aufgefordert hat (OPr. Niederschlesien, 14. Jan. 1925), findet ihre Rechtsgrundlage im Notgesetz. (Urt. I. S. 1028/26 v. 15. Dez. 1926.)

Fassung der Berichtigung aus § 11 PreßGes. Ob der Einsender die Worte: „Ich stelle berichtigend fest“ oder andere, die Berichtigung zum Ausdruck bringende Wendungen wählt, ist für die Frage, ob tatsächliche Angaben i. S. des § 11 Abs. 1 vorliegen, unwesentlich. Auch diese Einleitung ist aufzunehmen. (Urt. 3. S. 327/26 v. 20. Dez. 1926.)

Genehmigung zu Wohnungsumbauten. a) In soweit der Umbau Wohnraum beseitigt (Abbruch von Gebäudeteilen), bedarf es der Genehmigung des Wohnungsamtes; b) insoweit er wesentliche bauliche Veränderungen bedingt, der Genehmigung der Baupolizei nach Maßgabe der Bauordnung. Umbau ohne Genehmigung zu a Vergehen nach §§ 1, 2 Abs. 1a, 17 WohnungsmangelGes. v. 26. Juli 1923; §§ 1, 2 Abs. 1a, 17 WohnungsmangelGes. v. 26. Juli 1923; zu b Uebertr. nach § 367¹⁵ StrGB. (Urt. I. S. 1039/26 v. 22. Dez. 1926.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindena u, Berlin.

§ 25 der StrandungsO. schließt weitere polizeiliche Befugnisse aus. Nach § 25 der StrandungsO. v. 17. Mai 1874/30. Dez. 1901 war die Wasserpolizeibehörde berechtigt, die Beseitigung des die Schifffahrt beeinträchtigendes Wrackes zu veranlassen und zur Deckung der Kosten den durch öffentlichen Verkauf von Schiff und Ladung eingehenden Erlös zu verwenden. Ein Recht, den Eigentümer persönlich in Anspruch zu nehmen, stand ihr nach § 25 nicht zu. Sie war auch nicht berechtigt, unter Abstandnahme von der durch § 25 begründeten Befugnis den Eigentümer zur Entfernung des Wrackes aus dem Fahrwasser auf seine Kosten nach den Grundsätzen anzuhalten, die über die Verpflichtung zur Beseitigung polizeiwidriger Zustände im preußischen Polizeirecht ausgebildet sind. Nach der Begr. zum Entw. der StrandungsO. wurde die Absicht verfolgt: „Die bisher maßgebenden partikularrechtlichen Vorschriften vollständig zu beseitigen und im Wege der Reichsgesetzgebung durch ein einheitliches Recht zu ersetzen.“ Darum hat das RG. im Urt. v. 20. Okt. 1906 (Entsch. in Zivilsachen 64, 197) festgestellt, daß die StrandungsO. innerhalb ihres örtlichen und sachlichen Anwendungsgebiets keinen Raum für landesgesetzliche Ergänzungen lasse. Das gelte auch für § 25. Diese Ausführungen erscheinen zutreffend, auch soweit sie dahin gehen, daß § 25 die Verpflichtungen des Schiffseigners bez. der Beseitigung von gesunkenen, hilflos treibenden oder gestrandeten Schiffen oder sonstigen Gegenständen aus dem Fahrwasser einer der StrandungsO. unterliegenden Wasserlaufstrecke erschöpfend regelt. Daneben ist für unmittelbares Vorgehen gegen den Eigentümer auf Grund des § 10 II 17 des ALR. kein Raum. Der jetzt zuständige erkennende Senat kann daher an der im Urt. v. 30. März 1905 (OVG. Entsch. 47, 294) ausgesprochenen gegenteiligen Auffassung nicht festhalten. (Urt. V. A. 8/24 v. 1. Juli 1926. Vollständ. Abdruck erfolgt in Bd. 81 d. Amtl. Samml.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. Bleyer, München.

Eigentümergrundschild. Oeffentlicher Glaube des Grundbuchs. Der Erwerb einer Eigentümergrundschild durch den Eigentümer selbst fällt nicht unter § 892 BGB., auch nicht unter § 22 Abs. 1 AufwGes.; dagegen ist der Erwerb eines Rechtes an einer Eigentümergrundschild in den Rahmen des § 892 BGB. einzubeziehen. Die allg. Rechtsgrundlagen über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gelten auch im Bereiche des AufwGes., soweit dies nicht selbst besondere abändernde Vorschriften enthält. § 892 BGB. setzt einen Rechtsvorgang voraus, an dem 2 Personen unmittelbar beteiligt sind. Er schützt nicht den Erwerb als

solchen, sondern das Vertrauen auf das Recht eines anderen hinsichtlich der Verfügung, die dieser als Ausfluß seines Rechts vornimmt. Die Vorschrift will ausschließlich dem Verkehrsschutz dienen; sie kann also nicht angewendet werden auf eine Güterbewegung, die sich innerhalb desselben Vermögens vollzieht. Daher kann § 892 BGB. nicht dem Eigentümer zugute kommen, der für sich selbst eine Eigentümergrundschild bestellt hat. Dieser Rechtsvorgang ist zwar auch ein rechtsgeschäftlicher; es handelt sich dabei aber um eine einseitige (dem Grundbuchamte gegenüber) empfangsbedürftige Willenserklärung. Das Grundbuchamt hat § 22 Abs. 1 AufwGes. anwenden wollen. Das ist aber irrig. Aus dieser Vorschrift darf nicht geschlossen werden, daß das AufwGes. im Gegensatz zu vorstehenden Ausführungen damit die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs des Eigentümers auch bei Bestellung einer Eigentümergrundschild habe zulassen wollen. Man kann die Bestimmung auf den Erwerb des Eigentums selbst durch den jetzigen Eigentümer beziehen oder auf den Erwerb von Rechten Dritter durch den Eigentümer, z. B. Kauf einer Hypothek. Auf jeden Fall hat es dem AufwGes. ferne gelegen, mit dieser Vorschrift, die eine Beschränkung des Grundsatzes des öffentlichen Glaubens enthält, das bürgerliche Recht abzuändern und die allg. Grundlagen der §§ 892, 893 BGB. insoweit auszuschließen. (Beschl. Zivilsen. III. 135/26 v. 18. Dez. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Keidel, München.

Objektives Verfahren. Grober Unfug durch Presseerzeugnis. Zur Verhängung der in §§ 41, 42 StrGB. bezeichneten Maßregeln genügt es, wenn nach dem Inhalt der Schrift der äußere Tatbestand einer strafbaren Handlung gegeben ist. Die etwaige Strafbarkeit des Inhalts der Schrift ist nach allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Bei Antragsdelikten schließt jedoch der Mangel des Strafanktrags auch das objektive Verf. aus. Dagegen steht Verjährung der Strafverfolgung der Durchführung des objektiven Verfahrens nicht entgegen. Durch ein Presseerzeugnis kann grundsätzlich auch grober Unfug verübt werden. Daß sich die Tathandlung unmittelbar sinnfällig als Gefährdung oder Störung der äußeren Ordnung zeigt, ist zum Tatbestand des § 360 Nr. 11 StrGB. nicht erforderlich. Sonst würde er durch Presseerzeugnisse überhaupt nicht — von Bildplakaten abgesehen — verwirklicht werden können. Das gedruckte Wort wirkt nicht körperlich durch die äußere Erscheinung, sondern erst dadurch, daß es gelesen wird. Nötig ist aber, daß die Erscheinungen, in denen die Belästigung oder Beunruhigung der Allgemeinheit und die Verletzung oder Gefährdung der äußeren Ordnung erblickt wird, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tathandlung stehen, daß sie also bei einer Druckschrift unmittelbar durch die Kenntnisnahme von dem Gedankeninhalt verursacht werden und nicht erst Folgeerscheinungen einer anderen nächsten Wirkung sind. Die Verletzung eines Bevölkerungsteiles zu feindseliger und gewalttätiger Gesinnung bedeutet, solange sie inneres Erlebnis der verletzten Person bleibt, noch keine Belästigung oder Beunruhigung der Allgemeinheit. Wenn sie später erkennbar wird und dadurch Beunruhigung entsteht, hängt dies nur mittelbar mit der Verbreitung der Schrift zusammen. Nur soweit ihre Wirkung darin besteht, daß durch die Lektüre selbst der in der Schrift angegriffene Bevölkerungsteil oder der die Hetze mißbilligende Bevölkerungsteil durch Furcht vor Gewalttätigkeiten beunruhigt wird, entsteht diese Belästigung oder Beunruhigung der Allgemeinheit unmittelbar bei der Kenntnisnahme von dem Inhalt der Schrift und durch sie. Ein Angriff auf die öffentliche Ordnung liegt nicht erst vor, wenn es zu Gewalttätigkeiten kommt. Die äußere öffentliche Ordnung ist die durch Gesetz und Gesellschaftsordnung geregelte, auf gleicher gegenseitiger Achtung und Duldung beruhende Form des äußeren Zusammenlebens. Sie ist gestört, sobald ein Teil der Bevölkerung befürchten muß, Gegenstand wörtlicher oder tatsächlicher Feindseligkeiten zu werden, und dadurch in der Freiheit und Sicherheit der Bewegung in der Öffentlichkeit beeinträchtigt ist. (Urt. RevReg. I. 536/26 v. 5. Nov. 1926.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 6

Reichszivilgesetz. Eine Sammlung der wichtigsten Reichsgesetze über Bürgerliches Recht und Rechtspflege. Für Rechtslehre und Praxis herausg. v. Prof. Dr. Ernst Jaeger. 5., neubearbeitete u. erweiterte Aufl. nach dem Stand vom 15. Sept. 1926. 1926. München, Schweitzer. Geb. 30 M.

Das bekannte Werk ist in neuer, vermehrter und verbesserter Form erschienen. Es enthält etwa 160 Gesetze u. Verordnungen des Reichs aus dem materiellen u. formellen Reichszivilrecht, ergänzt durch Beilagen. In Vorbemerkungen zu jedem Gesetz wird eine kurze Geschichte der jetzigen Fassung gegeben; Fußnoten zum Text verweisen auf die Vorbemerkung. Dadurch wird eine Nachprüfung der Genauigkeit des Textes ermöglicht. Das Werk ist äußerst reichhaltig; gibt es doch z. B. das Gesetz zur Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrags über Gemischte Schiedsgerichtshöfe usw., die GeschäftsO. für das Reichsgericht, das Gesetz über Beschäftigung Schwerbeschädigter. Wenn dieser Fülle gegenüber ein Wunsch nach Vervollständigung geäußert werden darf, so ist es der, die Gewerbeordnung aufzunehmen. Der Ruf des Verf. bürgt für größte Sorgfalt. Die Ausstattung ist gut, die Anordnung praktisch. Es ist das beste derartige Werk, das ich kenne. Senatspräsident b. Kammergericht Dr. Baumbach, Berlin.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst EinfGesetz, herausg. und erläutert von Prof. Dr. Reinhard Frank. 17., neubearb. Aufl. 37.—42. Tausend. 1926. Tübingen, Mohr. Geb. 24 M.

Es gibt Bücher, die nach ihrer Gestaltung, unabhängig von politischen oder gesetzgeberischen Vorgängen, in der Wissenschaft immer ihre Bedeutung behalten. Dazu gehört der Franksche Kommentar z. StrGB. Auch wenn das neue StrGB. kommen sollte — ich besorge, daß es der Reichstag in seinem letzten Jahre vor den Wahlen nicht mehr verabschiedet —, wird der Kommentar für die Wissenschaft und Rechtsanwendung stets von größtem, bleibendem Werte sein. Er ist in seiner eminenten wissenschaftlichen Geschlossenheit und in seiner prächtigen, führenden Ausgestaltung für die Praxis das Pandektenbuch des deutschen Strafrechts geworden. Vor 30 Jahren bei seinem ersten Erscheinen eine geniale Erstlingstat, ist er nun zur klassischen Vollendung gediehen. Die 17. Aufl. ist in den Umgestaltungen, Änderungen und in der neuen Vertiefung in die Probleme des Strafrechts eine wirkliche Neubearbeitung im Allg. und Bes. Teil. In beiden ist auch der amtliche Entwurf eines deutschen StrGB. v. 1925 berücksichtigt, soweit seine Vorschläge besonderes Interesse bieten und sich dem System des geltenden StrGB. einfügen lassen. Ein Buch, das in über 37000 Exemplaren verbreitet ist, bedarf keiner Empfehlung. Franks Kommentar zum StrGB. ist eine Notwendigkeit für die Wissenschaft, die Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Oberlandesgerichtspräsident, Staatsrat Dr. Meyer, München.

Völkerrecht im Grundriß. Von Prof. Dr. J. Hatsche k. 1926. Leipzig, Deichert. Geb. 7,50 M.

In der ganzen Anlage und im größten Teil des Textes (Wort für Wort) ist desselben Verf. „Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte“ (1923 im gleichen Verlag) unter Uebernahme seiner viel angegriffenen, aber jedenfalls anregenden methodischen Grundlagen wiederholt. Die Kürzung auf die Hälfte des Umfangs wird erreicht durch Weglassung der Literatur-Köpfe vor den Paragraphen, durch Opfer an Belegmaterial, Beispielen und Spezialkontroversen. Der Völkerbund erscheint nicht mehr unter den „Völkerhandlungen“, sondern unter den „völkerrechtlichen Rechtsgeschäften“ (für die Aufnahme in den Bund bleibt es aber bei der alten Lesart). Das Buch gibt nicht, wie es verspricht, einen Grundriß, sondern die Fülle des Lehrbuchs, nur weniger anschaulich, so daß man dem interessierten Studierenden das Lehrbuch empfehlen muß. Im übrigen muß an einen Grundriß des Völkerrechts wie an die Völkerrechtsvorlesungen heute die Forderung gestellt

werden: Verzicht auf alle Singularitäten zugunsten der Leitgedanken für die Mehrzahl der üblichen Unterthemen, aber eingehendste Darstellung derjenigen Partien, die heute deutsches „Verfassungsrecht“ enthalten: Völkerbundspakte mit dem ergänzenden System von Vergleichs- und Schiedsverträgen (einschließlich Locarno), Dawesabkommen; Verhältnis all dessen zur Reichsverf. und Verhältnis dieses ganzen Normenkomplexes zum Versailler Diktat nach dem jeweiligen Stand des Abbaus dieses friedenerhaltenden Mißgriffsystems.

Amtsgerichtsrat, Professor Dr. Jahrreiss, Leipzig.

Scheckgesetz v. 11. März 1908. Erläutert von Bankdirektor Dr. Dr. Hans Lessing, 2., neubearb. Aufl. in Gemeinschaft mit Ger.-Ass. Dr. Reinhold Regensburger und Ger.-Ass. Dr. W. Unverfehrt. 1926. München, Schweitzer. Geb. 16 M.

Der Verf., der als Bankdirektor mitten in der Praxis steht, hat mit seinen Mitarbeitern das Werk geschaffen, das in der Praxis lange Zeit vermißt wurde. Der Kommentar umfaßt nicht nur das Scheckgesetz, sondern alle mit diesem irgendwie in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen, was bei unserer zersplitterten Gesetzgebung besonders begrüßenswert ist. Die Erläuterungen sind eingehend und umfassend sowie bei aller Wissenschaftlichkeit auch für den Laien verständlich. Ein weiterer Vorteil des Kommentars ist die zu jedem Paragraphen vorangesetzte Inhaltsangabe, die dem Benutzer das Nachschlagen wesentlich erleichtert. Besonders brauchbar erscheint mir auch der umfangreiche Anhang, in welchem u. a. das Postscheckrecht sowie die Scheckgesetzgebung des Auslandes und das Weitscheckrecht veröffentlicht werden. Das Werk wird dem praktischen Juristen wie dem Bankier kaum eine Frage schuldig bleiben. An anderer Stelle werde ich auf Einzelfragen eingehen, in denen ich mit Lessing nicht übereinstimme. Nur soviel sei hier bemerkt, daß der Abschnitt über die Anschaffung von Schecks S. 297 die VO. v. 28. Dez. 1925 unberücksichtigt läßt, die die Börsenumsatzsteuer auf Schecks ausländischer Währung aufhebt.

Rechtsanwalt Dr. Ernst Winckler, Dresden.

Das Weinsteuergesetz vom 10. Aug. 1925 mit Erläuterungen sowie die Weinsteuerausführungsbestimmungen v. 20. Aug. 1925, bearbeitet von RFR. Dr. Machatius. 2. Aufl. 1926. Berlin, Stülke. Geb. 7 M.

Der 1924 erschienenen ersten Aufl., in der das Weinsteuergesetz v. 26. Juli 1918 erläutert wurde, ist, nachdem es durch das der AbgO. angepaßte neue Gesetz v. 10. Aug. 1925 ersetzt wurde, rasch die 2. gefolgt. Vorangeschickt ist wieder eine Einleitung, in der die Entstehung und Entwicklung der Besteuerung des Weines durch das Reich sowie die Hauptgrundsätze des geltenden Gesetzes kurz und klar dargelegt sind. Hieran schließt sich die eingehende Erläuterung der einzelnen Paragraphen des geltenden Gesetzes. Die Rechtsprechung des mit den Weinsteuersachen befaßten IV. Senats des RFH., dem der Verf. angehört, die Rechtspr. des RG., die Ausführungsbestimmungen und die Verordnungen und Erlasse des Reichsfinanzministers sind vollständig berücksichtigt und gewürdigt. Auf das Gesetz folgt der Wortlaut der AusfBestimmungen nebst allen Anlagen und Mustern. Es ist zu bedauern, daß das wertvolle Werk infolge der unerwarteten Aufhebung des Gesetzes seit 1. April 1926 nur noch für schwebende Fälle unmittelbare Bedeutung hat. Manche Erläuterungen werden allerdings auch für die Auslegung des am 1. Juli 1926 in Kraft tretenden Schaumweinsteuergesetzes verwertet werden können, da wichtige Vorschriften dieses Gesetzes denen des Weinsteuergesetzes nachgebildet sind.

Geh. OberRegRat Dr. Trautvetter, Bad Reichenhall.

Automobilgesetz v. 3. Mai 1909 mit den einschlägigen Nebenbest., insbes. der VO. über Kraftfahrzeugverkehr v. 5. Dez. 1925, erläutert von Geh. RegRat, MinRat Dr. Fritz Müller. 1926. Berlin, Stülke, Geb. 20 M.

Der Kommentar ist einer der besten, die zum Automobilgesetz erschienen sind. Nicht so sehr — das mag vorausgeschickt werden — in bezug auf den Umfang des Materials, namentlich der Entscheidungen, die an einigen Stellen, bes. dem wichtigen § 7 und § 18 der VerkehrsO., vielleicht etwas reichlicher gebracht werden könnten. Davagegen ist die wissenschaftliche Durcharbeitung des Stoffes ganz vortrefflich. Besonderer Wert ist mit Recht auf die Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften gelegt. Die alten und zahlreiche neue Bestimmungen des Ges. und der VO. sind gründlich und selbständig behandelt. Selbstverständlich kann man über verschiedenes anderer Meinung sein; so erscheint z. B. die Ansicht über die Haftung für Beschmutzung von Passanten (S. 495 f.) bedenklich. Sehr dankenswert ist andererseits, daß der Verf. auch das Kraftfahrliengesetz, die BeiratsVO., die FührerausstellungsVO. u. a. erläutert hat. Das Buch wird einen ersten Platz in der Automobilliteratur einnehmen.

Rechtsanwalt Dr. Martin Isaac, Berlin.

Der Gütegedanke im Recht. Von RA. Felix Josef Klein. 1926. Bonn, Gebr. Schaur. 1 M.

Davon ausgehend, daß das Recht, um wahres Recht zu sein, der Güte bedürfe, zeigt Klein, daß der Gütegedanke vielfach in der Gesetzgebung verankert ist. Höher als die erzwungene Güte steht ihm die freiwillige. Er will den Begriff des Rechtsfriedens möglichst weit gefaßt wissen, verlangt ein volkstümliches Gesetz, einen Leiter, der ein Herz für die Rechtsfriedensidee hat, und ein Publikum, dem Rechtsfrieden und Güte warmherzig empfundene Dinge sind. Der junge Jurist, auch das Volk sollten zur Rechtsfriedenspflege erzogen werden. Elternhaus, Schule, Geistlichkeit aller Konfessionen und Presse sollten sich dem annehmen. Die mit warmem Herzen geschriebenen Schrift wird dem Gedanken neue Anhänger gewinnen.

Rechtsanwalt Hackenberger, Landgerichtsrat a. D., Schweidnitz.

Katalog der Bibliothek des OLG. Celle. Bearb. v. Dr. jur. Walter Schubert, Bibliotheksrat am Preuß. Statist. Landesamt. Celle 1926. (1929 S.) Lex.-8°.

Nun hat auch die Bibliothek des OLG. Celle einen vortrefflichen gedruckten Katalog erhalten, wie vorher die Bibliotheken des preuß. Justizministeriums und KG. Die bedeutende Celler Bibliothek, die die Bestände des früheren hannoverschen Oberappellationsgerichts umfaßt, hat es verdient. Daß der Katalog gedruckt werden konnte (im Strafgefängnis Berlin-Tegel in mustergültiger Weise), ist den energischen Bemühungen des Herrn OLG.-Präs. Meyer zu verdanken. Möge der neue Katalog dazu dienen, daß die Schätze der Celler Bibliothek mehr als bisher benutzt werden, besonders von den hannoverschen Juristen.

Geh. Reg.-Rat, Professor Dr. Paalzow, Berlin.

Preußische Gerichtsverfassung. Aufbau und Wirkungskreis der Justizbehörden und Verwaltungsbehörden mit gerichtlicher Organisation in Preußen und im Reich. Bearbeitet im Justizministerium. 1926. Berlin, v. Deckers Verlag. Geb. 6 M.

Als 32. Jahrgang des Jahrbuchs der preuß. Gerichtsverfassung ist, nachdem das letzte i. J. 1914 erschienen war, dieses bekannte Buch neu aufgelegt. Es verfolgt den Zweck, eine systematische Uebersicht der gesamten Gerichtsorganisation in Preußen zu geben einschl. der besonderen Gerichte, verwaltungsgerichtlichen und verfassungsgerichtlichen Behörden und Disziplinarbehörden. Daneben gibt das Buch fortlaufend eine Zusammenstellung der vielfach verstreuten organisatorischen Bestimmungen. Diese Neubearbeitung wird als authentisches Nachschlagewerk den Juristen und Gerichtsbehörden sehr willkommen sein.

Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Jurist. Wochenschrift. 56. Jg. H. 8: Friedlaender, Gerichte und Standesaufassung. Jonas, Die Novelle zum Gerichtskostengesetz und zur GebührenO. f. Rechtsanwälte v. 28. Jan. 1927. Görres,

Die Probleme d. Anwaltschaft. Püschel, Der Einzelrichter u. d. Bewilligung d. Armenrechts. Holzer, Haftung mehrerer Rechtsanwälte gegenüber dem Auftraggeber. — H. 9: Hertel, Preuß. VO. v. 11. Nov. 1926 über Lockerung der Zwangswirtschaft für teure Wohnungen u. Geschäftsräume. Meyerowitz, Änderungen des Miet- u. Wohnungsrechts i. J. 1926. Lilienthal, Der Mieterschutz des Untermieters. Fritz Meyer, Frankfurt a. M., u. Günther, Berlin, Die Festsetzung d. Friedensmiete. Pick, Ist die gesetzl. Miete pfändbar? Conrad, Jena, Thüringer Mietrecht. Kaden, Die neueste Entwicklung des Mietrechts in Frankreich.

Leipziger Zeitschr. f. Deutsch. Recht. 21. Jg. Nr. 4: Friedländer, Verfallerscheinungen in der Zivilprozessgesetzg. Hugo Cahn I, Augenblicklicher Stand der Vergleichsordnung. Wassermann, Preisrichter oder Ausspielung.

Deutsche Richterztg. 19. Jg. H. 2: Bovensiepen, Sicherungsüber-eignung v. Warenlagern od. Registerpfandrecht? Eine rechtspolit. Betrachtung. Reichel, Die Rangordnung der Aufwertungshypothecken in d. Zwangsversteigerung. Rupp, Die RundfunkVO. v. 8. März 1914. Eine Entgegnung. Krebs, Die Lockerung d. Mieterschutzes. Meyer zu Schwabedissen, Rechtsgang u. Wirtschaft. Gedanken üb. eine Zivilprozessreform. Josef, Formalismus im Zustellwesen. Funke, Fragen des scheidtschiedl. Verfahrens. Tromp, Dürfen Gerichtshilfen kommunalisiert werden? Hermes, Zulassung od. Zurückweisung v. Rechtskonsulenten? Golttermann, Zöpie (Gesetzeszöpie, Rechtsprechungszöpie, Gerichtsgebrauchszöpie). May, Zur Strafrechtspflege in Kraftfahrzeugsachen. Vacano, Anrechnung der Einsatzgefängnisstrafe auf die nachträglich gebildete Gesamtzuchthausstrafe. Dosenheimer u. Günzter, Nochmals zur Abänderung des § 408 StrPO. Fribohn, Die Fürsorge f. entlassene Gefangene. Ebermayer, Die Rechtsbeugung im künftigen deutschen Strafrecht. Bewer, Zur Freiheit der Preßberichte (über Strafprozesse).

Die Justiz. 2. Bd. H. 3: Hedw. Hintze, Hugo Preuß. Eine historisch-politische Charakteristik. Fuchs, Karlsruhe, Der oberste Reichsrichter und die Wende der deutschen Rechtspflege. Joachim, Die justizpolitische Bedeutg. des Arbeitsgerichtsgesetzes. Lothar Engelb. Schücking, Leitwort zur Verabschiedung des Arbeitsgerichtsges. Potthoff, Arbeitsrecht u. Justiz. Oberniker, Das RG. in Strafsachen gegen d. Kommunismus. Fuchs, Karlsruhe, Nochmals „Wechselstrecke“ u. Klageänderungsmittel“. Falkenfeld, Noch einmal „Landsberger Femeprozeß“. Ernst Holländer, Richterfreiheit u. Richterwillkür. Karl Schultze-Jahde, Staatsethik. Ledig, Die persönl. Gleichung (Fehlerquellen des Richters aus seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsschicht). Bendix, Die Aenderung d. anwaltlichen Standespflicht durch die Weimarer Verfassg. v. Falkovskij, Leben u. Wirken d. Advokatur im heutigen Rußland. Foerder, Die Erstattung der Verteidigerkosten an den freigesprochenen Angeklagten. Hans Lucas, Das Stimmrecht der Verwaltungsbeamten in den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften. Simons, Reichsgerichtspräs., Brief an Prof. Radbruch.

Juristische Rundschau. 3. Jg. Nr. 4: Döring, Celle, Wiederaufnahme u. Strafvollstreckung. Potthoff, Kartell, Arbeitgeberverband u. Gewerkschaft. Asch, Der Schutz des Vormerkungsberechtigten durch d. öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Schweizer, Karlsruhe, Zur „Anrechnung“ von Ruhegehältern, Sozialrenten usw. auf die Ansprüche aus §§ 843, 844 BGB.

Archiv f. Rechtspflege in Sachsen, Thüringen u. Anhalt. 4. Jg. H. 1: Mogk, Zur Neufassung des § 340 der StrPO. Gerland, Zur Frage d. Strafbarkeit des Hydrasystems. Blomeyer, Aus d. neueren Schrifttum über das Prozeß-, insbes. d. Zivilprozeßrecht.

Mecklenburg. Ztschr. f. Rechtspflege, Rechtswissenschaft, Verwaltung. 43. Jg. H. 5: Troitzsch, Rechtspflege u. Immunität des Abg. n. d. geltend. Recht des Deutsch. Reiches, der deutsch. Länder u. d. Freien Stadt Danzig (Forts.). Dross, Architekt u. Gewerbesteuer.

Hanseat. Rechtszeitschr. 10. Jg. Nr. 4: Stefanopoulos, Das „dokumentäre Akkreditiv“ n. d. heutigen griechischen Recht. Leo, Zur Frage d. Sicherungsüber-eignung. — Nr. 5: Schaefer, Beschränkte Steuerpflicht n. Einkommen aus ausländ. Gewerbebetrieb. Schümann, Der Fürstenberger Schiffs-u. Brückenunfall im Lichte der Rechtsprechung. Fleischfresser, Keine Ausfallversicherung in d. Güterversichg.

Deutsche Wirtschafts-Ztg. 24. Jg. Nr. 5: Dove, Zum Ausbau der privatrechtl. Beziehungen v. Land zu Land. Frielinghaus, Selbstverwaltg. d. Wirtschaft. Voigtländer, Zur Besteuerung unsichtbarer Geschäftswerte. — Nr. 7: Syrup, Arbeitsmarkt u. Arbeitszeit. Jacobshagen, Soll die Gewerbesteuer eine Realsteuer bleiben?

Wirtschaftliche Nachrichten f. Rhein u. Ruhr. 8. Jg. Nr. 3: A. Franke, Bochum, Zur Reform des preuß. Berufsschulbeitragsrechts. — Nr. 4: v. Karger, Das Arbeitsgerichtsgesetz. Culemann, Hauszinssteuerumstundung u. Betriebseinschränkung. Zeiler, Steuerhinterziehung durch Nichtabführung d. Lohnsteuerabzüge. Jülich, Arbeitsnachweisverwaltg. u. Arbeitslosenversichg. — Nr. 6: Scherer, Schlichtungsstellen f. Mietstreitigkeiten bei gewerblichen Räumen. Generalkonsul Osk. Scholz, Ein Beitrag zum deutsch-japanischen Handelsvertrag. — Nr. 7: Dewerny, Wann ist eine Kaufgeldforderung begründet? Neue grundsätzliche Entscheidung des RG. Schmalz, Bitterfeld, Erstattungsmöglichkeiten der Kraftfahrzeugsteuer.

Bankarchiv. 26. Jg. Nr. 10: Otto Bernstein, Der Sinn des Depotvertrags. Opitz, Der stickelose Effektenverkehr, ein Gegenstück zum bargeldlosen Zahlungsverkehr. Koepfel, Die Behandlung schwebender Geschäfte in der Einkommen- u. Körperschaftsteuer. Wulff, Hamburg, Sind Wertpapiere, die durch eine französische Opposition gesperrt sind, lieferbar?

Zeitg. d. Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. 67. Jg. Nr. 6: Hausteiner, Der Entw. e. Preuß. Städtebaugesetzes u. d. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft. Sommerfeldt, Entw. e. neuen österr. EisenbahnverkehrsO. (Schluß in Nr. 7). — Nr. 8: Kröner, Wie weit haftet die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft f. Unfälle, die ihre Beamten b. Dienstreisen in Kraftfahrzeugen erleiden?

Rundschau f. GmbH. 18. Jg. H. 1: K. A. Fischer, Prakt. Körperschaftsteuerfragen. Schlör, Die Erfahrungen b. d. Körperschaft-

- steuerveranlagung 1925. Gierse, Die Behandlung von Umbaukosten bei der Einkommen- u. Körperschaftsteuer. Wulff, Die Feststellung des Wertes v. GmbH-Anteilen. Ball, Grundbesitz- u. Industriebelastung (Schluß in Nr. 2). Senf, D. umsatzsteuerliche Behandlung der Ein- u. Ausfuhr (Forts. in Nr. 2). Rechtsanw. Becker, Cleve, Kraftfahrzeugsteuergesetz u. Wegebaubetriebe. Die Kosten in Steuersachen nach d. Landessteuergesetzen. II.: Bayern, Württemberg, Sachsen, Thüringen, Hessen, Hamburg. Landger.-Präs. Becker, Cleve, Nachmal: Das Ende des Kapitalentwertungskontos. Scholz, Die Anmeldung des Erwerbes eines Geschäftsanteils (Forts. in Nr. 2). Landger.-Präs. Becker, Cleve, Wirtschaftl. Neugründungen b. den GmbH. Güldenagel, Der Eigentumsvorbehalt. — Nr. 2: Gierse, Handelsbilanz und Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbilanz (Forts.). Schlör, Die steuerliche Behandlung d. Schachtelgesellschaften. Hassinger, Die Besteuerung von einmaligen Vermögensanfällen bei einer GmbH. Die Kosten in Steuersachen n. d. Landessteuergesetzen. III.: Sachsen. Landger.-Präs. Becker, Cleve, Nichtigkeit v. Gesellschaftsbeschlüssen.
- Kommunale Umschau.** 3. Jg. Nr. 4: Bretschneider, Verwaltungsvereinfachung in Braunschweig. Rath, Die Neuregelung der württemb. Gewerbesteuer.
- Staats- u. Selbstverwaltung.** 8. Jg. Nr. 4: Richhardt, Die Grundsatzzesetzgebung des Reiches auf d. Gebiete des Beamtensrechts. Jaeger, München, Die neue Wochenhilfe.
- Die Polizei.** 24. Jg. Nr. 4: H. v. Müller, Die Uebertretungen in Strafgesetzentwurf. Parisius, Plakate u. Flugblätter. Tanneberger, Luftfahrbelange, Luftfahrtregelung u. Zuständigkeit.
- Archiv f. soziale Hygiene u. Demographie.** 2. Bd. H. 2: Schwäers, Gesundheitsfürsorge in der Gesetzgebung. Roels, Puerperalfieber u. legalisierter Abortus. Natanson, D. ärztl. Schwangerschaftsunterbrechung im künftigen Strafrecht (M. Erwidern v. Schubart). Schrader, Wie könnte durch d. Gesetz unerlaubte Schwangerschaftsunterbrech. bekämpft werden? Otto Lipmann, Die sozialhygienische Seite d. Arbeitszeitproblems. Rothschild, Neue Literatur zur Rechtsstellung d. unehel. Kinder.
- Gesetzgebung u. Rechtspraxis des Auslandes.** 3. Jg. H. 2: Vertretung u. Niederlassg. i. Auslande: Hunnius, Estland. Rabinowitsch, Rußland. Janowitz, Tschechoslowakei.
- Gerichtszeitung.** 78. Jg. Nr. 3: Ohmeyer, Der Bürge und Zahler. Kraemer, Verleumdung zur eigenen Verteidigung? Demelius, Aus der Deutschen Juristen-Zeitung. Stigel, Welcher Weg führt zur Enteignung?
- Gerichtshalle.** 71. Jg. H. 1: Oppenheim, Das Zentralbank-Gesetz u. seine Novellen. Heiner, Schreiber, Die Gratisaktie im Goldbilanzengesetze. v. Liszt, Die strafprozessualen Rechte Privater u. die Praxis (Schluß folgt).
- Jurist. Blätter.** 56. Jg. Nr. 3: Bum, Zum Gedenktage der deutschen ZivilprozeßO. Heitler, Zum Problem des Registerpfandes. Hupka, Reformversicherung.
- Zentralbl. f. d. jurist. Praxis.** 45. Jg. H. 3: Ohmeyer, D. Sorgfaltspflicht des Gläubigers gegenüber dem Bürgen. Schneck, Die Verbrechensbekämpfung im tschechoslowak. Strafgesetzentwurf. Petschek, Eine Wendung in der Behandlung der Dispenses.
- Oesterreich. Anwaltszeitg.** 4. Jg. Nr. 4: Spitzer, Das Jahr 1926 in d. juristischen u. wirtschaftl. Facilitätsrecht Oesterreichs (Schluß). Weißel, Die konfliktlose Streitverhandlung. Braßloff, Die Legitimation zur Zahlung d. Mietzinses. Fürst, D. Vermengung vertretbarer Sachen nach § 371 u. § 415 Allg. BGB. Braun, Verbandsanwalt und Winkelschreiber. Herbatschek, Die „Verlängerung“ des Mobilarpfandrechts.
- Internat. Anwaltsblatt.** 13. Jg. Febr. 1927: Ettinger, Kultur- und Rechtsgemeinschaft. Giskan, Zur Frage d. Freizügigkeit v. Urkunden und Notariatsakten. Merwin, Kodifizierungsaktion in Polen. Herbatschek, Richter u. Staat.
- Prager Juristische Zeitschr.** 7. Jg. Nr. 2: Kößler, Die strafrechtl. Behandlung d. Fruchtabtreibung im tschechoslowak. Vorentwurf. v. Weber, Eine reichsdeutsche Strafprozeßnovelle. Magerstein, Rückwirkung d. Fideikommiß-Aufhebungsgesetzes. Erw. Loewenfeld, Der Schutz wohlverworbener Rechte im Völkerrecht.
- Juristen-Ztg. für d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ.** 8. Jg. Nr. 4: Ulrich, Zur Auslegung und Revision des § 918 Allg. BGB. — Aus dem besonderen Teile des tschechoslowak. Strafgesetzentwurf.: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben. Meister, Der Sachverständige im heutigen Zivilprozeß.
- Schweizer Juristen-Ztg.** 23. Jg. H. 16: Gautschi, Erbenruf und Verschollenheit. Lindt, D. deutsche Reichsgesetz z. Bewahrung d. Jugend vor Schund- u. Schmutzschriften.
- Themis.** 88. Deel. Stuk 1: de Leeuw, De taak van den cassatie-rechter bij de toepassing der belastingwetten. Nap, Historisch overzicht van het Romeinse Staatsrecht tot het einde der Republiek. de Benedicty, Bijzonderheden omtrent de rechtspraak in den Franschen tijd. Melius de Villiers, De „credelijke oorzaak“ van het Romeinisch-Hollandsch Recht. Versteegen, Art. 10 W. v. B. R.: Een anachronisme en een geografische puzzele.
- Svensk Juristtidning.** 12. Arg. H. 1: Schlyter, Processreformen. Historik. Domstolsorganisationen. Malmar, Om erkännande och verkställighet av utländsk dom samt om internationella verkningar av konkurs. Wikander, Den nya holländska sjölagan.
- Revue critique de législation et de jurisprudence.** 66. Ann. No. 12: Nast, Contrat de mariage et régimes matrimoniaux. Trasbot, De la force obligatoire des „errata“ aux lois et décrets insérés au Journal officiel.
- Bulletin de la Société d'études législatives.** 22. Ann. No. 3/4: Discussion de la proposition de loi relative à la division des maisons par étages et fractions d'étages. (Avec le projet de loi présenté par la Commission.) — Projet de loi sur le cheque adopté par la Commission. (Avec rapport.)
- American Law Review.** Vol. 61. No. 1: Hersman, Intervention in federal courts. Lay, State legislation that hurts. Ewing, The legality of chemical warfare. Allen, Why do courts odde automobile indemnity companies. Stein, Dates in documents.
- American Bar Association Journal.** Vol. 13. No. 1: Hudson, Law reform in Turkey. Colvin, Liberty and police power; or rules for the legal life. Joseph P. Chamberlain, Punishment of criminals. Megan, „In Chancery“ (The distinction between law and equity). Slater, Avoidance of litigation with regard to wills — tests to be applied by lawyers as draftsman. Wilkin, The jury: some reforms by reversion.
- Columbia Law Review.** Vol. 27. No. 2: Bonbright, Depreciation and valuation for rate control. Weiner, Conflicting functions of the upset price in a corporate reorganization. Atkinson, Some procedural aspects of the statute of limitations.
- Illinois Law Review.** Vol. 21. No. 6: Riddell, Erring judges of the 14. century. Gavitt, State highways and interstate motor transportation. Mechem, Delivery in gifts of chattels.
- Michigan Law Review.** Vol. 25. No. 4: Hammarskjöld, Sidelights on the Permanent Court of internat. justice. Stason, The indeterminate permit for public utilities. Clark, Joinder and splitting of causes of action.
- University of Pennsylvania Law Review.** Vol. 75. No. 4: v. Moschizker, Equity jurisdiction in the federal courts. Black, Torture under English law.

Bürgerliches Recht.

- Deutsches Wohnungs-Archiv.** 2. Jg. H. 2: Askenasy, Zur Frage des Abbaus der Mieteinigungsämter. Genthe, Die Rechtslage nach Erlassung eines Aufhebungsurteils m. Vollstreckungsschutz. Bahlmann, Zwangsmietvertrag m. d. Gemeinde. Diefke, Entw. eines Grund- u. Gebäudesteuergesetzes. Günnemann, „Guter Glaube“ auf Spekulation (zu § 20 AufwG.). Die Bedeutung d. Vorschlaglisten (zur Bestellung v. Beisitzern f. d. Mietschöffengericht).
- Das Mietgericht.** Jg. 1927. Nr. 2: Hübschmann, Uebergangsvorschriften bei Aufhebung des Reichsmietengesetzes. Pick, Ist die gesetzl. Miete pfändbar?
- Beiträge zur Erläuterung des Deut. Rechts.** 68. Jg. H. 6: Geiler, Die wirtschftsrechtl. Methode im Gesellschaftsrecht. Fritz Koch, Gesellschaftsformen des englischen Rechts. Menzel, Das neue dänische Ehegüterrecht.
- Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern.** 23. Jg. Nr. 4: Hugo Cahn I, Gratifikationen.
- Sparkasse.** 47. Jg. Nr. 5: Schaarschmidt, Die Rechtsbeständigkeit v. Sicherungsübereignungen n. d. Rechtsprechung des RG. (Schluß).
- Central Law Journal.** Vol. 100. No. 5: Feezer, Tort liability of manufacturers and vendors. II.
- Le Droit d'auteur.** 40. Ann. No. 2: Les Confédérations française et internationale des travailleurs intellectuels. — Pour la prolongation de la durée du droit d'auteur (en Allemagne).

Handelsrecht usw.

- Zentralbl. f. Handelsrecht.** 2. Jg. Nr. 2: Simonson, Schweigen als Genehmigung im Handelsverkehr. Horowitz, Bilanz- u. Buchführungsprobleme f. d. schweizer. u. deutsche Recht. Brodmann, Aktienbezugsrecht — Vorzugsaktie (Schluß). Becker, Cleve, Erhöhung u. Zusammenlegung v. GmbH-Geschäftsanteilen, insbes. n. d. Novelle v. 28. Juni 1926. Netter, Konzernrecht (Forts.). Voß, Die obligatorische Revision im Rahmen d. Aktienrechtsreform.
- Recht u. Handel.** 2. Jg. Nr. 2: Becker, Cleve, Die Bedeutung des Schweigens im Handelsverkehr. Stern, Ansprüche aus Gesellschaftsverträgen u. Beteiligungsverhältnissen n. d. AufwG. Adler, Stettin, Die Rollen des „Besserungsscheines“ b. d. freiw. Geschäftssanierung. Seine prakt. Ausgestaltung.
- Rivista di diritto commerciale.** Anno 24. No. 11/12: Nattini, Gli estremi della surroga legale dell' assicuratore. Castioni, L' ingiustificato arricchimento. Lordi, Sul progetto del nuovo codice di commercio. Sotgia, L' esercizio commerciale di fatto del minore.
- Il Diritto commerciale.** Vol. 18. Fasc. 11/12: Prinziavalli, L' interpretazione delle leggi commerciali.
- Blätter f. Rechtspflege im Bez. des Kammergerichts.** 37. Jg. Nr. 2: Hüssener, Gen. Justiz. Aug. v. Simson f. Crone, München, Kammergericht u. Schweizer Bundesgericht zur Preisschleuderei.
- Journal des sociétés civiles et commerciales.** 48. Ann. No. 1: Cordonnier, L' actionnaire peut-il céder son droit de vote?
- Zeitschr. d. Bernisch. Juristenvereins.** 63. Bd. H. 1: Guhl, Die Neuerungen des Entw. zum Obligationenrecht im Gebiete des Wechselrechts.
- Neumanns Zeitschr. f. Versicherungswesen.** 50. Jg. Nr. 4: Blanck, Die verfehlte Rechenregel des § 56 VVG. — Nr. 6: Wehberg, Entschädigung f. Requisition v. Handelsschiffen bei Ausbruch eines Krieges. — Nr. 9: Toop, Aus der Mappe des Treuhänders.

Zivilprozeß usw.

- Danziger Juristische Monatsschrift.** 6. Jg. Nr. 2: Püschel, Erfahrungen mit der deutschen Zivilprozeßnovelle v. 13. Febr. 1924. Methner, Danzig, Die Abweichungen des Danziger Zivilprozeßrechts von dem Deutschlands.
- Anwaltsblatt.** 14. Jg. H. 2: Max Friedlaender, Zur Entscheidung des Ehrengerichtshofes v. 24. Nov. 1926 (betr. die Führung von Amtsbezeichnungen u. Titeln im berufl. Verkehr). Ehrenwerth, Zur Reform des Ehrengerichtswesens. Jessen, Kiel, Anwälte im Nebenberuf. Eine Kritik d. neuesten Rechtsprechung. Zweite u. dritte Beratung des Ges. über d. Gerichtskosten u. Gebühren der Rechtsanwälte. (Stenogr. Bericht). Freizügigkeit (der Rechtsanwälte). Ausschließung des Verteidigers (wegen Verdachts einer strafbaren Teilnahme an der Tat). Eingabe d. Deutsch. Anwaltsvereins u. Antwort des Reichsjustizministers.
- Revue juridique d'Alsace et de Lorraine.** 8. Ann. No 1/2: Muhleisen, L'exécution provisoire des jugements de première instance au cours de l'instance d'appel.

Strafrecht usw.

- Ztschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft.** 47. Bd. H. 7/8: v. Hippel, Ueber Grenzen d. Beschlagnahme. Kitzinger, Gerechtigkeit u. Technik im Entw. zum StrGB. Kronecker, Die Sittlichkeitsverbrechen im amt. Strafgesetzw. Grobmann, Was darf man f. d. sittliche u. soziale Hebung der Verbrecherischen vom Strafvollzug erwarten und was nicht? Auer, Das ungarische Strafrecht seit 1918.
- Monatsschrift f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform.** 18. Jg. H. 2: Krassnuschkin, Der Verbrecher. (Nach Materialien d. Moskauer Kabinetts zum Studium des Verbrechers und der Kriminalität.) Wassermann, München, Die strafrechtl. Verfolgbarkeit des sog. „Kreditswindels“ im deutschen Recht d. Gegenwart u. Zukunft. Eine rechtsvergleichende Betrachtung. Grohmann, Zur Frage der sozialen Gerichtshilfe. Lassally, Strafbare Handlungen in selbstverschuldeter Trunkenheit. Grünhut, Bericht über d. dritte Tagung der Arbeitsgemeinschaft f. d. Reform des Strafvollzuges. v. Hentig, Neue Literatur über den Strafvollzug.
- Zentralblatt f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt.** 18. Jg. Nr. 10: Marg. Berent, Jugendschutz im Strafgesetzwurf. Hellwig, Wirkt Schundliteratur als Verbrechenanstreng?
- Württemberg. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltung.** 20. Jg. H. 2: Nebinger, Der Verfolgungszwang bei Uebertretungen.
- Archivio di antropologia criminale.** Vol. 48. Fasc. 5: Saporito, Una setta a due „La Face“. Contributo allo studio della coppia criminale. Schier, La criminalità nel Congo. Viglino, La sterilità in diritto canonico.
- Rivista penale.** Vol. 105 Fasc. 1: Ferrari, La ricerca della verità nel processo penale. Paoli, Sequestro presso il difensore. Biondolillo, Imputato detenuto e giudizio contumaciale.
- Nordisk Tidsskrift for Strafferet.** 15. Aarg. H. 1: Wildenskov, 15 aars erfaring med de forbyrderiske Aandsvage paa Livø. Jørgensen, Om affattelsen af straffedomme, belyst ved en äldre Jørgensen, Om Skjerpert straff for sedelighetsforbyrder? Nogle dom. Nissen, Skjerpert straff for sedelighetsforbyrder? Nogle bemerkninger om den norske straffelovkomitets forslag. Haack, Dansk Kommissionsudkast til en Lov om sterilisation. Levin, Sowjetruslands strafferet. Stjernberg, Hjalmar Westring f.

Staats- und Verwaltungsrecht.

- Bayer. Verwaltungsblätter.** 75. Jg. H. 2: Adam, Zwangsbeitreibung von Bezirksumlagen. Stümper, Die rechtlichen Grundlagen der Wohnungswirtschaft. — H. 3: Dittmann, Nochmals die öffentl. Wegservituten. Sepp, Zur Reform des Ortschaftsrechts.
- Zeitschrift f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltung in Württemberg.** 69. Jg. Nr. 2: OLG R. Schmid, Bindung des Disziplinrichters an verurteilende Erkenntnisse des Strafrichters. Möhle, Das Veräußerungsverbot des Kapitalabfindungsgesetzes.
- Zeitschrift f. badische Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege.** 59. Jg. Nr. 2: Barck, Die Organisation des sicherheitspolizeil. Dienstes in Baden.
- Rivista di diritto pubblico.** Ann. 19. Fasc. 1: Betti, Sulla base giuridica del potere regolamentare. Falco, Il conferimento dei benefici di ecclesiastici secondo il diritto vigente e secondo il disegno di riforma della legislazione ecclesiastica. Galizia, Dimissioni di ufficio degli impiegati per assenze arbitrarie.
- Revue de droit pénal et de criminologie.** 7. Ann. No 1: Maus, L'office belge de la protection de l'enfance.
- Revue Jurid. internat. de la radioélectricité.** Piret, Le projet de Convention de Washington. Arne, L'installation des antennes et le droit des locataires.

Arbeitsrecht.

- Der Arbeitgeber.** 17. Jg. Nr. 4: Erdmann, Gegenwartsfragen der deutschen Arbeitszeitgesetzgebung.
- Arbeitsrecht.** 14. Jg. H. 2: Biergans, Die Beendigung d. Vertrages Aussetzen d. Arbeit (Werksbeurlaubung). Stritzke, Kündigung zur Abänderung d. Dienstverhältnisses. Levy, Potsdam, Teilnahme eines Arbeitnehmers an e. Streik ist nicht ohne weiteres Grund zur fristlosen Entlassung. Potthoff, Das Arbeitsgerichtsges.: 1. Rechtseinheit. 2. Der Sieg der Justiz. 3. Der Abbau des Arbeitsministeriums. Bodmann, Arbeitslosenversicherung. Potthoff, Zwangsinnung u. Arbeitskampf. Scheffler, Zum § 87 BRG.: die Weiterbeschäftigungspflicht. Erdel, Zur Frage der Befehlsbehalt, des Zwangstarifs. Warncke, Ist die Errichtung einer ArbeitsO. f. Chauffeurs nötig, die ledigl. außerh. des Betriebes tätig sind? Vertragsänderung durch Kündigung?
- Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht.** 7. Jg. H. 3: Spiegel, Haben Betriebsvertretungsmitglieder das Recht des Einspruchs gegen die Kündigung des Arbeitgebers? Mundry, Welche Betriebsvertretung hat die nach § 96 BRG. erforderliche Zustimmung zu erteilen? Becker, Wesel, Die Sicherung des Beweises in d. StillelegungsVO. Kurt Frey, Vertragswidrigkeit v. Arbeitskampfmaßnahmen. Willy Müller, Berlin, Der Betriebsrat in der preuß. Kommunalverwaltung.
- Die Arbeit.** 4. Jg. H. 2: Preller, Fließarbeit u. Arbeiterschutz. Broecker, Die Umbildung d. öffentl.-rechtl. Berufsvertretungen.
- Reichsarbeitsblatt.** 7. Jg. Nr. 6: Neitzel, Der § 7 der ArbeitszeitVO.
- Das Schlichtungswesen.** 9. Jg. Nr. 2: Sell, Die Organisation der Arbeitsgerichte. Spatz, Wann ist die einem Abwesenden gegenüber abzugebende Kündigungserkl. zugegangen? Schleicher, Änderungen des Schwerbeschädigtenrechts. Potthoff, Einspruch gegen berechtigte fristlose Entlassung. Sperling, Zur Tarifmacht einer Zwangsinnung. Else Buddeberg, Die Bescheide des Reichsarbeitsministers zum Schlichtungswesen.
- Preuß. Gemeinde-Ztg.** 20. Jg. Nr. 6: W. Geh. ObRegRat Hoffmann, Der Einfluß d. Veränderungen der Verwaltungsbezirke auf Krankenkassen.

Steuerrecht.

- Deutsche Steuer-Ztg.** 16. Jg. Nr. 2: Lion, Bewertungsfragen bei der Einkommensteuerbilanz. Kennernknecht, Das Wahlrecht des Kaufmanns bei d. Benutzung d. Gegenstände des Betriebsver-

mögens f. d. Einkommenbesteuerung. Erler, Die Behandlung schwebender Rechtsgeschäfte bei d. Einkommen- u. Körperschaftsteuer. Strutz, Die Verbesserung des Rechtsschutzes in Steuersachen. (Zur Eingabe d. Deutsch. Anwaltvereins.) (Schluß). Pfeil, Die Frage d. Erstattung v. Steuerabzugsbeträgen vom Arbeitslohn u. vom Kapitalertrag. Ball, Vergünstigungen b. d. preuß. Gewerbesteuer.

- Deutsches Steuerblatt.** 10. Jg. Nr. 2: Boethke, Zum Rechtsschutz in Steuersachen. Boethke, Die Grunderwerbsteuer in Recht u. Wirtschaft. (Schluß.) Glatzer, Reichsfinanzhof u. Verbrauchsbesteuerung. Uhlich, Die AbzugsVO. Senf, Die umsatzsteuerliche Behandlung der Bezugs- u. Absatzgemeinschaften.
- Steuer u. Wirtschaft.** 6. Jg. Nr. 1: Becker, München, Ausbau des Reichssteuerrechts. Fritz E. Koch, Grenzen des bilanzfähigen Betriebsvermögens nach d. RBewG. Mirre, Bilanzergänzung im Falle verschiedener Bewertung. n. e. Gesellschaftsvertrag u. nach d. steuerl. Vorschriften, sowie bei Abfindung eines Gesellschafters od. Abtretung seines Anteils zu einem v. Buchwert abweichenden Preise. Rabinowitsch, Die Neuordnung d. Einkommen- u. Gewerbesteuer in Rußland. Becker, München, Zur steuerrechtl. Behandl. des Firmenwertes u. d. immateriellen Güter.
- Steuer-Archiv.** 30. Jg. Nr. 2: Jacobi, Theater u. Kino in d. Rechtssprechg. des Reichsfinanzhofs. Kuhn, Zweifelsfragen aus d. Einkommensteuergesetz. (Schluß.) Becker, Hanau, Die Nachprüfung d. Umsatzsteuer bei d. Apotheken. Wolfheim, Wirtschaftliche Betriebszusammenschlüsse u. ihre Auswirkung auf d. Einkommensteuer u. Körperschaftsteuer. Engel, Frankfurt a. M., Rentenbankbelastung u. Zwangsversteigerungsverfahren.
- Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverb. der Dtsch. Industrie.** 10. Jg. Nr. 2: Oelrichs, Steuerwünsche der Wirtschaft. Pick, Die Richtlinien f. d. Einkommen- u. Körperschaftsteuer-Veranlagung 1927, insbes. die Berichtigung d. Steuer-Eröffnungsbilanz. Zeine, Die steuerliche Behandlung der Lebens-, Renten- u. Pensionsversicherungen. Risse, Die Bedeutung der Einheitsbewertung f. d. Einkommensteuerveranlagung. Lademann, Die Besteuerung des Existenzminimums. Delbrück, Stettin, Die Behandlung der Gehälter v. Kommanditisten u. nichtgeschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH. bei d. Gewerbesteuer.
- Kommunale Rundschau.** 20. Jg. Nr. 3: Redder, Der Finanzausgleich 1927 u. d. Zuschläge zur Einkommen- u. Körperschaftsteuer.

Völkerrecht usw.

- American Journal of internat. law.** Vol. 21. Nr. 1: Wright, The U. S. and the Permanent Court of internat. justice. Hudson, The first year of the Permanent Court of internat. justice. Bliss, Disarmament. Hazard, The right of appeal in naturalization cases in the federal courts. Graham Jr., Naturalization as a movement in internat. law. Brown, The law of territorial waters. Garner, The denationalization of American citizens. Dickinson, The immunity of public ships employed in trade. Woolsey, The future of international arbitration. Projects of the American Institute of internat. law: Borchard, Immigration, responsibility of governments, diplomatic protection, extradition. Kuhn, Transit by land, waterways and air. Wright, Maritime neutrality. Dennis, Pacific settlement an Pan American Court of Justice. Hill, Measures of repression and conquest. Scott, Oscar S. Straus — in memoriam.
- Die Friedens-Warte.** 27. Jg. H. 3: 1. Sonderheft über den Exekutionskrieg des Völkerbundes. 1. Sind Sie ein Anhänger des Grundgedankens des Art. 16 der Völkerbundsatzung, wonach außerstetsfalls gegen Rechtsbrecher auch mit militärischen Sanktionen vorgegangen werden soll? 2. Halten Sie das System des Genfer Protokolls u. des Locarno-Paktes, wonach im Falle eines verbotenen Angriffskrieges die Garant sofort mit militärischen Mitteln dem angegriffenen Staate Hilfe leisten sollen, für den geeignetsten Weg zur Sicherung des Friedens? (Antworten v. 26 Gelehrten). Wehberg, Belgiens Klage gegen China vor dem Weltgerichtshof.
- Die Kriegsschuldfrage.** 5. Jg. Nr. 2: Wolf, Foerster, Der französ. Operationsplan u. d. Verletzung d. luxemburgischen u. belgischen Neutralität.
- Revue de droit internat. privé.** Vol. 21. No. 4: Nicolas, Notes sur la nationalité en Syrie et au Liban. Cohen, La nationalité des sociétés commerciales en Roumanie. Nesteroff, La situation juridique des étrangers en Russie des Soviets et le régime des concessions.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

- Wolf, Erik, Grotius, Pufendorf, Thomasius, Drei Kapitel zur Gestaltungsgeschichte d. Rechtswiss. (Heidelberger Abhandlungen zur Philosophie u. ihrer Geschichte 11.) Tübingen, Mohr. (124 S.) M. 5.
- Stahl, Friedr. Jul. Die Philosophie des Rechts. 1830—1837. Eine Auswahl n. d. 5. Aufl. (1870). Engel, u. hrg. v. Henning v. Arnim-Tübingen, Mohr. (222 S.) Hlw. M. 11.
- Held-Ferneck, Alexander, Ein Kampf ums Recht. Entgegnung auf Kelsens Schrift „Der Staat als Uebermensch“. Jena, Fischer. (32 S.) M. 1,60.
- Sternberg, Theod. Einführung in die Rechtswissenschaft. T. 1: Methoden- u. Quellenlehre. 2., neugestalt. Aufl. Verb. Neudruck. Berlin, de Gruyter. (190 S.) Lw. M. 1,50.
- Festgabe für Fritz Fleiner zum 60. Geburtstag, 24. Jan. 1927. (Mit Bildnis.) Tübingen, Mohr. (431 S.) Lw. M. 25. Darn u. a.: Bühler, Zur Theorie des subjektiven öffentl. Rechts. Burckhardt, Eidgenöss. Recht bricht kantones Recht. Giacometti, Ueber das Rechtsverordnungsrecht im schweizer Bundesstaate. Kelsen, Die Bundesexekution. Unter bes. Bericks. d. Deutschen Reichs u. d. österr. Bundesverfassung. Rappard, Des origines et de l'évolution de la Société des Nations. Rothenbücher, Ueber einen Fall der Präventivpolizei und die Theaterzensur. Schindler, Werden Rechte. Betrachtungen über Streitigkeiten u. Streiterledigung im Völkerrecht u. Arbeitsrecht. Siotto-Pintór, La dottrina dell'immunità degli stati esteri dalla giurisdizione

- interna e la recentissima giurisprudenza italiana. Stier-Somlo, Das Reichsrats- u. Staatsratsproblem. Streit, Zur Frage über die Natur der zwischenprivatrechtl. Anwendungsnormen. Werner, La notion judiciaire des contestations administratives.
- Buckeley, Aug. Das deutsche Juristenbrevier. 5. Aufl. Straubing, Attenkofer (1965 S.) Lw. M. 30.
- Nüse, Karl. Deutschlands Umgestaltung durch lebensgesetzl. Aufbau auf der Grundlage germanischen Rechtes. Eine Denkschrift Leipzig, Weicher. (34 S.) M. 0,80.
- Heinze, Felix. Sammlung anhaltischer Gesetze u. Verordnungen. Bd. 1. 2. Dessau, Verband anhalt. Kreise (1885 S.) Hldr. M. 35.
- Kettlitz, Rich. Führer durch die Danziger Gesetzgebung. (Danziger Rechtsbibl. Bd. 1.) Berlin, Sülke. (328 S.) Pp. M. 12.
- Fraustädter, W., u. M. Kreutzberger. Das deutsche Ausländerrecht. Die Bestimmungen des Reichsrechts u. preuß. Landesrechts. Textausg. m. Erläut. (Gutentagsche Sammlung Deutsch. Reichsgesetze Nr. 166.) Berlin, de Gruyter. (396 S.) Geb. M. 9.
- Bürgerliches Recht.**
- Fülster, Hans. Grundriß d. bürgerl. Rechts. Bd. 2. Recht d. Schuldverhältnisse. T. 2: Besonderer Teil. 4.—8., erw. u. umg. Aufl. Gießen, Roth. (330 S.) M. 5,50.
- Hellauer, Josef. Kaufverträge, Werk-, Konsignations- u. Leihverträge in Warenhandel u. Industrie. Eine Sammlung v. Verträgen u. Geschäftsbedingungen aus d. Praxis. (Bücherei d. prakt. Betriebsführung Bd. 1.) Berlin, Spaeth & Linde. (330 S.) Hlw. M. 12,80.
- Felgenraeger, Wilh. Friedr. Carl v. Savignys Einfluß auf d. Uebereignungslehre. (Abh. d. rechts- u. staatswiss. Fak. d. Univ. Göttingen H. 3.) Leipzig, Deichert. (52 S.) M. 3.
- Neufeld, Hans. Gesetz üb. d. Ablösung öffentl. Anleihen v. 16. Juli 1925. Durchführ.- u. Ausführungsbestimmgn. Kommentierte Ausg. Nachtr. (Sammlg. deutsch. Gesetze 122a.) Mannheim, Bensheimer. (100 S.) M. 1,50.
- Bloch, Alfr. (†), Karl Coulon, Mich. Heller, Ludw. Heller. Systemat. Darstellung d. oberstergerichtl. Entscheidgn. zum österreich. allgem. bürgerl. Recht. Nach d. Stande v. 31. Dez. 1926. (Handausg. österr. Ges. H. 210a.) Wien, Staatsdruckerei. (1467 S.) Lw. Sch. 48.
- Swoboda, Ernst. Fragen aus d. Miteigentumsrecht (Erw. Abdr. aus d. Zentrabl. f. d. jur. Praxis). Wien, Perles. (50 S.) M. 2,50.
- Jacoby-Goldstand, Margot. Die deutschen Dramatiker im Kampf um den Lohn ihrer Arbeit. Berlin, Werk-Verlag. (81 S.) M. 2,50.
- Schneider, Hans. Gewerbliches u. geistiges Urheberrecht in der Freien Stadt Danzig. Textausg. (Danziger Rechtsbibl. Bd. 6.) Berlin, Sülke. (88 S.) Pp. M. 4.
- Macgilloray, E. J. Copyright cases (in the publishing trade). London, Publishers Association. (292 p.)
- Handelsrecht usw.**
- Goldschmit, Friedr. Die Aktiengesellschaft. Handelsgesetzbuch §§ 178—319. Handausg. m. Erl. München, Beck. (518 S.) Lw. M. 13,50.
- Schmulewitz, Maximilian. Die Verwaltungsakte, Herrschafts- u. Vorratsakte. Ihre rechtl. u. wirtschaftl. Grundlagen. (Rechtsvergleichende Abh. 3.) Berlin, Springer. (189 S.) M. 15.
- Bauer, Fritz. Die rechtl. Struktur der Truste. Ein Beitrag zur Organisation d. wirtschaftl. Zusammenschlüsse in Deutschland unter vergleichender Heranziehung d. Trustformen in den Vereinigten Staaten v. Amerika u. Rußland. (Wirtschaftl. Abh. H. 4.) Mannheim, Bensheimer. (279 S.) M. 10.
- Die Nebengesetze zum Wechsel- u. Scheckrecht. Posen, Buchh. Concordia. (24 S.) Zl. 1,50.
- Festgabe f. Otto Prange, dargebr. v. Berufskollegen, Freunden u. Schülern (Schriften d. Reichsverb. d. Deutsch. Volkswirte Bd. 6, Reihe B, H. 1—20). Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 190, Reichsverb. (124 S.) M. 30. Darin u. a.: Arnold, Notkassen u. Rechtsanspruch. Ehrenzeig, Der zwangsrechtl. Schutz des Versicherungsanspruchs. Heiß, Zur Reform d. staatl. Krankenversicherung. Heun, Die Auswirkungen d. partiarischen Abrede bei den Rückversicherungs- u. Retrozessionsverträgen auf d. Geschäftsführung des Zedenten. Krüsel, Die stenerl. Behandlung d. Versicherungsunternehmen auf Grund d. Steuerreform. Rech. Die histor. Entwicklung der im Friedensverträge f. Versicherungsverträge getroffenen Bestimmungen. Stelzer, Die Einwirkung d. Fusion v. Versicher.-Aktiengesellschaften auf bestehende Versicherungs- u. Rückversicherungsverträge.
- Koenige, Heinr. Gesetz üb. d. privaten Versicherungsunternehmen v. 12. Mai 1901. Textausg. m. Anm. 3., umg. Aufl. v. H. Koenige u. A. Petersen (Gutentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 62). Berlin, de Gruyter. Lw. M. 20.
- Nord, Walther. Das Recht des Treuhänders. Berlin, Vahlen. (45 S.) M. 1,80.
- Zivilprozeß usw.**
- Oertmann, Paul. Grundriß des deutsch. Zivilprozeßrechts. 2. u. 3., verb. Aufl. Leipzig, Deichert. (304 S.) Geb. M. 9.
- Binder, Jul. Prozeß u. Recht. (Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsschutzanspruch. Leipzig, Deichert. (395 S.) M. 16,50.
- Wurzer, Gustav. Nichturteil u. nichtiges Urteil (Studien z. Erl. d. bürgerl. Rechts H. 40). Breslau, Marcus. (268 S.) M. 12.
- Bree, Max. Gebühren-Tabellen zum Deutsch. Gerichtskostengesetz u. zur GebührenO. f. Rechtsanwälte. Gültig v. 1. April 1927 ab. Cothbus, Bismarckstr. 2, Selbstverl. (55 S.) M. 2.
- Rothkugel, Leon. Tabelle der Rechtsanwaltsgebühren u. Gerichtskosten u. d. preuß. Notariatsgebühren u. Gerichtskosten. 6., neubearb. Aufl. Berlin, Heymann. (24 S.) M. 1.
- Strafrecht usw.**
- Doerr, Friedr. Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich nebst Einführungsges. u. ergänzenden Gesetzen. Zum prakt. u. akadem. Handgebr. hrsg. 4., durchges. u. erg. Aufl. München, Schweitzer. (259 S.) Lw. M. 4,60.
- Schumacher, Oskar. Um das Wesen der Strafrechtsschuld. Eine Auseinandersetzung mit modernen Schuldgedanken. (Hamburg. Schriften zur Ges. Strafrechtswiss. H. 10). Mannheim, Bensheimer. (135 S.) M. 6,50.
- Honig, Rich. Straflohe Vor- u. Nachtat (Abh. d. rechts- u. staatswiss. Fak. d. Univ. Göttingen H. 2). Leipzig, Deichert. (116 S.) M. 6,80.
- Feld- u. Forstpolizeigesetz f. Preußen in der Fassung v. 21. Jan. 1926. Leipzig, Hartung. (96 S.) M. 1.
- Feld- u. Forstpolizeigesetz in der Neufassung v. 21. Jan. 1926. Nebst Ausführungsanweisung v. 5. Mai 1926. Neudamm, Neumann. (24 S.) M. 0,60.
- Schmidt, Rich., u. Helmuth v. Weber. Strafprozeß. 5., durchgeseh. Aufl. (Friedr. Stein u. Rich. Schmidt, Aktenstücke zur Einföhrung in d. Prozeßrecht). Tübingen, Mohr. (125 S.) M. 4.
- Brandt, Arthur. Die Strafprozeßnovelle v. 27. Dez. 1926 erl. Berlin, Sack. (91 S.) M. 3,50.
- Staats- und Verwaltungsrecht.**
- Bernhard, Hans Ant. Das parlamentarische Wahlrecht drgest in d. grundlegenden Bestimmgn. der wesentlichsten Staaten. Berlin, Zentralverlag. (96 S.) M. 2,50.
- Morstein Marx, Fritz. Variationen über richterl. Zuständigkeit zur Prüfung d. Rechtmäßigkeit des Gesetzes. Berlin-Grünwald, Rothschild. (157 S.) M. 6.
- Vogels, Alois. Die preuß. Verfassung erl. 2., neubearb. Aufl. Berlin, Vahlen. (211 S.) Geb. M. 5,80.
- Piloty, Rob. (†), u. Franz Schneider. Grundriß des Verwaltungsrechtes in Bayern u. d. Deutschen Reiche. 3., durchges. u. erg. Aufl. Leipzig, Deichert. (241 S.) Geb. 8,30.
- Kroeger, Konrad. Fabrik- od. Handwerksbetrieb. Ein Versuch zur Aufstellung leicht anwendbarer Unterscheidungsmerkmale der beiden Betriebsformen. Berlin, Heymann. (31 S.) M. 1,60.
- Riesenbürger, Walter. Die rechtlichen Grundlagen des mittleren u. höheren Schulwesens in Preußen seit 1918 u. die damit zusammenhängenden Probleme d. Schulpolitik. (2. Aufl.) Langensalza, Beltz. 1927. (303 S.) Lw. M. 12.
- Heilmann, Georg, u. Karl Weinisch. Bayer. Baordnung vom 17. Febr. 1901 in d. jetzt geltend. Fassung. M. Erl. u. den wichtigsten einschläg. Vorschr. hrsg. 2., verm. u. verb. Aufl. München, Schweitzer. (650 S.) Lw. M. 16.
- Jizuka, Hanya. Japanisches Industrierecht. Vergl. Darst. m. dem deutsch. Industrierecht. M. e. Geleitwort v. Martin Wassermann. (Industrierechtl. Forschungen H. 2.) Berlin-Grünwald, Rothschild. (99 S.) M. 6.
- Arbeitsrecht.**
- Hoeniger, Heinr., u. Emil Wehrle. Arbeitsrecht. Sammlung d. reichsgesetzl. Vorschriften zum Arbeitsvertrag. Textausg. 9. Aufl. Nachtr.: Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926. (Sammlung deutsch. Gesetze 53, Nachtr.) Mannheim, Bensheimer. (46 S.) Für Bezieher des Hauptwerks unberechnet.
- Aus der Au, Otto. Die Heimarbeit u. d. heutige Stand ihrer Regelung. Bern, Grunau. (295 S.) M. 6.
- Volkhausen, Alhard. Das Recht der fristlosen Entlassung. Berlin, Heymann. (87 S.) M. 3,60.
- Flatow, Georg. Betriebsrätegesetz v. 4. Febr. 1920 nebst WahlO., Ausführungsverordnungen u. Erg.-Gesetzen (Betriebsbilanzges., Aufsichtsratsges. u. WahlO.). Erl. 12., verb. Aufl. Berlin, Springer. (545 S.) Kart. M. 18.
- Wahrburg, Hans, u. Fritz Berndt. Verordnung über Erwerbslosenfürsorge erl. 2. Aufl. (Schriftenreihe Arbeit u. Beruf. Bd. 3, Nachtr.) Berlin, Grüner-Verl. (72 S.) M. 2,50.
- Steuerrecht.**
- Nieberl, Alb. Die ReichsabgabenO. f. d. Praxis erl. 2., neubearb. Aufl. (Gutentagsche Sammlung Deutsch. Gesetze Nr. 143.) Berlin, de Gruyter. (555 S.) Lw. M. 12.
- Pißel, Ludw., und Fritz Koppe. Das Einkommensteuergesetz v. 10. Aug. 1925 m. Aus- u. Durchführungsbestimmgn. f. d. Praxis erl. 2., neubearb. Aufl. (Die Steuerkommentare d. Praxis Bd. 1.) Berlin, Spaeth & Linde. Lw. M. 18.
- Becher, Karl. Das Reichsbewertungsgesetz v. 10. Aug. 1925 nebst d. Ausführungs- u. Durchführungsbestimmgn. Textausg. m. kurzen Anm. Halberstadt, H. Meyer. (94 S.) M. 3,75.
- Lösener, B. Grundriß d. deutschen Zollrechts. Hamburg, Hermes. (153 S.) Lw. M. 4,50.
- Schrader, Hans, und Hans Specht. Das hamburgische Gewerbesteuergesetz v. 10. März 1926 (Gewerbebeitragsteuer und Gehaltsmehsteuer) nebst Ausführungsverordnungen. Textausg. m. Erl. Hamburg, Hartung. (211 S.) Hlw. M. 7,50.
- Kirchenrecht usw.**
- Sehling, Emil. Kirchenrecht. T. 2: Das evang. Kirchenrecht. Die Stellung d. Staates zur Kirche und das Verhältnis der Religionsgemeinschaften zueinander. 2. Aufl. (Sammlg. Göschen 954.) Berlin, de Gruyter. (87 S.) Lw. M. 1,50.
- Kuob, M. Leitfaden f. kirchl. Eherecht nach d. Codex iuris canonici. Olten, Walter. (96 S.) M. 4.
- Völkerrecht usw.**
- Bänfer, Bayrhofer, Fuchs u. a. D. Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande. T. 2: Rich. Fuchs, Die Grundsätze des Versämler Vertrags üb. d. Liquidation u. Beschlagnahme deutschen Vermögens im Auslande. (Die Rechtsverfolgung im internat. Verkehr. Bd. 6, T. 2.) Berlin, Heymann. (326 S.) M. 24.
- Kunz, Josef L. Gaskrieg u. Völkerrecht (Erw. Abdr. aus d. Ztschr. f. öffentl. Recht.) Wien, Springer. (83 S.) M. 4,80.
- Merz, V. Die fünfte Haager Konferenz für internat. Privatrecht. Vortr. (Schweizer. Vereinigung f. internat. Recht. Druckschrift Nr. 19). Zürich, Orell Bübli. (74 S.) M. 2,40.